

Sitzung des Eigenbetriebsausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 04.12.2018, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Raum 28, Am Markt 1, 23966 Wismar

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung durch die Vorsitzende
2. Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Beschlussfassung über die Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 06.11.2018
5. Neufassung der Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar VO/2018/2921
6. Neufassung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar VO/2018/2922
7. Wirtschaftspläne 2019 der Eigenbetriebe der Hansestadt Wismar VO/2018/2890
8. Evaluierungsbericht Parkraum 2018 BA/2018/2919
9. Müllentsorgung in der Hansestadt Wismar VO/2018/2591
10. Aktionsplan gegen Vermüllung in einigen Stadtteilen VO/2018/2627
11. Grünflächenmanagementplan HWI
(von der Bürgerschaft am 28.06.2018 in den Bau- und Sanierungsausschuss sowie in den Eigenbetriebsausschuss verwiesen)
12. Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil:

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 13. | Vergabe von Bauleistungen über 250 Tsd. € gemäß Hauptsatzung,
Umverlegung Ver- und Entsorgungsanlagen im Zusammenhang
mit dem Ersatzneubau Brücke Poeler Straße | VO/2018/2897 |
| 14. | Sonstiges | |

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 30 RECHTSAMT 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb	Nr.	VO/2018/2921 öffentlich
	Datum:	22.11.2018
	Verfasser:	Dr. Fanger, Henrik
Neufassung der Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.12.2018	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	13.12.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die Neufassung der Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar (Anlage 2).

Begründung:

Am 31.08.2017 ist die Neufassung der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) in Kraft getreten (GVOBl. M-V 2017, S. 206 ff.). Im Vergleich zur alten Fassung vom 25.02.2008 wurden zahlreiche Verweise auf Regelungen in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) und in der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO – Doppik) durch eigenständige Vorschriften ersetzt. In diesem Zusammenhang wurde auch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg – Vorpommern „Hinweise zur Anwendung der Eigenbetriebsverordnung (EigVOV M-V)“ überarbeitet. Sie ist am 31.07.2018 in Kraft getreten (AmtsBl. M-V S. 402).

Aufgrund der Neufassungen der EigVO M-V und der EigVOV M-V wurde auch eine Überarbeitung der Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar (im Folgenden EVB) erforderlich. Daneben wurden in der Betriebssatzung die Aufgaben der einzelnen Bereiche des EVB (§ 4) sowie die Wertgrenzen für den Betriebsleiter und den Eigenbetriebsausschuss angepasst (§§ 8 + 9) und die Wertgrenzen für den Bürgermeister hinzugefügt (§10).

Die Veränderungen gegenüber der derzeit gültigen Betriebssatzung sind der beigelegten Synopse (Anlage 1) zu entnehmen.

Die Neufassung der Betriebssatzung des EVB ist als Anlage 2 beigefügt und wird der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hiermit zur Beschlussfassung empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)*:

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: § 22 Abs. 3 Nr. 6 KV M-V

Anlage/n:

Anlage 1 Synopse Betriebssatzung EVB

Anlage 2 neue Betriebssatzung EVB

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Synopsis zur Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes

neu	alt	Bemerkungen
Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar Präambel Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) in Verbindung mit § 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14.07.2017 (GVOBl. M-V 2017 S. 77) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen: I. Grundlagen § 1 Name Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar wird nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und nach dieser Betriebssatzung in der Rechtsform eines Eigenbetriebes ohne eigene Rechtspersönlichkeit unter dem Namen: Hansestadt Wismar Der Bürgermeister Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb geführt.	Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar Präambel Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M V S. 690, 712) in Verbindung mit § 8 der Eigenbetriebsverordnung M-V vom 25.02.2008 (GVOBl. M V 2008 S. 71) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 26.05.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen: § 1 Name Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar wird nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 25. Februar 2008 und nach dieser Betriebssatzung in der Rechtsform eines Eigenbetriebes ohne eigene Rechtspersönlichkeit unter dem Namen: Hansestadt Wismar Der Bürgermeister Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb geführt.	Verwendung der Gesetzesnamen ohne Ausfertigungsdatum

§ 2 Bereiche Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar gliedert sich in die Bereiche 1. Stadtreinigung, 2. Stadtentwässerung und 3. Stadtverkehr. § 3 Stammkapital Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 8.800.000,00 € in Worten: Achtmillionenachthunderttausend Euro und setzt sich wie folgt zusammen: Bereich Stadtreinigung: 3.707.825,50 € Bereich Stadtentwässerung: 5.092.174,50 € Bereich Stadtverkehr: 0,00 € § 4 Gegenstand des <u>Eigenbetriebes</u> (1) Dem Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb <u>obliegen</u> Aufgaben <u>in den Bereichen</u> Stadtreinigung, Stadtentwässerung und Stadtverkehr.	§ 2 Bereiche Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar gliedert sich in die Bereiche - Stadtreinigung, - Stadtentwässerung und - Stadtverkehr. § 3 Stammkapital Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt EURO 8.800.000,00 in Worten: Achtmillionenachthunderttausend EURO und setzt sich wie folgt zusammen: Bereich Stadtreinigung: 3.707.825,50 € Bereich Stadtentwässerung: 5.092.174,50 € Bereich Stadtverkehr: 0,00 € § 4 Gegenstand des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes (1) Aufgabe des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes ist die Gewährleistung der Stadtreinigung, der Stadtentwässerung und des öffentlichen Personennahverkehrs der Stadt Wismar.	Die Aufgaben der einzelnen Bereiche wurden aktualisiert und vervollständigt.
---	--	---

(2) Im Bereich Stadtreinigung obliegen dem Eigenbetrieb insbesondere die folgenden Aufgaben 1. Durchführung der Abfallentsorgung, 2. Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes, 3. Durchführung der Grünflächenpflege, 4. <u>Tätigkeiten zur Durchsetzung der Straßenreinigungssatzung und der Abfallsatzung der Hansestadt Wismar,</u> 5. <u>Tätigkeiten zur Abwicklung von Aufgaben, die durch die Umsetzung des Landkreisneuordnungsgesetzes - LNOG M-V vom 12.07.2010 (GVObI. M-V 2010, S. 366) nicht mehr vom eigenen Wirkungskreis der Hansestadt Wismar umfasst sind,</u> 6. <u>Errichtung, Erwerb, Erweiterung sowie Betrieb von Anlagen und Maschinen, die Voraussetzung für die Erfüllung der vorstehend genannten Aufgaben sind, u.a. die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb städtischer Abfallentsorgungsanlagen inklusive der Planung und der Leitung der erforderlichen Genehmigungsverfahren.</u>	(2) Dem Bereich Stadtreinigung obliegen insbesondere folgende Aufgaben - Bewirtschaftung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung - Durchführung der Abfallentsorgung nach Maßgabe der Abfallgesetze des Bundes und des Landes und der Vorschriften der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar - Durchführung der Grünflächenpflege, der Straßenreinigung und des Winterdienstes nach Maßgabe des Straßen- und Wegegesetzes M-V und den Vorschriften der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar, - Sicherstellung der technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die vorstehend genannten Aufgaben	
--	---	--

(3) Im Bereich Stadtentwässerung obliegen dem Eigenbetrieb insbesondere die folgenden Aufgaben: 1. <u>Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Abwasserentsorgungs- und Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen, Pumpwerke, Kanalnetz und Sonderbauwerke) von Rohrleitungen und Sonderbauwerken für Hausanschlüsse sowie von Sammlern, inklusiver der Planung und Leitung der erforderlichen Baumaßnahmen und der Durchführung der erforderlichen Genehmigungsverfahren,</u> 2. <u>Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Kanal- und Straßenunterhaltungsanlagen inklusive der Planung und der Leitung der erforderlichen Baumaßnahmen und der Durchführung der erforderlichen Genehmigungsverfahren,</u> 3. <u>Durchführung von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu Anschlüssen an die Stadtentwässerung,</u> 4. <u>Aufbau und Aktualisierung des Kanalkatasters nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes M-V und der Abwassersatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.</u>	(3) Dem Bereich Stadtentwässerung obliegen insbesondere folgende Aufgaben: - Planung und Leitung von Baumaßnahmen zur Herstellung von städtischen Entwässerungsanlagen, - Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes der städtischen Entwässerungsanlagen (Kläranlage, Pumpwerke, Kanalnetz und Sonderbauwerke) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, - Herstellen von Rohrleitungen und Sonderbauwerken für Hausanschlüsse und Sammler, Kanal- und Straßenunterhaltung - Bearbeitung von Anträgen auf Anschlussgenehmigung für die Stadtentwässerung, - Aufbau und Aktualisierung des Kanalkatasters nach den Bestimmungen des Wassergesetzes M-V und der Abwassersatzung der Hansestadt Wismar	
(4) Im Bereich Stadtverkehr obliegen dem Eigenbetrieb insbesondere die folgenden Aufgaben:	(4) Dem Bereich Stadtverkehr obliegen insbesondere folgende Aufgaben: - ausschließlicher Betreiber im Liniennetz der Hansestadt Wismar, - Gewährleistung der Durchführung eines bedarfsgerechten und attraktiven öffentlichen Personennahverkehrs im Bereich der Hansestadt Wismar, im Bedarfsfalle auch im stadtnahen Umland, nach	

1. <u>Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Parkraumkonzeptes für die Hansestadt Wismar unter Berücksichtigung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung,</u> 2. <u>Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an Verkehrsanlagen,</u> 3. <u>Tätigkeiten zur Abwicklung von Aufgaben, die durch die Umsetzung des Landkreisneuordnungsgesetzes – LNOG M-V nicht mehr vom eigenen Wirkungskreis des Hansestadt Wismar umfasst sind.</u>	Maßgabe des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern vom 15.11.1995 (GVOBl. M-V 1995, S. 550) und auf der Grundlage der bestehenden Liniengenehmigungen nach dem PBefG sowie den Anforderungen des Nahverkehrsplans wie auch der Beschlüsse der Hansestadt Wismar (Anforderungsprofil), gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung des öffentlichen Nahverkehrs (Betrachtung) durch die Hansestadt Wismar nach näherer Maßgabe des Anhangs dieser Betriebssatzung, der Bestandteil dieser Betriebssatzung ist, - Bewirtschaftung des Parkraumes in der Hansestadt Wismar, insbesondere der Parkierungsanlagen (Parkplätze, Parkhäuser, Tiefgaragen u. s. w.). (5) Der Eigenbetrieb erhebt Gebühren und Beiträge auf Basis des Kommunalabgabengesetzes M-V sowie der Abfallsatzung, der Straßenreinigungssatzung und der Abwassersatzung in Verbindung mit den jeweiligen Gebühren bzw. Beitragssatzungen. Des Weiteren erhebt er Gebühren und Entgelte für die Benutzung der Parkierungsanlagen sowie Entgelte für die	
---	---	--

(5) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der kaufmännischen Grundsätze zu führen. <u>Er kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte im Rahmen des gesetzlich, insbesondere kommunalverfassungsrechtlich Zulässigen betreiben; dies gilt insbesondere für die abwasser-, abfall- und parkierungswirtschaftlichen Betätigungen. Er ist berechtigt, im gesetzlich zulässigen Rahmen mit der Erledigung seiner Aufgaben Dritte zu beauftragen oder die Fachämter der Hansestadt Wismar an solchen zu beteiligen.</u> (6) Der Eigenbetrieb kann aufgrund von Vereinbarungen nach Maßgabe der KV M-V sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen. (7) <u>Der Eigenbetrieb kann die Fachämter der Hansestadt Wismar bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen, wenn die dafür erforderlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Betriebsgegenstandes stehen. Der Eigenbetrieb kann zur Unterstützung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben die Fachämter der Hansestadt Wismar mit der Beauftragung von Geschäftsvorfällen und der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben gegen Kostenerstattung betrauen.</u>	Personenbeförderung aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes für die vorgenannten Aufgaben. (6) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der kaufmännischen Grundsätze zu führen. Die Buchführung ist so zu gestalten, dass der Erfolg der einzelnen Teilaufgaben nachgewiesen werden kann.	Neu: Mit der Formulierung dieses Absatzes kann der EVB z.B. Abwasser aus den Umlandgemeinden übernehmen (Abwasserübernahmevertrag). Regelt die Zusammenarbeit mit der Kernverwaltung
--	--	--

§ 5 Wirtschaftsjahr Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr. <u>§ 6 Gebühren, Entgelte, Beiträge, Kostenerstattung</u> (1) <u>Der Eigenbetrieb erhebt für seine Tätigkeiten Gebühren, Entgelte und/oder Beiträge auf Basis der geltenden gesetzlichen Regelungen und den jeweils geltenden Gebühren- und Beitragssatzungen sowie den jeweils geltenden Entgeltordnungen. Er ist berechtigt, die erforderlichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren durchzuführen, die für die Erhebung und Durchsetzung der Gebühren, Entgelte oder Beiträge notwendig sind.</u> (2) <u>Für die Leistungen, die der Eigenbetrieb für Fachämter der Hansestadt Wismar erbringt, erhält er seine Kosten erstattet.</u> II. <u>Organisation, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse</u> <u>§ 7 Leitung des Eigenbetriebes</u> <u>Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung, die aus einer Person besteht. Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst alle</u>	§ 5 Wirtschaftsjahr Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr. § 6 Betriebsleitung (1) Der Eigenbetrieb wird durch den Betriebsleiter und für den Fall seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Betriebsleiter geleitet. Beide werden	vorher in § 4 Abs. 5 alte Fassung geregelt
---	---	---

Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen. S 8 Aufgaben und Befugnisse der Betriebsleitung (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb. Sie ist für seine wirtschaftliche Führung nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. (2) Die Betriebsleitung ist berechtigt, dem Eigenbetrieb zugeordnete Bedienstete im Rahmen von § 5 Abs. 2 EigVO M-V mit ihrer Vertretung zu beauftragen. Diese Berechtigung gilt insbesondere für eine Vertretung durch die leitenden Bediensteten der einzelnen Bereiche im Sinne von § 2 dieser Satzung und für die kaufmännische Leitung. (3) Der Betriebsleitung obliegen die laufende Betriebsführung sowie die Entscheidung von Angelegenheiten, für die die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar ihre Befugnisse nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 dieser Satzung und für die der Bürgermeister seine Befugnisse nach Maßgabe von § 8 Abs. 5 dieser Satzung auf die Betriebsleitung übertragen haben. Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören insbesondere Entscheidungen von geringer	durch die Bürgerschaft bestellt. (2) Der Betriebsleiter vertritt vorbehaltlich des § 12 dieser Satzung die Hansestadt Wismar in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit die Betriebsleitung gem. § 7 dieser Satzung entscheidungsbefugt ist. S 7 Aufgaben des Betriebsleiters (1) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb im Sinne des § 3 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung. Dem Betriebsleiter obliegt die Geschäftsführung, insbesondere die laufende Betriebsführung im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes.	
---	--	--

<u>wirtschaftlicher Bedeutung, Entscheidungen, die den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechterhalten und gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen.</u> <u>Als Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung gelten u.a. die Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bis zu einem Wert von 100.000,00 €, bei sonstigen Aufträgen und dem Abschluss von sonstigen Verträgen bis zu einem Wert von 100.000,00 €. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich der Wert nach dem Jahresbetrag des Auftrags bzw. der Leistung.</u> <u>Als Entscheidungen, die den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechterhalten, gelten insbesondere</u> <u>1. die Organisation des internen Geschäftsbetriebs einschließlich des innerbetrieblichen Personaleinsatzes und die Wahrnehmung des Direktionsrechts gegenüber den Bediensteten,</u> <u>2. die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans, u.a. durch den Einkauf von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien sowie die Anordnung und vertragliche Bindung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen innerhalb der Wertgrenzen für Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung und</u> <u>3. die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens.</u>	(2) Der Betriebsleiter entscheidet im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes über die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von sonstigen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von EURO 50.000,00, bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu EURO 5.000,00 pro Leistungsrate, Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes bis zu EURO 25.000,00 sowie über Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis zu EURO 5.000,00 im Einzelfall.	Anpassung an EigVO M-V Neue Wertgrenzenfestlegung Ausführungen zum Begriff „laufender Geschäftsbetrieb“
---	--	--

(4) <u>Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt der Betriebsleitung die Befugnis, nach Maßgabe der folgenden Wertgrenzen über die folgenden Angelegenheiten zu entscheiden:</u> 1. <u>die Genehmigung von Verträgen unter entsprechender Anwendung von § 38 Abs. 6 S. 6 und 7 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € im Einzelfall,</u> 2. <u>die Verfügung über das Vermögen der Hansestadt Wismar, das dem Eigenbetrieb für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zugeordnet ist, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, den Erwerb von Vermögensgegenständen, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen sowie die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten unterhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 €,</u> 3. <u>die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans unterhalb einer Wertgrenze von 2.500.000,00 €,</u> 4. <u>bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €,</u> 5. <u>die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen unterhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 €,</u> 6. <u>die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte unterhalb</u>		Festlegung der Wertgrenzen im Einzelnen für die Betriebsleitung
--	--	--

7. <u>einer Wertgrenze von 10.000,00 €, der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen (Gebühren, Beiträge oder Entgelte) unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €.</u> <u>Soweit die Hansestadt Wismar zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist für die Ermittlung der Wertgrenzen der Nettobetrag maßgebend. Anderenfalls ist vom Bruttobetrag auszugehen. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich der Wert nach dem Jahresbetrag des Auftrags bzw. der Leistung.</u> (5) <u>Der Bürgermeister überträgt der Betriebsleitung nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 EigVO M-V die ihm als Dienstvorgesetzten zustehenden Direktions- und Disziplinarbefugnisse für die dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten der Hansestadt Wismar.</u> (6) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister der Hansestadt Wismar rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten; insbesondere sind alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Haushaltswirtschaft der Hansestadt Wismar berühren. Der Bürgermeister kann vom Betriebsleiter jederzeit Auskunft verlangen. (7) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Eigenbetriebsausschusses mit beratender Stimme	(3) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister der Hansestadt Wismar rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten; insbesondere sind alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Hansestadt Wismar berühren. Der Bürgermeister kann von dem Betriebsleiter jederzeit Auskunft verlangen. (4) Über die Regelungen des Absatzes 3 hinaus hat der Betriebsleiter dem Bürgermeister und dem Betriebsausschuss mindestens einen halbjährlichen Bericht über die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes und die Entwicklung des Wirtschaftsplanes in der vom Bürgermeister vorgeschriebenen Form zu erstatten. (5) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses sowie der Bürgerschaft teil.	
---	---	--

teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Aufgaben und Befugnisse des Eigenbetriebsausschusses

- (1) In der Hansestadt Wismar existiert ein Eigenbetriebsausschuss, der auch für die Angelegenheiten des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar zuständig ist. Es handelt sich um einen Betriebsausschuss im Sinne der EigVO M-V, der gemäß § 8 Abs. 6 S. 3 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar eine beschließende Funktion hat. Die beschließende Funktion gilt für die Entscheidungsbefugnisse, die die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar dem Eigenbetriebsausschuss überträgt. In allen anderen Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist der

~~(6) Der Betriebsleiter hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan in der nach der Eigenbetriebsverordnung vorgeschriebenen Form aufzustellen.~~

~~(7) Der Betriebsleiter hat den Jahresabschluss, entsprechend den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung bis zum Ablauf von 4 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterzeichnen und dem Bürgermeister vorzulegen. Der Jahresabschluss soll in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Kommunalprüfungsgesetzes bis zum Ablauf von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres geprüft werden.~~

§ 9 Betriebsausschuss

- ~~(1) Nach § 7 Abs. 4 Ziff. 7 der Hauptsatzung besteht ein Betriebsausschuss mit beschließender Funktion für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.~~

<u>Eigenbetriebsausschuss beratend tätig.</u> (2) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt dem Eigenbetriebsausschuss nach Maßgabe folgender Wertgrenzen die folgenden Entscheidungsbefugnisse: 1. die Genehmigung von Verträgen unter entsprechenden Anwendung von § 38 Abs. 6 S. 6 und 7 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze zwischen 50.000,00 € und 125.000,00 € im Einzelfall, 2. die Verfügung über das Vermögen der Hansestadt Wismar, das dem Eigenbetrieb für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zugeordnet ist, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, den Erwerb von Vermögensgegenständen,	(2) Für die Besetzung des Ausschusses gelten die Regelungen des § 7 der Hauptsatzung. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Bürgerschaft für die Ausschüsse Anwendung. (3) Der Betriebsausschuss gibt sich nach Maßgabe der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der Bürgerschaft eine Geschäftsordnung. § 10 Aufgaben des Betriebsausschusses (4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung und diese Betriebsatzung übertragen sind. Hierzu gehören: 1. Genehmigung von Verträgen nach § 38 Abs. 6 Satz 6 u. 7 der Kommunalverfassung bis zu einer Wertgrenze von EURO 125.000,00 im Einzelfall, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu EURO 10.000,00 je Leistungsrate. 3. Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, insbesondere über die Veräußerung, den Tausch oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 bis 250.000,00 EURO.	Festlegung der Wertgrenzen im Einzelnen für den Eigenbetriebsausschuss
---	--	---

<u>Schenkungen, die Hingabe von Darlehen sowie die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €,</u> 3. <u>die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans innerhalb einer Wertgrenze zwischen 3.000.000,00 € und 4.000.000,00 €,</u> 4. <u>die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 50.000,00 € und 250.000,00 €,</u> 5. <u>die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €,</u> 6. <u>die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €,</u> 7. <u>der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen (Gebühren, Beträge oder Entgelte) innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €.</u> <u>Soweit die Hansestadt Wismar zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist für die Ermittlung der Wertgrenze der Nettobetrag maßgebend. Anderenfalls ist vom Bruttobetrag auszugehen. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden</u>	4. Die Aufnahme von Krediten innerhalb der durch den genehmigten Wirtschaftsplan festgelegten Höchstgrenzen. 2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögensplan innerhalb einer Wertgrenze von EURO 125.000,00 bis EURO 250.000,00.	
---	--	--

<u>Leistungen bestimmt sich der Wert nach dem Jahresbetrag des Auftrags bzw. der Leistung.</u> (3) <u>Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt ihre Befugnisse als oberste Dienstbehörde nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 EigVO M-V auf den Eigenbetriebsausschuss.</u> (4) <u>Der Eigenbetriebsausschuss wirkt an der Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes mit.</u> (5) <u>Die Hauptsatzung der Hansestadt Wismar regelt die Zusammensetzung des Eigenbetriebsausschusses.</u> (6) <u>Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich. Die Vorschriften über die Sitzungen der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in § 6 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung gelten entsprechend.</u>	(2) Der Betriebsausschuss wird in allen Angelegenheiten, die von der Bürgerschaft zu entscheiden sind, beratend tätig.	Übertragung der Befugnisse als Oberste Dienstbehörde auf den Ausschuss.
§ 10 Bürgermeister (1) <u>Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar und ihrer Ausschüsse in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor und führt sie aus.</u> (2) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über alle Angelegenheiten, die nicht von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar oder dem Eigenbetriebsausschuss wahrgenommen werden und nicht auf die Betriebsleitung übertragen sind. (3) <u>Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt dem Bürgermeister nach Maßgabe folgender</u>	§ 8 Bürgermeister (1) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse der Bürgerschaft und des Betriebsausschusses vor und die Betriebsleitung führt sie aus. (2) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über alle Angelegenheiten, die nicht von der Bürgerschaft oder dem Betriebsausschuss wahrgenommen werden und nicht auf die Betriebsleitung übertragen sind.	Anpassung an die Hauptsatzung

Wertgrenzen die folgenden Entscheidungsbefugnisse:		
1. die Genehmigung von Verträgen unter entsprechender Anwendung von § 38 Abs. 6 S. 6 und 7 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 € im Einzelfall, 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze zwischen 100.000,00 € und 125.000,00 €, 3. die Verfügung über das Vermögen der Hansestadt Wismar, das dem Eigenbetrieb für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zugeordnet ist, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, den Erwerb von Vermögensgegenständen, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen sowie die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 100.000,00 € und 125.000,00 €, 4. die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans innerhalb einer Wertgrenze zwischen 2.500.000,00 € und 3.000.000,00 €, 5. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 10.000,00 € und 50.000,00 €, 6. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte innerhalb		Festlegung der Wertgrenzen im Einzelnen für den Bürgermeister

einer Wertgrenze zwischen 10.000,00 € und 125.000,00 €, 7. <u>der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen (Gebühren, Beiträge oder Entgelte) innerhalb einer Wertgrenze zwischen 10.000,00 € und 125.000,00 €.</u> <u>Daneben trifft er Entscheidungen von äußerster Dringlichkeit anstelle des Betriebsausschusses. In diesen Fällen ist die Betriebsleitung zuvor zu hören. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch den Eigenbetriebsausschuss, soweit dieser nach Maßgabe der EigVO M-V und dieser Satzung zuständig ist, im Übrigen der Genehmigung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar.</u> (4) <u>Der Bürgermeister nimmt als Dienstvorgesetzter der dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten der Hansestadt Wismar die Befugnisse wahr, die nicht nach den Maßgaben der EigVO M-V und dieser Satzung auf den Betriebsleiter zur Wahrnehmung seiner Aufgaben übertragen wurden.</u> (5) <u>Der Bürgermeister ist berechtigt, der Betriebsleitung Weisungen zu erteilen, insbesondere zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung und einer einheitlichen Verwaltungsführung. Im Hinblick auf die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung im Sinne von § 8 Abs. 3 dieser Satzung dürfen Weisungen nur zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung erteilt werden.</u>	(3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der weiteren Bediensteten des Eigenbetriebs, soweit er nicht die Befugnisse nach § 38 Abs. 2 S. 5 der Kommunalverfassung übertragen hat. Daneben ist er Vorgesetzter der Betriebsleitung und kann dieser, insbesondere zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung und einer einheitlichen Verwaltungsführung, Weisungen erteilen. (4) <u>In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet der Bürgermeister anstelle des Betriebsausschusses. Über diese Entscheidungen ist der Betriebsausschuss zu unterrichten.</u>	Weisungsbefugnis des Bürgermeisters
---	--	--

§ 11 Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (1) <u>Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig, soweit sie die betreffenden Entscheidungsbefugnisse nicht durch Gesetz, diese Satzung oder durch einen Beschluss auf den Bürgermeister, den Eigenbetriebsausschuss oder die Betriebsleitung übertragen hat.</u> (2) <u>Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt über alle Angelegenheiten, die nach § 22 Abs. 3 KV M-V ihrer Beschlussfassung vorbehalten sind. Dazu kommt die Beschlussfassung in den folgenden Angelegenheiten:</u> <u>1. die Auflösung des Eigenbetriebes,</u> <u>2. die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,</u> <u>3. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Nachtragswirtschaftsplanes,</u> <u>4. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung der Betriebsleitung,</u> <u>5. die Rückzahlung von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb,</u> <u>6. die Gewährung von Krediten der Gemeinde an den Eigenbetrieb, des Eigenbetriebes an die Gemeinde oder an einen anderen Eigenbetrieb der Gemeinde,</u> <u>7. die Festsetzung der allgemeinen</u>	(5) Der Bürgermeister unterrichtet die Bürgerschaft über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. § 11 Bürgerschaft (1) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Kommunalverfassung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder durch diese Satzung vorbehalten sind. (2) Die Bürgerschaft beschließt ferner über a) die wesentliche Aus- und Umgestaltung oder die Auflösung des Eigenbetriebes,	Anpassung an EigVO M-V Anpassung an EigVO M-V
--	---	---

<u>Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife.</u>	b) den Erwerb, die Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, soweit nicht durch diese Betriebssatzung etwas anderes geregelt ist. (3) Die Bürgerschaft kann durch Beschluss die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten im Einzelfall an sich ziehen.	
<u>§ 12 Formvorschriften für den Eigenbetrieb</u>	<u>§ 12 Schriftformklausel, Unterzeichnung</u>	
(1) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Hansestadt Wismar verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister und der Betriebsleitung handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.	(1) Die die Hansestadt Wismar verpflichtenden Erklärungen, die der Eigenbetrieb abgibt, oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen Hansestadt Wismar Der Bürgermeister Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb und ist vom Bürgermeister sowie vom Betriebsleiter bzw. im Verhinderungsfall durch den Vertreter zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel der Hansestadt Wismar zu versehen.	Anpassung an EigVO M-V
		Anpassung an EigVO M-V

(2) Für <u>Erklärungen, durch die die Hansestadt Wismar verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, gilt, dass sie durch die Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden, sofern</u> - <u>die Wertgrenzen nach § 8 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung unterschritten sind oder,</u> - <u>diese dazu dienen, den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten oder</u> - <u>es sich um gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen handelt.</u> (3) <u>Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs. Die nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung mit der Vertretung beauftragten Bediensteten des Eigenbetriebs unterschreiben „Im Auftrag“.</u>	(2) Die nach § 8 Abs. 6 der Hauptsatzung vorgesehene Wertgrenze, bis zu der es der Schriftform des Abs. 1 nicht bedarf, findet Anwendung. (3) Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes, auch wenn die Angelegenheit seiner Entscheidung unterfällt, mit dem Zusatz: "Im Auftrag"; alle übrigen Mitarbeiter des Eigenbetriebes ebenfalls mit dem Zusatz: "Im Auftrag". § 13 Beauftragung von Fachdienststellen (1) Der Betriebsleiter kann mit Einverständnis des Bürgermeisters Fachdienststellen der Hansestadt Wismar gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen. (2) Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb kann mit der Erbringung von Leistungen für Fachdienststellen der Hansestadt Wismar gegen Kostenerstattung beauftragt werden. (3) Die Kostenerstattung erfolgt im Wege der internen Verrechnung.	Anpassung an EigVO M-V Bereits in §§ 4 und 5 der neuen Satzung geregelt
---	--	---

<u>III.</u> <u>Wirtschafts- und Investitionsplanung,</u> <u>Wirtschaftsführung</u> <u>§ 13 Nachtragswirtschaftsplan</u> (1) <u>Der Wirtschaftsplan kann nur bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres durch einen Nachtragswirtschaftsplan geändert werden.</u> (2) <u>Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn sich zeigt, dass der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres aus der laufenden Geschäftstätigkeit in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird. Erheblich im Sinne des Satzes 1 ist ein Saldo, der 3 vom Hundert der Auszahlungen des Finanzplanes übersteigt. Wesentlich im Sinne des Satzes 1 ist eine bereits im Finanzplan bestehende Deckungslücke, die sich um 3 vom Hundert der Auszahlungen erhöht.</u> (3) <u>Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn im Erfolgs- oder Finanzplan bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen wesentlichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen. Als wesentlich gelten zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von Satz 1, wenn sie mehr als 5 vom Hundert der</u>		Anpassung an EigVO M-V
--	--	-------------------------------

neu	alt	Bemerkungen
§ 16 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes vom 16. Oktober 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 06.06.2011 außer Kraft. Wismar, Thomas Beyer Bürgermeister Dienstsiegel	§ 15 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Wismar, 06.06.2011 gez. Thomas Beyer Bürgermeister Dienstsiegel Anhang zur Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar vom 16. Oktober 2008 †: Pflichten aus der Betrauung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des öffentlichen Personennahverkehrs (1) Zur ordnungsgemäßen Erbringung des ÖPNV-Leistungsangebots hat der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb folgende Einzelpflichten: 1. Sicherstellung des Fahrbetriebs im Linienverkehr, einschließlich Fahrzeugvorhaltung, 2. Vorhalten und Betreiben der erforderlichen Betriebsstätten und Infrastruktur (Betriebshof, Infrastruktur, ZOB etc.), 3. Netzmanagement (insbesondere Angebots- und Betriebsplanung, Marketing, Vertrieb und Verwaltung),	Entfällt ersatzlos

	4. Anwendung der bestehenden tariflichen Vorgaben und anderer Vorgaben der Hansestadt Wismar. (2) Für die quantitative Bemessung des ÖPNV-Leistungsangebots gilt das Anforderungsprofil der Hansestadt Wismar. Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb entwickelt in Abstimmung mit der Hansestadt Wismar aus dem Anforderungsprofil den Fahrplan. (3) Zusatzverkehre wie Verstärkerfahrten im Rahmen von Linienverkehren gem. § 42 PBefG oder Sonderformen des Linienverkehrs gem. § 43 PBefG auf der Grundlage bestehender Genehmigungen sind Bestandteil der vorstehenden Pflichten. Für darüber hinausgehende, von der Hansestadt Wismar verlangte, anlassbezogene Zusatzverkehre, deren Zusatzkosten nicht durch Fahrgeldeinnahmen und/oder Ausgleichszahlungen Dritter zu decken sind, legt der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb eine Kalkulation der für den Zusatzverkehr entstehenden Zusatzkosten nach Abzug der prognostizierten Zusatzerlöse des Zusatzverkehrs zur Anerkennung vor. Sagt die Hansestadt Wismar einen Ausgleich der Zusatzkosten nach Abzug der prognostizierten Zusatzerlöse zu, wird der Zusatzverkehr durch den Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb erbracht. Auszugleichen ist der nachgewiesene Ist-Fehlbetrag. (4) Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb darf ÖPNV-Leistungen im Linienverkehr für Dritte über das Anforderungsprofil dieser Betrauung hinaus erbringen, wenn deren Zusatzkosten durch Fahrgeldeinnahmen und/oder Ausgleichszahlungen Dritter rechtskonform gedeckt werden. Diesbezügliche bestehende Regelungen mit anderen Gebietskörperschaften oder anderen Auftraggebern über ÖPNV Leistungen, die Gegenstand des Anforderungsprofils dieser Betrauung	
--	--	--

	sind, bleiben unberührt. II. Ausgleich des Soll-Aufwands, Begrenzung und Anrechnung, Spartenrechnung (1) Die Hansestadt Wismar kann dem Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb zum Ausgleich der dem Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb entstehenden Aufwendungen Ausgleichszahlungen leisten. Ein gesonderter Zahlungsanspruch erwächst dem Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb aus dieser Betrauung nicht. Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb zeigt der Hansestadt Wismar rechtzeitig bis zum Ende eines jeden Jahres für das Folgejahr den Differenzbetrag zwischen den realisierten Umsatzerlösen und den sonstigen betrieblichen Erträgen und den nachgewiesenen Aufwendungen entsprechend dem jeweils vorgelegten Wirtschaftsplan an. (2) Die Finanzierung der dem Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden Aufwendungen (Kosten) erfolgt auf der Grundlage der Absätze 1 und 2. In Bezug auf die Höhe der entstehenden Aufwendungen gelten die folgenden Maßgaben: Die Aufwendungen dürfen maximal den Kosten entsprechen, die einem durchschnittlichen, gut geführten Unternehmen entstehen würden, dem die Durchführung des ÖPNV nach dieser Betrauung obläge. Die Ermittlung und der Nachweis der Einhaltung dieser Maßgabe obliegt dem Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb. Im Rahmen der jährlichen Jahresabschlussprüfung wird die Berechnung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes durch einen Wirtschaftsprüfer auf Plausibilität geprüft. Dabei ist	
--	--	--

	methodisch die Struktur der Spartenrechnung gemäß Absatz (3) zu beachten. Ein Basiswert ist für das Leistungsangebot im Jahr 2009 zu bestimmen. (3) Der ausgleichsfähige Aufwand wird auf der Grundlage des testierten Jahresabschlusses des Vorjahrs ermittelt und unter Beachtung des Anhangs der EG VO 1370/2007 vom Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb jährlich im Rahmen der nach den gesetzlichen Vorgaben zu erstellenden Spartenrechnung ordnungsgemäß fortgeschrieben. In der Spartenrechnung werden jeweils die der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des öffentlichen Personennahverkehrs (sog. Stadtverkehr) zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge nach Abgrenzung von Restrukturierung (soweit zutreffend), Rand- und Nebengeschäften, Schlüsselungen usw. ausgewiesen. Die Spartenrechnung (Plan und Ist) sowie das Ergebnis der Prüfung nach Abs. 1 werden der Hansestadt Wismar zur vertraulichen Kenntnisnahme übermittelt. Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb legt der Hansestadt Wismar die Spartenrechnung für das folgende Geschäftsjahr rechtzeitig vor dessen Beginn zur Genehmigung vor. Auf der Grundlage der Spartenrechnung muss nachvollziehbar sein, dass der erforderliche Ausgleich für den Aufwanddeckungsfehlbetrag ordnungsgemäß ermittelt ist und eine übermäßige Ausgleichsleistung vermieden wird. (4) Die nach den vorstehenden Absätzen ausgleichsfähigen Aufwendungen werden durch die Summe des tatsächlich bei der Erbringung der Einzelpflichten gemäß I. Abs. 1 bei dem Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb anfallenden Aufwands (Ist-Aufwand) begrenzt. (5) Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind anzu-	
--	--	--

	rechnen: 1. Fahrgeldeinnahmen und Fahrgeldersatz-einnahmen (§ 148 SGB IX usw.) und sonstige Erlöse, die durch Verkehrsleistungen gemäß § 4 Abs. 4 i. V. m. Anlage I. erzielt werden bzw. diesen zuzurechnen sind, wie Werbeeinnahmen, Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und Zuschüsse Dritter. 2. Zuwendungen für ÖPNV Investitionen, soweit sie handelsrechtlich ertragswirksam vereinnahmt oder aufgelöst werden. 3. Überschüsse aus Rand- und Nebengeschäften, Beteiligungen usw. (6) Die Hansestadt Wismar leitet von ihr etwaig vereinnahmte öffentliche Mittel zur Förderung des straßengebundenen ÖPNV an den Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb weiter. III. Jahresbericht in Bezug auf die Durchführung des ÖPNV (1) Bis zum 30. September eines jeden Jahres, beginnend mit Inkrafttreten dieser Satzung, erstattet der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb einen Jahresbericht über die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne von § 4 Abs. 4 i.V.m. Anlage I. im vorangegangenen Jahr. Abweichungen vom fahrplanmäßigen Angebot oder von geplanten Zusatzverkehren, die +/- 5 % der Fahrplan-km eines l-nienbezogenen Angebots über oder unterschreiten, sind dabei mitzuteilen und zu erläutern. (2) Die Erfüllung des bestellten Fahrplanes ist jeweils bis zum 30. September des Folgejahres gegenüber der Hansestadt Wismar abzurechnen.	
--	--	--

	IV. Verfehlung des Soll-Aufwandes (1) Der jährliche Ist-Aufwand für den öffentlichen Personennahverkehr im Sinne von §§ 4 Abs. 4 i.V.m. Anlage I. ff. darf den jährlich ausgleichsfähigen Sollaufwand nicht überschreiten. Kommt es zu einer Überschreitung des jährlichen Sollaufwands, ist die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden vierjährigen Betrachtungszeitraumes einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt ist, zu kompensieren. Innerhalb des Betrachtungszeitraumes ist sowohl ein Vortrag als auch ein Rücktrag der Überschreitung möglich. Der vierjährige Betrachtungszeitraum beginnt mit dem Jahr der Überschreitung frühestens jedoch drei Jahre vor dem Jahr der Überschreitung. In diesem Fall darf somit der kumulierte Ist-Aufwand den kumulierten Soll-Aufwand innerhalb des vierjährigen Betrachtungszeitraums nicht überschreiten. (2) Eine etwaige Überkompensation ist ausschließlich für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Rahmen dieser Betrauung zu verwenden. V. Anreizsystem Zum Nachweis der Einhaltung der Qualitätsstandards des Nahverkehrsplans und zur Sicherung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß den Anforderungen des Anhangs der VO 1370/2007 wird ein Anreizsystem mit folgenden Maßgaben angewendet: (1) Für den Fall, dass der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb die auf Grundlage dieser Satzung festgesetzten Ausgleichsbeträge während der	
--	---	--

	Vertragslaufzeit unterschreitet, wird ein Anreizbetrag in Höhe von 50% der Unterschreitung gewährt. Der Anreizbetrag wird auf 5,0 % des Ist Aufwands beschränkt. Die Mittelverwendung des Anreizbetrags erfolgt im Einklang mit der EigVO M-V. (2) Die Hansestadt Wismar legt fest, welche Qualitätskriterien für welchen Zeitraum Anwendung finden sollen. Dabei sollen die Qualitätskriterien mindestens ein Jahr Gültigkeit haben. Soweit die abgestimmten Qualitätsvorgaben nicht erfüllt sind, wird ein sich ergebender wirtschaftlicher Anreizbetrag gemäß Abs. 1 nach Maßgabe der gemeinsam zu findenden Regelung gekürzt. Ein Anreizbetrag gemäß Abs. 1 wird nicht gewährt, sofern sich der Entsorgungs und Verkehrsbetrieb in einer Restrukturierungsphase befindet oder keine Qualitätskriterien festgelegt wurden. Gleiches gilt, wenn die Aufwendungen des Entsorgungs und Verkehrsbetriebs für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nicht denen eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens entsprechen. VI. Vertragslaufzeit (1) Die Betrauung beginnt am 1. Dezember 2009 und endet am 31. Dezember 2015. (2) Die Betrauung endet zudem, wenn die Hansestadt Wismar Einzelpflichten, die Gegenstand dieser Betrauung sind, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten dieser	
--	---	--

neu

alt

Bemerkungen

	Betrauung, so wird die Betrauung im Übrigen fortgesetzt.	
--	---	--

Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) in Verbindung mit § 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14.07.2017 (GVOBl. M-V 2017 S. 77) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:

Artikel 1 Neufassung der Betriebssatzung

I. Grundlagen

§ 1 Name

Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar wird nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und nach dieser Betriebssatzung in der Rechtsform eines Eigenbetriebes ohne eigene Rechtspersönlichkeit unter dem Namen:

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

geführt.

§ 2 Bereiche

Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar gliedert sich in die Bereiche

1. Stadtreinigung,
2. Stadtentwässerung und
3. Stadtverkehr.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt

8.800.000,00 €

in Worten: Achtmillionenachthunderttausend Euro

und setzt sich wie folgt zusammen:

Bereich Stadtreinigung:	3.707.825,50 €
Bereich Stadtentwässerung:	5.092.174,50 €
Bereich Stadtverkehr:	0,00 €

§ 4 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Dem Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb obliegen Aufgaben in den Bereichen Stadtreinigung, Stadtentwässerung und Stadtverkehr.
- (2) Im Bereich Stadtreinigung obliegen dem Eigenbetrieb insbesondere die folgenden Aufgaben
 1. Durchführung der Abfallentsorgung,
 2. Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes,
 3. Durchführung der Grünflächenpflege,
 4. Tätigkeiten zur Durchsetzung der Straßenreinigungssatzung und der Abfallsatzung der Hansestadt Wismar,
 5. Tätigkeiten zur Abwicklung von Aufgaben, die durch die Umsetzung des Landkreisneuordnungsgesetzes – LNOG M-V vom 12.07.2010 (GVObI. M-V 2010, S. 366) nicht mehr vom eigenen Wirkungskreis der Hansestadt Wismar umfasst sind,
 6. Errichtung, Erwerb, Erweiterung sowie Betrieb von Anlagen und Maschinen, die Voraussetzung für die Erfüllung der vorstehend genannten Aufgaben sind, u.a. die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb städtischer Abfallentsorgungsanlagen inklusive der Planung und der Leitung der erforderlichen Genehmigungsverfahren.
- (3) Im Bereich Stadtentwässerung obliegen dem Eigenbetrieb insbesondere die folgenden Aufgaben:
 1. Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Abwasserentsorgungs- und Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen, Pumpwerke, Kanalnetz und Sonderbauwerke) von Rohrleitungen und Sonderbauwerken für Hausanschlüsse sowie von Sammlern, inklusiver der Planung und Leitung der erforderlichen Baumaßnahmen und der Durchführung der erforderlichen Genehmigungsverfahren ,
 2. Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Kanal- und Straßenunterhaltungsanlagen inklusive der Planung und der Leitung der erforderlichen Baumaßnahmen und der Durchführung der erforderlichen Genehmigungsverfahren,
 3. Durchführung von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu Anschlüssen an die Stadtentwässerung,

4. Aufbau und Aktualisierung des Kanalkatasters nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes M-V und der Abwassersatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Im Bereich Stadtverkehr obliegen dem Eigenbetrieb insbesondere die folgenden Aufgaben:
1. Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Parkraumkonzeptes für die Hansestadt Wismar unter Berücksichtigung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkieranlagen in der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung,
 2. Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an Verkehrsanlagen,
 3. Tätigkeiten zur Abwicklung von Aufgaben, die durch die Umsetzung des Landkreisneuordnungsgesetzes – LNOG M-V nicht mehr vom eigenen Wirkungskreis des Hansestadt Wismar umfasst sind.
- (5) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der kaufmännischen Grundsätze zu führen. Er kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte im Rahmen des gesetzlich, insbesondere kommunalverfassungsrechtlich Zulässigen betreiben; dies gilt insbesondere für die abwasser-, abfall- und parkierungswirtschaftlichen Betätigungen. Er ist berechtigt, im gesetzlich zulässigen Rahmen mit der Erledigung seiner Aufgaben Dritte zu beauftragen oder die Fachämter der Hansestadt Wismar an solchen zu beteiligen.
- (6) Der Eigenbetrieb kann aufgrund von Vereinbarungen nach Maßgabe der KV M-V sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.
- (7) Der Eigenbetrieb kann die Fachämter der Hansestadt Wismar bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen, wenn die dafür erforderlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Betriebsgegenstandes stehen. Der Eigenbetrieb kann zur Unterstützung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben die Fachämter der Hansestadt Wismar mit der Beauftragung von Geschäftsvorfällen und der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben gegen Kostenerstattung betrauen.

§ 5 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 6 Gebühren, Entgelte, Beiträge, Kostenerstattung

- (1) Der Eigenbetrieb erhebt für seine Tätigkeiten Gebühren, Entgelte und/oder Beiträge auf Basis der geltenden gesetzlichen Regelungen und den jeweils geltenden Gebühren- und Beitragssatzungen sowie den jeweils geltenden Entgeltordnungen. Er ist berechtigt, die erforderlichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren durchzuführen, die für die Erhebung und Durchsetzung der Gebühren, Entgelte oder Beiträge notwendig sind.
- (2) Für die Leistungen, die der Eigenbetrieb für Fachämter der Hansestadt Wismar erbringt, erhält er seine Kosten erstattet.

II. Organisation, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

§ 7 Leitung des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung, die aus einer Person besteht. Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb. Sie ist für seine wirtschaftliche Führung nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (2) Die Betriebsleitung ist berechtigt, dem Eigenbetrieb zugeordnete Bedienstete im Rahmen von § 5 Abs. 2 EigVO M-V mit ihrer Vertretung zu beauftragen. Diese Berechtigung gilt insbesondere für eine Vertretung durch die leitenden Bediensteten der einzelnen Bereiche im Sinne von § 2 dieser Satzung und für die kaufmännische Leitung.
- (3) Der Betriebsleitung obliegen die laufende Betriebsführung sowie die Entscheidung von Angelegenheiten, für die die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar ihre Befugnisse nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 dieser Satzung und für die der Bürgermeister seine Befugnisse nach Maßgabe von § 8 Abs. 5 dieser Satzung auf die Betriebsleitung übertragen haben.

Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören insbesondere Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, Entscheidungen, die den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechterhalten und gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen.

Als Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung gelten u.a. die Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bis zu einem Wert von 100.000,00 €, bei sonstigen Aufträgen und dem Abschluss von sonstigen Verträgen bis zu einem Wert von 100.000,00 €. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich der Wert nach dem Jahresbetrag des Auftrags bzw. der Leistung.

Als Entscheidungen, die den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechterhalten, gelten insbesondere

1. die Organisation des internen Geschäftsbetriebs einschließlich des innerbetrieblichen Personaleinsatzes und die Wahrnehmung des Direktionsrechts gegenüber den Bediensteten,
2. die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans, u.a. durch den Einkauf von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien sowie die Anordnung und vertragliche Bindung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen innerhalb der Wertgrenzen für Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung und
3. die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens.

- (4) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt der Betriebsleitung die Befugnis, nach Maßgabe der folgenden Wertgrenzen über die folgenden Angelegenheiten zu entscheiden:
1. die Genehmigung von Verträgen unter entsprechender Anwendung von § 38 Abs. 6 S. 6 und 7 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € im Einzelfall,
 2. die Verfügung über das Vermögen der Hansestadt Wismar, das dem Eigenbetrieb für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zugeordnet ist, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, den Erwerb von Vermögensgegenständen, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen sowie die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten unterhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 €,
 3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans unterhalb einer Wertgrenze von 2.500.000,00 €,
 4. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €,
 5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen unterhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 €,
 6. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €,
 7. der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen (Gebühren, Beiträge oder Entgelte) unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €.

Soweit die Hansestadt Wismar zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist für die Ermittlung der Wertgrenzen der Nettobetrag maßgebend. Anderenfalls ist vom Bruttobetrag auszugehen. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich der Wert nach dem Jahresbetrag des Auftrags bzw. der Leistung.

- (5) Der Bürgermeister überträgt der Betriebsleitung nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 EigVO M-V die ihm als Dienstvorgesetzten zustehenden Direktions- und Disziplinarbefugnisse für die dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten der Hansestadt Wismar.
- (6) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister der Hansestadt Wismar rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten; insbesondere sind alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Haushaltswirtschaft der Hansestadt Wismar berühren. Der Bürgermeister kann vom Betriebsleiter jederzeit Auskunft verlangen.
- (7) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Eigenbetriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Aufgaben und Befugnisse des Eigenbetriebsausschusses

- (1) In der Hansestadt Wismar existiert ein Eigenbetriebsausschuss, der auch für die Angelegenheiten des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar zuständig ist. Es handelt sich um einen Betriebsausschuss im Sinne der EigVO M-V, der gemäß § 8 Abs. 6 S. 3 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar eine beschließende Funktion hat. Die beschließende Funktion gilt für die Entscheidungsbefugnisse, die die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar dem Eigenbetriebsausschuss überträgt. In allen anderen Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist der Eigenbetriebsausschuss beratend tätig.

- (2) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt dem Eigenbetriebsausschuss nach Maßgabe folgender Wertgrenzen die folgenden Entscheidungsbefugnisse:
1. die Genehmigung von Verträgen unter entsprechenden Anwendung von § 38 Abs. 6 S. 6 und 7 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze zwischen 50.000,00 € und 125.000,00 € im Einzelfall,
 2. die Verfügung über das Vermögen der Hansestadt Wismar, das dem Eigenbetrieb für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zugeordnet ist, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, den Erwerb von Vermögensgegenständen, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen sowie die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €,
 3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans innerhalb einer Wertgrenze zwischen 3.000.000,00 € und 4.000.000,00 €,
 4. die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 50.000,00 € und 250.000,00 €,
 5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €,
 6. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €,
 7. der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen (Gebühren, Beträge oder Entgelte) innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €.

Soweit die Hansestadt Wismar zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist für die Ermittlung der Wertgrenze der Nettobetrag maßgebend. Anderenfalls ist vom Bruttobetrag auszugehen. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich der Wert nach dem Jahresbetrag des Auftrags bzw. der Leistung.

- (3) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt ihre Befugnisse als oberste Dienstbehörde nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 EigVO M-V auf den Eigenbetriebsausschuss.
- (4) Der Eigenbetriebsausschuss wirkt an der Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes mit.
- (5) Die Hauptsatzung der Hansestadt Wismar regelt die Zusammensetzung des Eigenbetriebsausschusses.
- (6) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich. Die Vorschriften über die Sitzungen der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in § 6 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung gelten entsprechend.

§ 10 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar und ihrer Ausschüsse in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor und führt sie aus.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über alle Angelegenheiten, die nicht von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar oder dem Eigenbetriebsausschuss wahrgenommen werden und nicht auf die Betriebsleitung übertragen sind.
- (3) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt dem Bürgermeister nach Maßgabe folgender Wertgrenzen die folgenden Entscheidungsbefugnisse:
 1. die Genehmigung von Verträgen unter entsprechender Anwendung von § 38 Abs. 6 S. 6 und 7 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 € im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze zwischen 100.000,00 € und 125.000,00 €,
 3. die Verfügung über das Vermögen der Hansestadt Wismar, das dem Eigenbetrieb für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zugeordnet ist, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, den Erwerb von Vermögensgegenständen, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen sowie die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 100.000,00 € und 125.000,00 €,
 4. die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans innerhalb einer Wertgrenze zwischen 2.500.000,00 € und 3.000.000,00 €,
 5. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 10.000,00 € und 50.000,00 €,
 6. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze zwischen 10.000,00 € und 125.000,00 €,
 7. der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen (Gebühren, Beiträge oder Entgelte) innerhalb einer Wertgrenze zwischen 10.000,00 € und 125.000,00 €.

Daneben trifft er Entscheidungen von äußerster Dringlichkeit anstelle des Betriebsausschusses. In diesen Fällen ist die Betriebsleitung zuvor zu hören. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch den Eigenbetriebsausschuss, soweit dieser nach Maßgabe der EigVO M-V und dieser Satzung zuständig ist, im Übrigen der Genehmigung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar.

- (4) Der Bürgermeister nimmt als Dienstvorgesetzter der dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten der Hansestadt Wismar die Befugnisse wahr, die nicht nach den Maßgaben der EigVO M-V und dieser Satzung auf den Betriebsleiter zur Wahrnehmung seiner Aufgaben übertragen wurden.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, der Betriebsleitung Weisungen zu erteilen, insbesondere zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung und einer einheitlichen Verwaltungsführung. Im Hinblick auf die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung im Sinne von § 8 Abs. 3 dieser Satzung dürfen Weisungen nur zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung erteilt werden.

§ 11 Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

- (1) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig, soweit sie die betreffenden Entscheidungsbefugnisse nicht durch Gesetz, diese Satzung oder durch einen Beschluss auf den Bürgermeister, den Eigenbetriebsausschuss oder die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt über alle Angelegenheiten, die nach § 22 Abs. 3 KV M-V ihrer Beschlussfassung vorbehalten sind. Dazu kommt die Beschlussfassung in den folgenden Angelegenheiten:
 1. die Auflösung des Eigenbetriebes,
 2. die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
 3. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Nachtragswirtschaftsplanes,
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung der Betriebsleitung,
 5. die Rückzahlung von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb,
 6. die Gewährung von Krediten der Gemeinde an den Eigenbetrieb, des Eigenbetriebes an die Gemeinde oder an einen anderen Eigenbetrieb der Gemeinde,
 7. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife.

§ 12 Formvorschriften für den Eigenbetrieb

- (1) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Hansestadt Wismar verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister und der Betriebsleitung handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.
- (2) Für Erklärungen, durch die die Hansestadt Wismar verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, gilt, dass sie durch die Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden, sofern
 - die Wertgrenzen nach § 8 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung unterschritten sind oder,
 - diese dazu dienen, den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten oder
 - es sich um gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen handelt.
- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs. Die nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung mit der Vertretung beauftragten Bediensteten des Eigenbetriebs unterschreiben „Im Auftrag“.

III.

Wirtschafts- und Investitionsplanung, Wirtschaftsführung

§ 13 Nachtragswirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan kann nur bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres durch einen Nachtragswirtschaftsplan geändert werden.
- (2) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn sich zeigt, dass der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres aus der laufenden Geschäftstätigkeit in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird. Erheblich im Sinne des Satzes 1 ist ein Saldo, der 3 vom Hundert der Auszahlungen des Finanzplanes übersteigt. Wesentlich im Sinne des Satzes 1 ist eine bereits im Finanzplan bestehende Deckungslücke, die sich um 3 vom Hundert der Auszahlungen erhöht.
- (3) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn im Erfolgs- oder Finanzplan bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder –auszahlungen wesentlichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen. Als wesentlich gelten zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von Satz 1, wenn sie mehr als 5 vom Hundert der Gesamtaufwendungen oder –auszahlungen ausmachen.
- (4) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder sich die Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen wesentlich erhöhen werden. Eine wesentliche Erhöhung von Auszahlungen für Investitionen im Sinne von Satz 1 ist anzunehmen, wenn sie sich um mehr als 10 vom Hundert erhöhen.

§ 14 Investitionsübersicht

Als Investitionen geringer finanzieller Bedeutung im Sinne von § 25 Abs. 1 und 2 EigVO M-V, die in der Investitionsübersicht zusammengefasst werden können und für die auf einen Wirtschaftlichkeitsvergleich verzichtet werden kann, gelten die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die eine Wertgrenze von 50.000,00 € unterschreiten.

IV. Schlussvorschriften

§ 15 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes vom 16. Oktober 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 06.06.2011 außer Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 30 RECHTSAMT 56 Seniorenheime der Hansestadt Wismar	Nr.	VO/2018/2922 öffentlich
	Datum:	22.11.2018
	Verfasser:	Dr. Fanger, Henrik
Neufassung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.12.2018	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	13.12.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die Neufassung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar (Anlage 2).

Begründung:

Am 31.08.2017 ist die Neufassung der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) in Kraft getreten (GVOBl. M-V 2017, S. 206 ff.). Im Vergleich zur alten Fassung vom 25.02.2008 wurden zahlreiche Verweise auf Regelungen in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) und in der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO – Doppik) durch eigenständige Vorschriften ersetzt. In diesem Zusammenhang wurde auch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg – Vorpommern „Hinweise zur Anwendung der Eigenbetriebsverordnung (EigVOV M-V)“ überarbeitet. Sie ist am 31.07.2018 in Kraft getreten (AmtsBl. M-V S. 402).

Aufgrund der Neufassungen der EigVO M-V und der EigVOV M-V sowie der letzten Aktualisierung des Sozialgesetzbuches Elftes Buch (Pflegeversicherung) vom 29.07.2017 (BGBl. I S. 2757, 2768) wurde auch eine Überarbeitung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar erforderlich. Darüber hinaus wurden die Wertgrenzen für den Betriebsleiter angepasst und für den Bürgermeister hinzugefügt (§§ 7 und 10).

Die Veränderungen gegenüber der derzeit gültigen Betriebssatzung sind der beigefügten Synopse (Anlage 1) zu entnehmen.

Die Neufassung der Betriebssatzung der Seniorenheime ist als Anlage 2 beigefügt und wird der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hiermit zur Beschlussfassung empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: § 22 Abs. 3 Nr. 6 KV M-V

Anlage/n:

Anlage 1 Synopse Betriebssatzung Seniorenheime

Anlage 2 neue Betriebssatzung Seniorenheime

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Synopsis zur Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar

neu	alt	Bemerkungen
Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar	Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar	
Präambel	Präambel	
Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) in Verbindung mit § 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14.07.2017 (GVOBl. M-V 2017 S. 77) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:	Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712) in Verbindung mit § 8 der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (EigVO M-V) vom 25.02.2008 (GVOBl. M-V 2008 S. 71) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung vom 25.08.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:	
I. Grundlagen		
§ 1 Name	§ 1 Name	
Die Seniorenheime der Hansestadt Wismar werden nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern und nach dieser Betriebsatzung in der Rechtsform eines Eigenbetriebes ohne eigene Rechtspersönlichkeit unter dem Namen: Hansestadt Wismar Der Bürgermeister Seniorenheime der Hansestadt Wismar geführt.	Die Seniorenheime der Hansestadt Wismar werden nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern und nach dieser Betriebsatzung in der Rechtsform eines Eigenbetriebes ohne eigene Rechtspersönlichkeit unter dem Namen: Seniorenheime der Hansestadt Wismar geführt.	

Bestimmungen des zwischen den Parteien auf der Grundlage des Einrichtungenqualitätsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (EQG M-V) vom 17.05.2010 (zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2012 (GVBl. M-V S. 532,533)) und des Gesetzes zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen vom 29.07.2009 (WBVG)(zuletzt geändert durch Artikel 20 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. S. 3234)) geschlossenen Vertrages, des Landespflegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern und des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) in den jeweils gültigen Fassungen. (3) Die Aufgaben des Eigenbetriebes umfassen eine leistungsgerechte stationäre und teilstationäre Versorgung der Verbraucher. Der Umfang der Pflegeleistungen richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen der Verbraucher unter Berücksichtigung des jeweiligen Pflegegrades und dem allgemein anerkannten Stand fachlicher, insbesondere medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse. Dem Verbraucher ist eine angemessene Lebensgestaltung zu ermöglichen und seine Interessen und Bedürfnisse sind im Rahmen des Möglichen zu berücksichtigen. § 4 Gemeinnützigkeit (1) Die Hansestadt Wismar verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Seniorenheime der Hansestadt Wismar“ (Eigenbetrieb) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zwecke des BgA sind die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens.	Bestimmungen des auf der Grundlage des Einrichtungenqualitätsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (EQG M-V) vom 17.05.2010 geschlossenen Vertrages, des jeweils gültigen Landespflegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern und des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI). (3) Die Aufgaben der Seniorenheime der Hansestadt Wismar umfassen eine leistungsgerechte stationäre und teilstationäre Versorgung der Verbraucher. Der Umfang der Pflegeleistungen richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen der Verbraucher unter Berücksichtigung der jeweiligen Pflegestufe und dem allgemein anerkannten Stand fachlicher, insbesondere medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse. Dem Verbraucher ist eine angemessene Lebensgestaltung zu ermöglichen und seine Interessen und Bedürfnisse sind im Rahmen des Möglichen zu berücksichtigen. § 4 Gemeinnützigkeit (1) Die Hansestadt Wismar verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Seniorenheime der Hansestadt Wismar“ (Eigenbetrieb) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zwecke des BgA sind die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Unterhaltung von Alten- und Pflegeheimen (Seniorenheime) und Pflegezentren sowie durch Betreuungs- und Pflegeleistungen gegenüber hilfsbedürftigen oder gefährdeten Menschen	Ergänzung der Rechtsgrundlage für Vertrag Änderung SGB XI zum 01.01.2017
--	--	--

Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Unterhaltung von Alten- und Pflegeheimen (Seniorenheime) und Pflegezentren sowie durch Betreuungs- und Pflegeleistungen gegenüber hilfsbedürftigen oder gefährdeten Menschen verwirklicht. (2) Die Hansestadt Wismar ist mit diesem BgA selbstlos tätig; sie verfolgt damit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (3) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (5) Die Hansestadt Wismar erhält bei der Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gesamten Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des BgA an die Hansestadt Wismar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. § 5 Wirtschaftsjahr Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.	verwirklicht. (2) Die Hansestadt Wismar ist mit diesem BgA selbstlos tätig; sie verfolgt damit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (3) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (5) Die Hansestadt Wismar erhält bei der Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gesamten Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des BgA an die Hansestadt Wismar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. § 5 Wirtschaftsjahr Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr. § 6 Leitung des Betriebes	
--	--	--

II. Organisation, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse § 6 Leitung des Eigenbetriebes (1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung, die aus einer Person besteht. Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen. (2) Für den Fall der Abwesenheit beruft die Bürgerschaft einen Stellvertreter. § 7 Aufgaben und Befugnisse der Betriebsleitung (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb. Sie ist für seine wirtschaftliche Führung nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. (2) Die Betriebsleitung ist berechtigt, dem Eigenbetrieb zugeordnete Bedienstete im Rahmen von § 5 Abs. 2 EigVO M-V mit ihrer Vertretung zu beauftragen. Diese Berechtigung gilt insbesondere für eine Vertretung durch den stellvertretenden Betriebsleiter und für leitende Bedienstete. (3) Der Betriebsleitung obliegen die laufende Betriebsführung, sowie die Entscheidung von Angelegenheiten, für die die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar ihre Befugnisse nach Maßgabe von § 7 Abs. 4 dieser Satzung und für die der Bürgermeister seine Befugnisse nach Maßgabe von § 7 Abs. 5 dieser Satzung auf die Betriebsleitung übertragen haben. Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung	(1) Als Leiter des Eigenbetriebes beruft die Bürgerschaft einen Betriebsleiter und für den Fall seiner Abwesenheit einen stellvertretenden Betriebsleiter. (2) Der Betriebsleiter vertritt die Hansestadt Wismar in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit der Betriebsleiter gem. § 7 dieser Satzung entscheidungsbefugt ist. § 7 Aufgaben und Befugnisse des Betriebsleiters (1) Dem Betriebsleiter obliegt die Geschäftsführung, insbesondere die laufende Betriebsführung im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes. Er ist zuständig, soweit nicht die Bürgerschaft oder der Bürgermeister zuständig sind. (2) Der Betriebsleiter entscheidet im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes über die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von sonstigen Verträgen bis zu einem Wert von 100.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu 5.000,00 Euro pro Leistungsrate, sofern nicht durch die Hauptsatzung etwas anderes geregelt ist. Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 EigVO M-V insbesondere Entscheidungen, die den Geschäftsbetrieb aufrechterhalten, sowie gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen. Dem Betriebsleiter obliegt die innere Organisation des Eigenbetriebes. (3) Der Betriebsleiter erklärt für den Eigenbetrieb den Beitritt zum Kommunalen Arbeitgeberverband.	Anpassung an EigVO M-V
---	---	-------------------------------

zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € im Einzelfall, 2. die Verfügung über das Vermögen der Hansestadt Wismar, das dem Eigenbetrieb für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zugeordnet ist, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, den Erwerb von Vermögensgegenständen, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen sowie die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten unterhalb der Wertgrenze von 100.000,00 €, 3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans unterhalb einer Wertgrenze von 2.500.000,00 €, 4. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €, 5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen unterhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 €, 6. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €, 7. der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €. Soweit die Hansestadt Wismar zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist für die Ermittlung der Wertgrenzen der Nettobetrag maßgebend. Andernfalls ist vom Bruttobetrag auszugehen. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich der Wert nach dem Jahresbetrag des Auftrags bzw. der Leistung. (5) Der Bürgermeister überträgt der Betriebsleitung nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 EigVO M-V die ihm als Dienstvorgesetzten zustehenden Direktions- und Disziplinarbefugnisse für die dem Eigenbetrieb	(4) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten; insbesondere sind alle Maßnahmen	
--	---	--

zugeordneten Bediensteten der Hansestadt Wismar. (6) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister der Hansestadt Wismar rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten; insbesondere sind alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Haushaltswirtschaft der Hansestadt Wismar berühren. Der Bürgermeister der Hansestadt Wismar kann von der Betriebsleitung jederzeit Auskunft verlangen. (7) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Eigenbetriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschuss mitgliedees verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.	mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Hansestadt Wismar berühren. Der Bürgermeister kann vom Betriebsleiter jederzeit Auskunft verlangen und ihm Weisungen erteilen. (5) Über die Regelungen des Absatzes 4 hinaus hat der Betriebsleiter dem Bürgermeister und dem zuständigen Ausschuss der Hansestadt Wismar einen halbjährlichen Bericht über die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes und die Entwicklung des Wirtschaftsplanes in der vom Bürgermeister vorgeschriebenen Form zu erstatten. (6) Der Betriebsleiter hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan in der nach der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern vorgeschriebenen Form aufzustellen. (7) Der Betriebsleiter hat den Jahresabschluss und den Lagebericht entsprechend den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern bis zum Ablauf von 4 Monaten nach dem Schluss jedes Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterzeichnen und dem Bürgermeister vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sollen entsprechend der Bestimmungen des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bis zum Ablauf von 9 Monaten nach dem Ende jedes Wirtschaftsjahres geprüft werden.	entfällt, regelt die EigVO M-V
--	--	---------------------------------------

neu	alt	Bemerkungen
§ 8 Beauftragung von Fachdienststellen Die Betriebsleitung kann zur Unterstützung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Fachämter der Hansestadt Wismar mit der Beauftragung einschlägiger Geschäftsvorfälle gegen Kostenerstattung betrauen. § 9 Aufgaben und Befugnisse des Eigenbetriebsausschusses (1) In der Hansestadt Wismar existiert ein Eigenbetriebsausschuss, der auch für die Angelegenheiten der Seniorenheime der Hansestad Wismar zuständig ist. Es handelt sich um einen Betriebsausschuss im Sinne der EigVO M-V, der gemäß § 8 Abs. 6 S. 3 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar eine beschließende Funktion hat. Die beschließende Funktion gilt für die Entscheidungsbefugnisse, die die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar dem Eigenbetriebsausschuss überträgt. In allen anderen Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist der Eigenbetriebsausschuss beratend tätig. (2) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt dem Eigenbetriebsausschuss nach Maßgabe folgender Wertgrenzen die folgenden Entscheidungsbefugnisse: 1. die Genehmigung von Verträgen unter entsprechenden Anwendung von § 38 Abs. 6 S. 6 und 7 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze zwischen 50.000,00 € und 125.000,00 € im Einzelfall, 2. die Verfügung über das Vermögen der Hansestadt Wismar, das dem Eigenbetrieb für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zugeordnet ist, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, den Erwerb von Vermögensgegenständen, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen sowie die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen	§ 8 Beauftragung von Fachdienststellen Der Betriebsleiter kann mit Einverständnis des Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung der Hansestadt Wismar gegen Kostenerstattung mit der Beauftragung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.	Festlegung Wertgrenzen

Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €, 3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans innerhalb einer Wertgrenze zwischen 3.000.000,00 € und 4.000.000,00 €, 4. die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 50.000,00 € und 250.000,00 €, 5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €, 6. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €, 7. der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €. Soweit die Hansestadt Wismar zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist für die Ermittlung der Wertgrenzen der Nettobetrag maßgebend. Andernfalls ist vom Bruttobetrag auszugehen. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich der Wert nach dem Jahresbetrag des Auftrags bzw. der Leistung. (3) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt ihre Befugnisse als oberste Dienstbehörde nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 EigVO M-V auf den Eigenbetriebsausschuss. (4) Der Eigenbetriebsausschuss wirkt an der Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes mit.		
---	--	--

(5) Die Hauptsatzung der Hansestadt Wismar regelt die Zusammensetzung des Eigenbetriebsausschusses. (6) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich. Die Vorschriften über die Sitzungen der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in § 6 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung gelten entsprechend. § 10 Bürgermeister der Hansestadt Wismar (1) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar und ihrer Ausschüsse in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor und führt sie aus. (2) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über alle Angelegenheiten, die nicht von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar oder dem Eigenbetriebsausschuss wahrgenommen werden und nicht auf die Betriebsleitung übertragen sind. (3) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt dem Bürgermeister nach Maßgabe folgender Wertgrenzen die folgenden Entscheidungsbefugnisse: 1. die Genehmigung von Verträgen unter entsprechender Anwendung von § 38 Abs. 6 und 7 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 € im Einzelfall, 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze zwischen 100.000,00 € und 125.000,00 €, 3. die Verfügung über das Vermögen der Hansestadt Wismar, das dem Eigenbetrieb für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zugeordnet ist, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, den Erwerb von Vermögensgegenständen, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen sowie die entgeltliche		Festlegung Wertgrenzen
---	--	-------------------------------

Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 100.000,00 € und 125.000,00 €, 4. die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans innerhalb einer Wertgrenze zwischen 2.500.000,00 € und 3.000.000,00 € 5. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 10.000,00 € und 50.000,00 €, 6. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze zwischen 10.000,00 € und 125.000,00 €, 7. der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen innerhalb einer Wertgrenze zwischen 10.000,00 € und 125.000,00 €. Daneben trifft er Entscheidungen von äußerster Dringlichkeit anstelle des Betriebsausschusses. In diesen Fällen ist die Betriebsleitung zuvor zu hören. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch den Eigenbetriebsausschuss, soweit dieser nach Maßgabe der EigVO M-V und dieser Satzung zuständig ist, im Übrigen der Genehmigung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar. (4) Der Bürgermeister nimmt als Dienstvorgesetzter der dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten der Hansestadt Wismar die Befugnisse wahr, die nicht nach den Maßgaben der EigVO M-V und dieser Satzung auf den Betriebsleiter zur Wahrnehmung seiner Aufgaben übertragen wurden. (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, der Betriebsleitung Weisungen zu erteilen, insbesondere zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung		
---	--	--

und einer einheitlichen Verwaltungsführung. Im Hinblick auf die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung im Sinne von § 7 Abs. 3 dieser Satzung dürfen Weisungen nur zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung erteilt werden. § 11 Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (1) Die Bürgerschaft ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig, soweit sie die betreffenden Entscheidungsbefugnisse nicht durch Gesetz, diese Satzung oder durch einen Beschluss auf den Bürgermeister, den Eigenbetriebsausschuss oder die Betriebsleitung übertragen hat. (2) Die Bürgerschaft beschließt über alle Angelegenheiten, die nach § 22 Abs. 3 KV M-V ihrer Beschlussfassung vorbehalten sind. Dazu kommt die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten: 1. die Auflösung des Eigenbetriebes, 2. die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung 3. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Nachtragswirtschaftsplanes, 4. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung der Betriebsleitung, 5. die Rückzahlung von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb, 6. die Gewährung von Krediten der Gemeinde an den Eigenbetrieb, des Eigenbetriebes an die Gemeinde oder an einen anderen Eigenbetrieb der Gemeinde. § 12 Formvorschriften für den Eigenbetrieb (1) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Hansestadt Wismar verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, bedürfen der Schriftform. Sie	§ 9 Schriftformklausel, Unterzeichnung (1) Die Hansestadt Wismar verpflichtende Erklärungen, die der Eigenbetrieb abgibt oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der	
--	---	--

sind vom Bürgermeister und der Betriebsleitung handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. (2) Für Erklärungen, durch die die Hansestadt Wismar verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, gilt, dass sie durch die Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden, sofern - die Wertgrenzen nach § 7 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung unterschritten sind oder, - diese dazu dienen, den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten oder - es sich um gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen handelt. (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes. Die nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung mit der Vertretung beauftragten Bediensteten des Eigenbetriebes unterschreiben mit dem Zusatz „Im Auftrag“.	Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen Hansestadt Wismar Der Bürgermeister Seniorenheime der Hansestadt Wismar und ist von dem Bürgermeister und dem Betriebsleiter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel der Hansestadt zu versehen. (2) Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem obigen Namen ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit seiner Entscheidung unterliegt, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“ und die übrigen Dienstkräfte mit dem Zusatz „im Auftrag“. § 10 Beschlüsse der Bürgerschaft (1) Die Bürgerschaft entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern, die Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg Vorpommern, die Hauptsatzung der Hansestadt Wismar und durch diese Satzung vorbehalten sind. (2) Sie beschließt ferner über: a) Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten b) Wesentliche Änderung des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht.	Regelungen in § 11 der Neufassung dieser Satzung
--	--	---

	§ 11 Beschlussorgan (1) Der Betriebsleiter führt die Beschlüsse der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes aus. (2) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über alle Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz oder Hauptsatzung der Hansestadt Wismar übertragen sind, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. (3) Der Bürgermeister entscheidet insbesondere über den Erlass einer Dienstanweisung für den Betriebsleiter. (4) Der Bürgermeister entscheidet in Personalangelegenheiten, insbesondere über Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Entlassung und dienstrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen bei Angestellten ab einer Vergütungsgruppe nach TVöD Entgeltgruppe 11, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Im Übrigen entscheidet der Betriebsleiter allein. (5) Der Bürgermeister unterrichtet den für den Eigenbetrieb zuständigen Ausschuss rechtzeitig über alle wichtigen personellen, wirtschaftlichen und strukturellen Angelegenheiten des Eigenbetriebes. (6) Die vom Bürgermeister wahrzunehmenden Aufgaben können ganz oder teilweise auf einen Stellvertreter übertragen werden. Die Aufgaben nach Absatz 4 sind nicht übertragbar.	Regelung in § 10 der Neufassung dieser Satzung
--	--	---

III. Wirtschafts- und Investitionsplanung, Wirtschaftsführung § 13 Nachtragswirtschaftsplan (1) Der Wirtschaftsplan kann nur bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres durch einen Nachtragswirtschaftsplan geändert werden. (2) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn sich zeigt, dass der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres aus der laufenden Geschäftstätigkeit in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird. Erheblich im Sinne des Satzes 1 ist ein Saldo, der 3 vom Hundert der Auszahlungen des Finanzplanes übersteigt. Wesentlich im Sinne des Satzes 1 ist eine bereits im Finanzplan bestehende Deckungslücke, die sich um 3 vom Hundert der Auszahlungen erhöht. (3) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn im Erfolgs- oder Finanzplan bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei	§ 12 Kontrollorgan Der Bürgerschaft bleibt vorbehalten, die Überwachung der Durchführung ihrer Entscheidungen dem für den Eigenbetrieb zuständigen Ausschuss zu übertragen, soweit dies gesetzlich möglich ist. Die Bürgerschaft kann Angelegenheiten, die sie übertragen hat, auch im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.	Regelung in § 11 der Neufassung dieser Satzung
--	---	---

einzelnen Positionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder –auszahlungen wesentlichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen. Als wesentlich gelten zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von Satz 1, wenn sie mehr als 5 vom Hundert der Gesamtaufwendungen oder –auszahlungen ausmachen. (4) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder sich die Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen wesentlich erhöhen werden. Eine wesentliche Erhöhung von Auszahlungen für Investitionen im Sinne von Satz 1 ist anzunehmen, wenn sie sich um mehr als 10 vom Hundert erhöhen. § 14 Investitionsübersicht Als Investitionen geringer finanzieller Bedeutung im Sinne von § 25 Abs. 1 und 2 EigVO M-V, die in der Investitionsübersicht zusammengefasst werden können und für die auf einen Wirtschaftlichkeitsvergleich verzichtet werden kann, gelten die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die eine Wertgrenze von 50.000,00 € unterschreiten. IV. Schlussvorschriften § 15 Sprachformen Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform	§ 13 Sprachformen Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform	
--	---	--

neu

alt

Bemerkungen

verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform. § 16 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar vom 06.11.2011 in der Fassung der 2. Änderung vom 29.09.2015 außer Kraft. Wismar, den gez. Thomas Beyer Bürgermeister Dienstsiegel	verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform. § 14 § 16 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft. Wismar, den 28.09.2015 gez. Thomas Beyer Bürgermeister Dienstsiegel	
---	---	--

Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) in Verbindung mit § 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14.07.2017 (GVOBl. M-V 2017 S. 77) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:

Artikel 1 Neufassung der Betriebssatzung

I. Grundlagen

§ 1 Name

Die Seniorenheime der Hansestadt Wismar werden nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern und nach dieser Betriebssatzung in der Rechtsform eines Eigenbetriebes ohne eigene Rechtspersönlichkeit unter dem Namen:

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Seniorenheime der Hansestadt Wismar

geführt.

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt

8.303.350,33 €.

§ 3 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb ist selbstständig tätig und betreibt stationäre Pflege nach § 43 SGB XI, Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI, Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI sowie Tagespflege nach § 41 SGB XI.

Er nimmt Personen ab einem Lebensalter von 65 Jahren in die stationäre und teilstationäre Pflege auf und ermöglicht ihnen ein den Lebensumständen angemessenes, selbstständiges Wohnen und erbringt die erforderlichen Hilfe- und Pflegeleistungen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen mit einem Lebensalter unter 65 Jahren aufgenommen werden. Der Eigenbetrieb stellt außerdem für das betreute Wohnen altersgerechte, barrierefreie Wohnungen zur Verfügung.

Zum Eigenbetrieb gehören:

Haus Friedenshof, Störtebekerstraße 2 und 2a, 23966 Wismar
Pflegezentrum Lübsche Burg, Lübsche Burg 2-4, 23966 Wismar
Haus Wendorf, Rudolf-Breitscheid-Straße 62, 23968 Wismar

- (2) Für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Verbraucher und dem Eigenbetrieb gelten die Bestimmungen des zwischen den Parteien auf der Grundlage des Einrichtungenqualitätsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (EQG M-V) vom 17.05. 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 532, 533) und des Gesetzes zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen vom 29.07.2009 (WBVG) zuletzt geändert durch Artikel 20 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geschlossenen Vertrages, des Landespflegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern und des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) in den jeweils gültigen Fassungen.
- (3) Die Aufgaben des Eigenbetriebes umfassen eine leistungsgerechte stationäre und teilstationäre Versorgung der Verbraucher. Der Umfang der Pflegeleistungen richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen der Verbraucher unter Berücksichtigung des jeweiligen Pflegegrades und dem allgemein anerkannten Stand fachlicher, insbesondere medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse. Dem Verbraucher ist eine angemessene Lebensgestaltung zu ermöglichen und seine Interessen und Bedürfnisse sind im Rahmen des Möglichen zu berücksichtigen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Hansestadt Wismar verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Seniorenheime der Hansestadt Wismar“ (Eigenbetrieb) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Zwecke des BgA sind die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Unterhaltung von Alten- und Pflegeheimen (Seniorenheime) und Pflegezentren sowie durch die Betreuungs- Pflegeleistungen gegenüber hilfsbedürftigen oder gefährdeten Menschen verwirklicht.
- (2) Die Hansestadt Wismar ist mit diesem BgA selbstlos tätig; sie verfolgt damit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Hansestadt Wismar erhält bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des BgA an die Hansestadt Wismar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

II.

Organisation, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

§ 6 Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung, die aus einer Person besteht. Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.
- (2) Für den Fall der Abwesenheit der Betriebsleitung beruft die Bürgerschaft einen Stellvertreter.

§ 7 Aufgaben und Befugnisse der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb. Sie ist für seine wirtschaftliche Führung nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (2) Die Betriebsleitung ist berechtigt, dem Eigenbetrieb zugeordnete Bedienstete im Rahmen von § 5 Abs. 2 EigVO M-V mit ihrer Vertretung zu beauftragen. Diese Berechtigung gilt insbesondere für eine Vertretung durch den stellvertretenden Betriebsleiter und für leitende Bedienstete.
- (3) Der Betriebsleitung obliegen die laufende Betriebsführung, sowie die Entscheidung von Angelegenheiten, für die die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar ihre Befugnisse nach Maßgabe von § 7 Abs. 4 dieser Satzung und für die der Bürgermeister seine Befugnisse nach Maßgabe von § 7 Abs. 5 dieser Satzung auf die Betriebsleitung übertragen haben.

Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören insbesondere Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, Entscheidungen, die den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechterhalten und gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen.

Als Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung gelten u.a. die Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bis zu einem Wert von 100.000,00 €, bei sonstigen Aufträgen und dem Abschluss von sonstigen Verträgen bis zu einem Wert von 100.000,00 €. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich der Wert nach dem Jahresbetrag des Auftrags bzw. der Leistung.

Als Entscheidungen, die den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechterhalten, gelten insbesondere

1. die Organisation des internen Geschäftsbetriebs einschließlich des innerbetrieblichen Personaleinsatzes und die Wahrnehmung des Direktionsrechts gegenüber den Bediensteten,

2. die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans, u.a. durch den Einkauf von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien sowie die Anordnung und vertragliche Bindung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen innerhalb der Wertgrenzen für Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung und
 3. die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens.
- (4) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt der Betriebsleitung die Befugnis, nach Maßgabe der folgenden Wertgrenzen über die folgenden Angelegenheiten zu entscheiden:
1. die Genehmigung von Verträgen unter entsprechender Anwendung von § 38 Abs. 6 S. 6 und 7 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € im Einzelfall,
 2. die Verfügung über das Vermögen der Hansestadt Wismar, das dem Eigenbetrieb für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zugeordnet ist, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, den Erwerb von Vermögensgegenständen, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen sowie die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten unterhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 €,
 3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans unterhalb einer Wertgrenze von 2.500.000,00 €,
 4. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €,
 5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen unterhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 €,
 6. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €,
 7. der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €.

Soweit die Hansestadt Wismar zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist für die Ermittlung der Wertgrenzen der Nettobetrag maßgebend. Anderenfalls ist vom Bruttobetrag auszugehen. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich der Wert nach dem Jahresbetrag des Auftrags bzw. der Leistung.

- (5) Der Bürgermeister überträgt der Betriebsleitung nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 EigVO M-V die ihm als Dienstvorgesetzten zustehenden Direktions- und Disziplinarbefugnisse für die dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten der Hansestadt Wismar.
- (6) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister der Hansestadt Wismar rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten; insbesondere sind alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Haushaltswirtschaft der Hansestadt Wismar berühren. Der Bürgermeister kann von der Betriebsleitung jederzeit Auskunft verlangen.
- (7) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Eigenbetriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Beauftragung von Fachdienststellen

Die Betriebsleitung kann zur Unterstützung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Fachämter der Hansestadt Wismar mit der Beauftragung einschlägiger Geschäftsvorfällen gegen Kostenerstattung betrauen.

§ 9 Aufgaben und Befugnisse des Eigenbetriebsausschusses

- (1) In der Hansestadt Wismar existiert ein Eigenbetriebsausschuss, der auch für die Angelegenheiten der Seniorenheime der Hansestadt Wismar zuständig ist. Es handelt sich um einen Betriebsausschuss im Sinne der EigVO M-V, der gemäß § 8 Abs. 6 S. 3 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar eine beschließende Funktion hat. Die beschließende Funktion gilt für die Entscheidungsbefugnisse, die die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar dem Eigenbetriebsausschuss überträgt. In allen anderen Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist der Eigenbetriebsausschuss beratend tätig.
- (2) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt dem Eigenbetriebsausschuss nach Maßgabe folgender Wertgrenzen die folgenden Entscheidungsbefugnisse:
 1. die Genehmigung von Verträgen unter entsprechenden Anwendung von § 38 Abs. 6 S. 6 und 7 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze zwischen 50.000,00 € und 125.000,00 € im Einzelfall,
 2. die Verfügung über das Vermögen der Hansestadt Wismar, das dem Eigenbetrieb für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zugeordnet ist, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, den Erwerb von Vermögensgegenständen, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen sowie die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €,
 3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans innerhalb einer Wertgrenze zwischen 3.000.000,00 € und 4.000.000,00 €,
 4. die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 50.000,00 € und 250.000,00 €,
 5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €,
 6. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €,
 7. der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 €.

Soweit die Hansestadt Wismar zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist für die Ermittlung der Wertgrenze der Nettobetrag maßgebend. Anderenfalls ist vom Bruttobetrag auszugehen. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich der Wert nach dem Jahresbetrag des Auftrags bzw. der Leistung.

- (3) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt ihre Befugnisse als oberste Dienstbehörde nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 EigVO M-V auf den Eigenbetriebsausschuss.

- (4) Der Eigenbetriebsausschuss wirkt an der Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes mit.
- (5) Die Hauptsatzung der Hansestadt Wismar regelt die Zusammensetzung des Eigenbetriebsausschusses.
- (6) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich. Die Vorschriften über die Sitzungen der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in § 6 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung gelten entsprechend.

§ 10 Bürgermeister der Hansestadt Wismar

- (1) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar und ihrer Ausschüsse in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor und führt sie aus.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über alle Angelegenheiten, die nicht von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar oder dem Eigenbetriebsausschuss wahrgenommen werden und nicht auf die Betriebsleitung übertragen sind.
- (3) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt dem Bürgermeister nach Maßgabe folgender Wertgrenzen die folgenden Entscheidungsbefugnisse:
 1. die Genehmigung von Verträgen unter entsprechender Anwendung von § 38 Abs. 6 und 7 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 € im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze zwischen 100.000,00 € und 125.000,00 €,
 3. die Verfügung über das Vermögen der Hansestadt Wismar, das dem Eigenbetrieb für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zugeordnet ist, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, den Erwerb von Vermögensgegenständen, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen sowie die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 100.000,00 € und 125.000,00 €,
 4. die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans innerhalb einer Wertgrenze zwischen 2.500.000,00 € und 3.000.000,00 €,
 5. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze zwischen 10.000,00 € und 50.000,00 €,
 6. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze zwischen 10.000,00 € und 125.000,00 €,
 7. der Erlass, die Niederschlagung und Stundung von Forderungen innerhalb einer Wertgrenze zwischen 10.000,00 € und 125.000,00 €.

Daneben trifft er Entscheidungen von äußerster Dringlichkeit anstelle des Betriebsausschusses. In diesen Fällen ist die Betriebsleitung zuvor zu hören. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch den Eigenbetriebsausschuss, soweit dieser nach Maßgabe der EigVO M-V und dieser Satzung zuständig ist, im Übrigen der Genehmigung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar.

- (4) Der Bürgermeister nimmt als Dienstvorgesetzter der dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten der Hansestadt Wismar die Befugnisse wahr, die nicht nach den Maßgaben der EigVO M-V und dieser Satzung auf den Betriebsleiter zur Wahrnehmung seiner Aufgaben übertragen wurden.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, der Betriebsleitung Weisungen zu erteilen, insbesondere zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung und einer einheitlichen Verwaltungsführung. Im Hinblick auf die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung im Sinne von § 7 Abs. 3 dieser Satzung dürfen Weisungen nur zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung erteilt werden.

§ 11 Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

- (1) Die Bürgerschaft ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig, soweit sie die betreffenden Entscheidungsbefugnisse nicht durch Gesetz, diese Satzung oder durch einen Beschluss auf den Bürgermeister, den Eigenbetriebsausschuss oder die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Die Bürgerschaft beschließt über alle Angelegenheiten, die nach § 22 Abs. 3 KV M-V ihrer Beschlussfassung vorbehalten sind. Dazu kommt die Beschlussfassung in den folgenden Angelegenheiten:
 1. die Auflösung des Eigenbetriebes,
 2. die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
 3. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Nachtragswirtschaftsplanes,
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung der Betriebsleitung,
 5. die Rückzahlung von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb,
 6. die Gewährung von Krediten der Gemeinde an den Eigenbetrieb, des Eigenbetriebes an die Gemeinde oder an einen anderen Eigenbetrieb der Gemeinde.

§ 12 Formvorschriften für den Eigenbetrieb

- (1) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Hansestadt Wismar verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister und der Betriebsleitung handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.
- (2) Für Erklärungen, durch die die Hansestadt Wismar verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, gilt, dass sie durch die Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden, sofern
 - die Wertgrenzen nach § 7 Abs. 3 und 4 dieser Satzung unterschritten sind,
 - diese dazu dienen, den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten oder
 - es sich um gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen handelt.
- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes. Die nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung mit der Vertretung beauftragten Bediensteten des Eigenbetriebes unterschreiben mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

III.

Wirtschafts- und Investitionsplanung, Wirtschaftsführung

§ 13 Nachtragswirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan kann nur bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres durch einen Nachtragswirtschaftsplan geändert werden.
- (2) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn sich zeigt, dass der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres aus der laufenden Geschäftstätigkeit in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird. Erheblich im Sinne des Satzes 1 ist ein Saldo, der 3 vom Hundert der Auszahlungen des Finanzplanes übersteigt. Wesentlich im Sinne des Satzes 1 ist eine bereits im Finanzplan bestehende Deckungslücke, die sich um 3 vom Hundert der Auszahlungen erhöht.
- (3) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn im Erfolgs- oder Finanzplan bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen wesentlichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen. Als wesentlich gelten zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von Satz 1, wenn sie mehr als 5 vom Hundert der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen ausmachen.
- (4) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder sich die Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen wesentlich erhöhen werden. Eine wesentliche Erhöhung von Auszahlungen für Investitionen im Sinne von Satz 1 ist anzunehmen, wenn sie sich um mehr als 10 vom Hundert erhöhen.

§ 14 Investitionsübersicht

Als Investitionen geringer finanzieller Bedeutung im Sinne von § 25 Abs. 1 und 2 EigVO M-V, die in der Investitionsübersicht zusammengefasst werden können und für die auf einen Wirtschaftlichkeitsvergleich verzichtet werden kann, gelten die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die eine Wertgrenze von 50.000,00 € unterschreiten.

IV.

Schlussvorschriften

§ 15 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar vom 06.11.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2015 außer Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 20.1 Abt. Kämmerei 56 Seniorenheime der Hansestadt Wismar 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb	Nr.	VO/2018/2890 öffentlich
	Datum:	14.11.2018
	Verfasser:	Dr. Fanger, Henrik
Wirtschaftspläne 2019 der Eigenbetriebe der Hansestadt Wismar		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.12.2018	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	13.12.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Wirtschaftspläne 2019 des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar und des Eigenbetriebes Seniorenheime der Hansestadt Wismar.

Begründung:

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 14.12.2017 die Haushaltssatzung 2018/2019 – Doppelhaushalt (VO/2017-2425-01) sowie die Wirtschaftspläne 2018 der Eigenbetriebe und der kommunalen Unternehmen der Hansestadt Wismar (VO/2017/2426) beschlossen.

Nunmehr wurden die Wirtschaftspläne des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar und des Eigenbetriebes Seniorenheime der Hansestadt Wismar für das Planjahr 2019 aufgestellt. Diese werden hiermit der Bürgerschaft vorgelegt und zur Beschlussfassung empfohlen.

Gemäß §§ 22 Abs. 3, 46, 47 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern i.V.m. §§ 6 Abs. 2 Nr. 2, 17 Eigenbetriebsverordnung sind die Wirtschaftspläne von der Bürgerschaft zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	62301/4730000	Ertrag in Höhe von	1.220.000€
	62302/4730000		30.000€
Produktkonto /Teilhaushalt:	62301/5254900	Aufwand in Höhe von	3.350.500€

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	62301/6730000	Einzahlung in Höhe von	1.220.000€
	62302/6730000		30.000€
Produktkonto /Teilhaushalt:	62301/7254900	Auszahlung in Höhe von	3.350.500€

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: §§ 22, 46 ff. KV M-V und §§ 6,17 EigVO M-V

Anlage/n:

WP EVB 2019

WP Seniorenheime 2019

Jahresabschlüsse per 31.12.2017 Eigenbetriebe

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Wirtschaftsplan 2019



Inhalt		Seite
1.	Zusammenstellung	1
2.	Vorbericht	2
3.	Erfolgsplan	16
4.	Finanzplan	17
5.	Pläne der Bereiche des EVB	
5.1.	EVB Bereich Stadtreinigung	19
5.2.	EVB Bereich Stadtentwässerung	24
5.3.	EVB Bereich Stadtverkehr	29
6.	Stellenübersicht	34
7.	Verpflichtungsermächtigungen	42
8.	Übersicht über die internen Leistungsbeziehungen	45
Anlagen		
Anlage 1	Investitionsübersicht EVB	46
Anlage 2	Investitionsübersicht Bereich Stadtreinigung	48
Anlage 3	Investitionsübersicht Bereich Stadtentwässerung	62
Anlage 4	Investitionsübersicht Bereich Stadtverkehr	72

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (€, % etc.) auftreten.

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019
Zusammenstellung

Der Wirtschaftsplan wird mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

Erfolgsplan

Gesamtbetrag der Erträge	25.051,8
Gesamtbetrag der Aufwendungen	22.913,5
Jahresergebnis	2.138,4

Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	5.045,3
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	0,0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	5.045,3

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.516,5
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-8.516,5

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	7.410,7
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.467,8
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.942,9

Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-528,4
--	--------

Festsetzungen unter Genehmigungsvorbehalt

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen mit Ausnahme von Umschuldungen	5.100,0
--	---------

Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	2.324,1
--	---------

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	2.350,0
--	---------

In der Stellenübersicht ausgewiesene Stellen in Vollzeitäquivalenten	163,69
--	--------

Sonstige Angaben

Gesamtbetrag der aus Wirtschaftsplänen der Vorjahre voraussichtlich fortgeltenden Kreditermächtigungen	3.300,0
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	743,2
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2017	40.362,9
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2018 voraussichtlich	42.593,9
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2019 voraussichtlich	44.732,2

Vorbericht

zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2019

Hansestadt Wismar – Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb (EVB) ist ein Eigenbetrieb der Hansestadt Wismar (HWI) i. S. d. § 1 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung (EigVO). Die Aufgabenfelder des EVB liegen vorwiegend in der Gewährleistung der Stadtreinigung (SR), der Stadtentwässerung (SEW) sowie der Verkehrs- und Parkraumbewirtschaftung (Stadtverkehr-SV) in der Hansestadt Wismar.

Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde entsprechend § 17 der EigVO Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Juli 2017 aufgestellt. In § 43 dieser neu gefassten EigVO ist geregelt, dass das neue Recht erstmals für das Wirtschaftsjahr 2019 anzuwenden ist. Durch Verwaltungsvorschrift wurde die verbindliche Anwendung der nachfolgend angewandten Muster (Seite 16 ff) vorgeschrieben.

Der Erfolgsplan 2019 des EVB setzt sich aus den einzelnen Bereichserfolgsplänen wie folgt zusammen (Angaben in T€):

	SR	SEW	SV	EVB gesamt
Umsatzerlöse	9.556,4	9.707,3	2.576,4	21.840,1
sonstige betriebliche Erträge	181,0	48,0	25,0	254,0
Materialaufwand	3.052,8	2.653,4	1.119,3	6.825,5
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	807,0	570,3	44,2	1.421,5
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.245,8	2.083,1	1.075,1	5.404,0
Personalaufwand	4.904,3	2.525,6	991,7	8.421,6
a) Löhne und Gehälter	3.820,0	1.952,9	785,0	6.557,9
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	1.084,3	572,7	206,7	1.863,7
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	930,5	3.078,2	454,7	4.463,4
Erträge aus Auflösungen von Sonderposten	0,0	1.375,0	140,0	1.515,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	669,7	662,4	286,6	1.618,7
Erträge aus Beteiligungen	0,0	0,0	1.377,0	1.377,0
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	12,0	20,0	9,5	41,5
Zinsen und ähnliche Erträge	3,0	5,0	16,2	24,2
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	40,5	1.460,0	55,0	1.555,5
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	154,6	775,9	1.236,9	2.167,3
Sonstige Steuern	10,9	5,6	12,5	29,0
Jahresgewinn	143,7	770,3	1.224,4	2.138,3

Nachfolgend ist die Entwicklung des Jahresergebnisses im Vergleich zu den beiden Vorjahren dargestellt (Angaben in T€).

EVB gesamt	Ist 2017	Plan 2018	Plan 2019
Umsatzerlöse	20.350,8	21.181,4	21.840,1
sonstige betriebliche Erträge	438,8	366,3	254,0
Materialaufwand	6.336,5	6.899,7	6.825,5
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.346,5	1.358,4	1.421,5
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	4.990,0	5.541,3	5.404,0
Personalaufwand	6.773,0	7.870,3	8.421,6
a) Löhne und Gehälter	5.387,5	6.186,7	6.557,9
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	1.385,6	1.683,6	1.863,7
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.997,5	4.380,5	4.463,4
Erträge aus Auflösungen von Sonderposten	1.468,0	1.483,9	1.515,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.630,2	1.628,9	1.618,7
Erträge aus Beteiligungen	1.734,0	1.597,0	1.377,0
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	41,5	37,0	41,5
Zinsen und ähnliche Erträge	49,8	18,2	24,2
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.398,2	1.645,5	1.555,5
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.947,6	2.259,0	2.167,3
Sonstige Steuern	26,0	28,0	29,0
Jahresgewinn	3.921,6	2.231,0	2.138,3

Mit der Durchführung sämtlicher Aufgaben werden im Jahr 2019 voraussichtlich Erträge von 25.052 T€ erwirtschaftet. Diesen stehen Aufwendungen von 22.914 T€ gegenüber, so dass der EVB einen Jahresgewinn in Höhe von ca. 2.138 T€ plant. Das Eigenkapital wird sich im Jahr 2019 voraussichtlich auf 44.732 T€ erhöhen. Das Jahresergebnis soll wie folgt verwendet werden: Ausschüttung an HWI 1.220 T€, Einstellung in die Rücklagen 918 T€.

Die Ursachen für die wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Plan 2018 werden in den Ausführungen zu den einzelnen Bereichen erläutert. Der zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit vorgesehene Kassenkredit wurde für alle drei Bereiche mit 10 % der Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit veranschlagt. Es ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von 2.324,1 T€. Gemäß § 64 Abs. 1 i. V. m. § 53 Abs. 3 KV-MV ist ein Kassenkredit bis zu diesem Betrag genehmigungsfrei.

Zu einer wesentlichen Kostensteigerung in allen Bereichen führte der Anfang 2018 zwischen den Tarifvertragsparteien ausgehandelte TVöD (Tarifvertrag öffentlicher Dienst). Der Tarifvertrag hat eine Laufzeit von 30 Monaten (01.03.2018 bis 31.08.2020) und führt zu einer Lohn- und Gehalts-erhöhung der Beschäftigten um durchschnittlich 7,5 %.

1. Stadtreinigung

Im Bereich Stadtreinigung sind die Aufwendungen und Erträge für die Durchführung der Abfallentsorgung sowie weiterer abfallwirtschaftlicher Maßnahmen, für die Straßenreinigung und den Winterdienst sowie für die Pflege der öffentlichen Grünanlagen veranschlagt.

1.1 Erfolgsplan

Die geplanten Umsatzerlöse in diesem Bereich setzen sich im Wesentlichen zusammen aus den Straßenreinigungsgebühren (1.807 T€; Plan VJ: 1.774,0 T€), Gebühren für die Haus- und Gewerbemüllentsorgung (4.499,0 T€; Plan VJ: 4.006,0 T€) sowie der Kostenerstattung durch die Hansestadt Wismar für die Pflege der öffentlichen Grünflächen (1.966,2 T€; Plan VJ: 1.796,3 T€).

Für die Durchführung der Aufgaben entstehen im Wirtschaftsjahr 2019 Aufwendungen von insgesamt 9.608,7 T€. Die wesentlichen Positionen sind:

· Materialaufwendungen und bezogene Leistungen darunter	3.052,8 T€	(VJ: 3.194,9 T€)
- Dieselkraftstoff	318,0 T€	(VJ: 300,0 T€)
- Sonstiger Aufwand für bezogene Leistungen	483,4 T€	(VJ: 547,3 T€)
- Streumaterial/Müllgefäße/Abfallsäcke	119,5 T€	(VJ: 97,5 T€)
- Entsorgungskosten	1.610,0 T€	(VJ: 1.694,0 T€)
- Fremdreparatur an Fahrzeugen	62,5 T€	(VJ: 50,0 T€)
- Reparaturmaterial	262,0 T€	(VJ: 225,0 T€)

Der in den Vorjahren beobachtete gravierende Preisanstieg für die zu entsorgenden Bioabfall- und Grünschnittmengen konnte durch eine entsprechende Ausschreibung und Vergabe der Leistung gebremst werden, so dass der für das Jahr 2019 einkalkulierte Betrag geringer ausfallen kann. Ebenso konnte die Position „sonstiger Aufwand für bezogene Leistungen“ reduziert werden. Ursächlich hierfür ist die Einstellung neuer Mitarbeiter, weswegen weniger Leiharbeiter bei Erkrankung von langzeiterkrankten Mitarbeitern eingesetzt werden müssen. Die Entwicklung der Marktpreise führt allerdings in vielen Kostenpositionen eher zu einer Verteuerung. Dieses ist sowohl bei den Kraftstoff- als auch bei den Materialkosten zu beobachten. Durch unseren langfristigen Vertragspartner wurden die Preise für die Entsorgung des Restabfalls um ca. 10 % erhöht. Um die Kosten – gerade auch im Sinne der Gebührenzahler – möglichst gering zu halten, wird konsequent an einer optimalen Abfalltrennung und –verwertung gearbeitet.

· Abschreibungen	930,5 T€	(VJ: 923,0 T€)
------------------	----------	----------------

Durch die vorgesehenen Investitionen im Bereich Stadtreinigung erhöht sich das geplante Abschreibungsvolumen. Neben den notwendigen Ersatzinvestitionen des Fuhrparks wurden in den Jahren 2017/2018 insbesondere bauliche Maßnahmen auf dem Abfallwirtschaftshof (AWH) umgesetzt, die in 2019 fortgeführt werden sollen. Nach der Fertigstellung eines separaten Anlieferbereiches für Kleinmengen sollen die Arbeits- als auch die Bedingungen für die Kunden erheblich verbessert und die Wartezeiten verkürzt werden. Weiterhin wurde in 2018 mit dem Bau einer bisher nicht vorhandenen Fahrzeughalle auf dem AWH begonnen. Die Maßnahme soll in 2019 fertig gestellt werden.

· Personalaufwendungen	4.904,3 T€	(VJ: 4.466,0 T€)
------------------------	------------	------------------

Die Steigerung der Personalkosten ergibt sich neben der tarifbedingten Erhöhung durch die Einstellung neuer Mitarbeiter für die Aufgabenbereiche Abfallentsorgung und Grünflächenpflege. Die Notwendigkeit der Anpassung des Stellenplanes ergab sich aus der Aufgabenmehrung. Aufgrund gesetzlicher Regelungen wurde z. B. die Biotonne flächendeckend eingeführt. Der Anstieg der aufgestellten MGB führt zu einer Erweiterung des Tourenplanes und damit zu einer Erhöhung des notwendigen Stammpersonals. Auch im Bereich der Grünflächenpflege mussten für die Betreuung zusätzlicher Flächen weitere Mitarbeiter eingestellt werden.

· Sonstige betriebliche Aufwendungen	669,7 T€	(VJ: 652,9 T€)
--------------------------------------	----------	----------------

darunter

- Fahrzeugkosten	68,4 T€	(VJ: 71,4 T€)
- Versicherungen, Beiträge und sonstige Abgaben	21,0 T€	(VJ: 12,0 T€)
- Strom/Gas/Wasser/Reinigung	106,1 T€	(VJ: 132,8 T€)
- Reparatur/Instandhaltung von Bauten, etc.	159,1 T€	(VJ: 171,2 T€)
- Personalabrechnung	42,0 T€	(VJ: 42,0 T€)
- Jahresabschluss- und Prüfungskosten	10,0 T€	(VJ: 10,0 T€)

Auf der Grundlage der geplanten Aufwendungen wurden die Gebührenkalkulationen für Straßenreinigung und Abfallentsorgung für das Jahr 2019 aufgestellt. Bei Anwendung der ermittelten Gebührensätze stehen sämtlichen Aufwendungen Erträge in Höhe von insgesamt 9.752,4 T€ gegenüber, so dass der Plan einen Jahresgewinn in Höhe von 143,7 T€ ausweist.

1.2 Finanzplan

Der Bereich Stadtreinigung plant für das Wirtschaftsjahr 2019 Investitionen in Höhe von 1.358,5 T€. Schwerpunkte bilden die notwendigen Ersatzinvestitionen von Nutzfahrzeugen (Abfallsammelfahrzeug 150 T€, Einsatzfahrzeug für Container- und Winterdienst 160 T€, Straßenreinigungsfahrzeuge und Kehrtechnik 220 T€, Radlader 160 T€, Multicar mit Lade- und Transporttechnik 130 T€) und Baumaßnahmen auf dem Gelände des AWH mit 130 T€. Des Weiteren werden für Investitionen in Hard- und Software im Jahr 2019 ein Betrag in Höhe von 95,5 T€ berücksichtigt.

Die einzelnen Investitionsmaßnahmen sind für die Aufrechterhaltung der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung notwendig. Sie sind in der Anlage 2 (Seite 48 ff.) zum Wirtschaftsplan „Investitionsübersicht Bereich Stadtreinigung“ aufgeführt. Gem. § 25 EigVO MV wurden Investitionen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung in einer Investition zusammengefasst. Nach der neu gefassten Betriebssatzung des EVB gelten als Investitionen von geringer finanzieller Bedeutung diejenigen, die eine Wertgrenze von 50 T€ unterschreiten.

Jede Einzelinvestition des Investitionsplanes 2019 kann erst nach der Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2019 ausgeschrieben werden. In den Ausschreibungen werden die zur Aufgabenerbringung notwendigen Parameter abgefragt. Im Ergebnis liegt eine Bewertungsmatrix vor, die sowohl den Anschaffungswert als auch technische, umweltrelevante und andere Kriterien gewichtet darstellt. Anhand der gewichteten Rangfolge wird dem günstigsten Anbieter der Auftrag erteilt. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschaftsplanes erfolgen eine Marktanalyse mit einem Ver-

gleich der für unsere Aufgabenerbringung wichtigsten Parameter (z. B. Fuhrparkkompatibilität, technische Entwicklungen sowie der entsprechenden Leistungsdaten) und - darauf aufbauend - eine gewissenhafte Kostenschätzung.

Die Finanzierung der Investitionen erfordert neben Eigenmitteln aus der laufenden Geschäftstätigkeit eine Kreditaufnahme in Höhe von 500 T€. Die Kreditaufnahme erfolgt nur für gebührenfinanzierte Aufgaben.

Im laufenden Jahr 2018 werden wir nicht den gesamten Investitionsplan 2018 umsetzen können. Abweichungen ergeben sich insbesondere durch die teilweise lange Investitionsdauer. Mit der Genehmigung des Wirtschaftsplanes können wir erst die Ausschreibungen starten. Bis zur tatsächlichen Übergabe und Nutzungsmöglichkeit des Vermögensgegenstandes vergehen oftmals mehrere Monate. Derzeit erwarten wir nach erfolgter Ausschreibung noch die Lieferungen je eines Transport- (155,3 T€) und eines Abfallsammelfahrzeugs (167,3 T€). Auch führten Verzögerungen im Vergabeprozess für die Baumaßnahme Fahrzeughalle dazu, dass diese nicht wie geplant auch im laufenden Jahr fertiggestellt werden konnte. Der Baubeginn erfolgte erst im September 2018. Wir rechnen jetzt mit einer Nutzungsübergabe zum Frühjahr 2019.

Daher werden neben der beantragten Kreditgenehmigung für das Jahr 2019 weiterhin die bereits genehmigte Kreditermächtigung für das Jahr 2018 für Investitionsmaßnahmen des Planes 2018 benötigt.

2. Bereich Stadtentwässerung

Der Bereich Stadtentwässerung ist verantwortlich für die Betreuung des Klärwerkes, des Kanalnetzes einschließlich der Pumpstationen sowie für die Vorbereitung und Durchführung aller Tiefbaumaßnahmen im Zusammenhang mit der Schmutz- und Regenwasserbeseitigung. In den Aufgabenbereich Kanal- und Straßeninstandhaltung fallen auch die Aufgaben der Straßenunterhaltung.

2.1 Erfolgsplan

Die Finanzierung der Aufgaben des Bereiches Stadtentwässerung erfolgt im Wesentlichen über Gebühren. Auf der Grundlage der geplanten Aufwendungen wurde die Gebührenkalkulation für die Abwasserentsorgung für das Jahr 2019 aufgestellt. Bei Anwendung der ermittelten Gebührensätze werden für das Wirtschaftsjahr 2019 Einnahmen aus den Abwassergebühren in Höhe von 7.750 T€ (VJ 7.464,2 T€) geplant. Es wird mit einer gleichbleibenden zu reinigenden Abwassermenge gerechnet.

Darüber hinaus erstattet die HWI die Aufwendungen für die nicht gebührenfinanzierte Aufgabe der Straßenunterhaltung und den städtischen Anteil an den Kosten der Straßenentwässerung. Im Planansatz sind hierfür insgesamt 1.407,3 T€ enthalten.

Für die Durchführung aller oben genannter Aufgaben entstehen 2019 voraussichtlich Aufwendungen in Höhe von 10.385,1 T€.

Die wesentlichsten Positionen sind:

· Materialaufwendungen / bezogene Leistungen	2.653,3 T€	(VJ 2.681,2 T€)
darunter		
- Hilfs- und Zusatzstoffe für die Abwasseraufbereitung	350,0 T€	(VJ 315,0 T€)
- Elektroenergie	358,2 T€	(VJ 342,0 T€)
- Kosten der Klärschlamm Entsorgung	444,0 T€	(VJ 418,5 T€)
- Kosten der Abwasser- und Klärschlammuntersuchungen	10,0 T€	(VJ 30,0 T€)
- Dieseldieselkraftstoff/Benzin	32,8 T€	(VJ 32,0 T€)
- Fahrzeugfremdrepaturen	13,4 T€	(VJ 12,0 T€)
- Reparaturmaterial	150,0 T€	(VJ 150,0 T€)
- Reparaturen im Kanalnetz und an der Kläranlage	582,3 T€	(VJ 520,0 T€)
- Reparaturen Straßen	591,5 T€	(VJ 628,2 T€)

Seit dem IV. Quartal 2017 müssen wir den Klärschlamm der thermischen Behandlung zuführen, da die früher übliche Verwertung auf den hiesigen landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr möglich ist. Die Verknappung der Verwertungsmöglichkeiten führte zu einem Anstieg der Marktpreise. Für die Jahre 2018/2019 wurde die Vergabe dieser Leistung bereits neu ausgeschrieben. Das Vergabeergebnis wurde in den Planzahlen berücksichtigt. Ein hoher Kostendruck herrscht gegenwärtig bei sämtlichen Bauleistungen. Nach Ausschreibungen liegen die Kosten regelmäßig weit über den vorgenommenen Kostenschätzungen, was zu einer wesentlichen Erhöhung sowohl der Reparaturmaßnahmen als auch der baulichen Investitionen führt.

· Personalaufwendungen	2.525,6 T€	(VJ 2.495,7 T€)
------------------------	------------	-----------------

Auch in diesem Bereich wirkt sich die Annahme einer tarifbedingten Steigerung auf die Erhöhung der Personalkosten aus.

· Abschreibungen	3.078,2 T€	(VJ 3.002,8 T€)
------------------	------------	-----------------

Durch die weiteren Investitionen im Bereich Stadtentwässerung erhöht sich ebenfalls das geplante Abschreibungsvolumen.

· Sonstige betriebliche Aufwendungen	662,4 T€	(VJ 665,9 T€)
darunter		
- Abwasserabgabe	170,0 T€	(VJ 170,0 T€)
- Kosten der Abwasserabrechnung durch die Stadtwerke GmbH	122,0 T€	(VJ 122,0 T€)
- Strom/Gas/Wasser/Reinigung	122,0 T€	(VJ 103,6 T€)
- Personalabrechnung	22,0 T€	(VJ 22,0 T€)
- Versicherungen und Beiträge	19,6 T€	(VJ 19,1 T€)

· Zinsaufwendungen für Investitionskredite	1.460,0 T€	(VJ 1.460,0 T€)
--	------------	-----------------

Den gesamten Aufwendungen stehen Erträge in Höhe von 11.155,4 T€ (im Wesentlichen Gebühreneinnahmen aus der Abwasserentsorgung und Kostenerstattungen der Hansestadt Wismar) gegenüber. Der geplante Jahresgewinn in Höhe von 770,3 T€ dient zur Tilgung von Darlehen sowie zur anteiligen Finanzierung weiterer notwendiger Investitionen für die Erneuerung des städtischen Kanalnetzes.

Die Abwassergebühren werden aufgrund der prognostizierten Kosten bei konstanten Abwassermengen in den kommenden 10 Jahren voraussichtlich leicht ansteigen.

2.2 Finanzplan

Der Bereich Stadtentwässerung plant für das Wirtschaftsjahr 2019 Investitionen von 6.860,0 T€. Schwerpunkt bilden weiterhin Baumaßnahmen für das Kanalnetz. In den kommenden Jahren sind unsere Baumaßnahmen stark vom Investitionsprojekt der Deutschen Bahn AG in der Poeler Straße beeinflusst. Diese plant dort eine kreuzungsfreie Gleisquerung zur Verbesserung der Verkehrssituation. Im Vorfeld dieser umfangreichen Baumaßnahme müssen die Ver- und Entsorgungsträger ihre Leitungsnetze umverlegen. Weitere Baumaßnahmen ergeben sich daraus auch für das Kanalnetz in den angrenzenden Straßen.

Die einzelnen Investitionsmaßnahmen sind für die Aufrechterhaltung unserer satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung notwendig. Sie sind in der Anlage 3 (Seite 62 ff.) zum Wirtschaftsplan „Investitionsübersicht Bereich Stadtentwässerung“ aufgeführt. Gem. § 25 EigVO MV wurden Investitionen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung in einer Investition zusammengefasst. Nach der neu gefassten Betriebssatzung des EVB gelten als Investitionen von geringer finanzieller Bedeutung diejenigen, die eine Wertgrenze von 50 T€ unterschreiten. Baumaßnahmen im Kanalnetz werden als eine Maßnahme mit einzelnen Teilbauabschnitten betrachtet. Eine Übersicht über die einzelnen Teilbauabschnitte wird insbesondere als Information für unsere Bürgerschaftsmitglieder und für die Einwohner der HWI über unsere weitere Bautätigkeit als Anlage mit beigefügt (Seite 65 ff.).

Jede Einzelinvestition des Investitionsplanes 2019 kann erst nach der Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2019 ausgeschrieben werden. Auf Grund von Erfahrungswerten gab es in den letzten Jahren einen Wechsel des vorrangigen Einsatzes von Beton- und Steinzeugrohren zu Kunststoffmaterialien. Beton wird stark von Schwefelwasserstoff angegriffen, was zu höheren Reparaturkosten und zur Reduzierung der entsprechenden Nutzungsdauer führt. Kunststoffrohre sind leichter und lassen sich schneller verlegen. Auch treten bei Kunststoffrohren wesentlich geringere Schadensbilder unter Lasteinwirkung auf. Beton und Steinzeug reißt und bricht schneller. Die Abwägung der vorgenannten Kriterien führte zu der Feststellung, dass Kunststoffmaterial trotz der zunächst höher erscheinenden Anschaffungskosten im Laufe der Nutzungsdauer die wirtschaftlichere Alternative ist. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschaftsplanes erfolgt aufgrund der aktuellen Marktentwicklung eine gewissenhafte Kostenschätzung.

Die Finanzierung der Investitionen erfordert neben den Eigenmitteln aus der laufenden Geschäftstätigkeit und geplanten Fördermitteln eine Kreditaufnahme in Höhe von 4.600,0 T€. Die Kreditaufnahme erfolgt nur für gebührenfinanzierte Aufgaben. Die im Investitionsplan vorgesehenen Maßnahmen zur Erneuerung des Kanalnetzes in der Altstadt der Hansestadt Wismar ergeben sich aus dem Alter der Leitungen und ihrer sich daraus ergebenden höheren Schadensklasse. Eine Erneuerung ist aus verkehrssicherungs- und umweltrelevanten Gründen entsprechend der Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes MV, Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO) u. ä. geboten. Die Hansestadt Wismar hat für die Baumaßnahmen in der Innenstadt, im Bahnhofsbereich sowie für die Erschließung neuer Gewerbegebiete Fördermittel (FM) beantragt. Im Vorfeld der Straßenbaumaßnahmen müssen die Tiefbaumaßnahmen durchgeführt werden, sodass der Investitionsplan des EVB mit der Kernverwaltung / dem Bauamt abgestimmt wurden.

Für einige Baumaßnahmen ist der EVB der alleinige Bauherr. Gemäß Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO) hat der Kanalbetreiber die Dichtigkeit der Leitungen nachzuweisen. Aus der laufenden

Überprüfung ergibt sich dringender Handlungsbedarf für solche Leitungen, die in höhere Schadensklassen eingestuft werden.

Dort wo es möglich ist, werden Baumaßnahmen zusammen mit anderen Versorgungsträgern und/oder dem Bauamt der Hansestadt Wismar durchgeführt um die Kosten für die Oberflächenwiederherstellung zu minimieren.

Aus dem Investitionsplan 2018 konnten einige Baumaßnahmen bisher noch nicht vollständig abgeschlossen werden da bei den Maßnahmenplanungen von optimalen Abläufen sowohl in der Planung als auch in der Realisierung ausgegangen wurde, was zunehmend nicht mehr der Fall ist. So stellten sich im laufenden Jahr bereits bei der Ausschreibung von einzelnen Maßnahmen Schwierigkeiten ein. Entweder fand sich kein Bieter oder die Angebote befanden sich wesentlich über den geschätzten Baukosten, sodass einzelne Ausschreibungen wieder aufgehoben und wiederholt werden mussten. Hierdurch verlängert sich die Realisierungsdauer zwangsläufig. Die im Plan 2018 aufgeführten Maßnahmen müssen nach wie vor umgesetzt werden. Für deren vollumfängliche Umsetzung ist weiterhin der genehmigte Kreditrahmen 2018 notwendig. Im Jahr 2018 wurde bisher bei der KfW-Bank ein Antrag auf Gewährung eines Investitionskredites i. H. v. 2.000 T€ gestellt.

Die in den Investitionsplan 2019 aufgenommenen Maßnahmen ergeben sich wie vorstehend erwähnt zu einem hohen Anteil als Folge von baulichen Investitionen Dritter. Zum einen ist das der Bau der Straßenunterführung durch die Deutsche Bahn mit der verbesserten Anbindung der Seehafen Wismar GmbH an das Schienennetz. Zum anderen wird für die Bautätigkeit der MV- Werften die Straßenanbindung ein notwendiges Projekt im Jahr 2019. In diesem Zusammenhang müssen im Vorhinein bestehende Leitungen umverlegt werden, wofür nur ein knappes Zeitfenster zur Verfügung steht.

Der Anschlussgrad an das Kanalnetz (zentrale Abwasserentsorgung auf der Kläranlage Wismar) beträgt 99 %. Mit weiteren Anschlüssen bzw. Neuanschlüssen zu erschließender Grundstücke wird in den kommenden 10 Jahren nicht im wesentlichen Umfang gerechnet, so dass von einem stabilen Anschlussbeitragsatz ausgegangen wird.

Die für das Jahr 2019 geplanten einzelnen Maßnahmen sind in der Anlage 3 (Seite 62 ff.) zum Wirtschaftsplan „Investitionsübersicht Bereich Stadtentwässerung“ aufgeführt. Im Folgenden wird die Notwendigkeit der Vorhaben begründet:

2.2.1 Wesentliche Bauvorhaben

2.2.1.1 Kanalnetz – Teilbaumaßnahmen

- | | |
|----------|---|
| 400 T€ | Am Gutshaus
In diesem Bereich treten massive Probleme mit der Regenwasserableitung auf; es existierte nur eine private RW-Leitung, die mittlerweile defekt ist und kein Regenwasser (RW) mehr ableitet. Auf Forderung der Unteren Wasserbehörde ist die Regenwasserableitung durch den EVB als Abwasserbeseitigungspflichtigen schnellstmöglich abzusichern. |
| 1.300 TE | Umverlegung der Abwasserdruckrohrleitung (ADRL) |

Das Bauamt der HWI plant die Erneuerung der Brücke über den Wallensteingraben in der Poeler Straße. Im Zuge dieser Baumaßnahme muss der EVB die vorhandene ADRL aus den 1950-er Jahren erneuern. Da diese im Bereich des Spundwandverbaus für die neue Brücke liegt, musste zeitaufwändig eine andere Trassenführung gefunden werden.

Die Maßnahme wurde bereits im Wirtschaftsplan 2017 berücksichtigt. Die erste Ausschreibung musste wegen erheblicher Überschreitung der geschätzten Kosten aufgehoben werden, sodass die Maßnahme in den Plan 2019 neu eingestellt wird. Die in diesem Zusammenhang erteilte Kreditgenehmigung wurde nicht genutzt und wird daher für das Jahr 2019 neu beantragt.

- 910 T€ Claus-Jesup-Straße 1. und 2. BA (Erhalt von Fördermitteln - FM)
250 T€ Claus-Jesup-Straße Kreuzung Ulmenstraße
Auch diese Baumaßnahme wurde bereits im Plan 2017 veranschlagt. Da die von der HWI beantragten Fördermittel nicht rechtzeitig ausgereicht werden konnten, musste die Maßnahme verschoben werden und wird nun neu in den Plan 2019 eingestellt. Die in diesem Zusammenhang erteilte Kreditgenehmigung wurde nicht genutzt und wird daher für das Jahr 2019 neu beantragt. Der 1. Bauabschnitt soll in 2019 umgesetzt werden, der 2. Im Jahr 2020. Um eine zeitnahe Ausschreibung zu ermöglichen wird für den 2. BA eine Verpflichtungsermächtigung beantragt (550 T€).
- 350 T€ Kagenmarkt Rigaer Straße und Gdansker Straße (FM)
Mit dem Bauamt der HWI wurde geplant, im Zusammenhang mit den durchzuführenden Straßenbaumaßnahmen das Abwassersystem im Wohngebiet Kagenmarkt neu zu ordnen. Die Kanäle aus der Prof.-Frege-Straße sollen in die vorgenannten Straßenzüge weitergeführt werden. Bisher verliefen die Alt-Kanäle in privaten Grundstücken und sollen nun in den öffentlichen Bereich umgelegt werden.
- 600 T€ Straßenunterführung Poeler Straße kreuzungsbedingt
650 T€ Straßenunterführung Poeler Straße EVB eigen
Für die Baumaßnahme „Straßenunterführung“ ist die Deutsche Bahn AG Bauherr. Baubeginn war im Jahr 2018. Gemeinsam mit dem Bauamt, den Versorgungsträgern und dem EVB werden in diesem Zusammenhang sowohl Leitungsumverlegungen als auch der Neubau von Leitungen vorgenommen. Die Maßnahme war bereits im Plan 2018 eingestellt, einschließlich einer Verpflichtungsermächtigung für 2019. Diese wurde in Anspruch genommen, da die durchgeführte Ausschreibung auch Bauabschnitte enthält, die im Jahr 2019 realisiert werden.
- 510 T€ Lembkenhof / Am Lemkenhof RW/SW – 2. BA
Um das Gebiet Lembkenhof weiter entwickeln zu können, plante das Bauamt der HWI einen ersten Abschnitt zu erschließen. Daran beteiligen sich ebenfalls die Stadtwerke Wismar GmbH und der EVB. Der 1. Bauabschnitt des Bauvorhabens ist bereits im Investitionsplan 2018 enthalten.
- 100 T€ Mecklenburger Straße - Hausanschlüsse Kleinschmiedestraße
In den vergangenen Jahren wurde die Mecklenburger Straße vollumfänglich saniert. Abschließend müssen planmäßig noch die Hausanschlüsse gelegt werden.
- 600 T€ Werftanbindung GE Wismar (FM)

Um die Werft in der Hansestadt Wismar aus verkehrstechnischer Sicht besser an das bestehende Straßenverkehrsnetz anzuschließen, plant die Hansestadt Wismar den Neubau einer Erschließungsstraße. Dazu wird die Umverlegung der beiden Zulaufleitungen vom Hauptpumpwerk zur Kläranlage erforderlich. In diesem Zuge wird der EVB auch abschnittsweise die Regenentwässerung aus einem Teilbereich des angrenzenden Lembkenhofes erweitern. Der letzte Bauabschnitt ist hierfür im Jahr 2020 geplant (100 T€), wofür eine Verpflichtungsermächtigung beantragt wird.

2.2.1.2 Gebäude

- 450 T€ Anbau Sozialgebäude Kläranlage
- Auf dem Kläranlagenstandort ist ein Anbau an das vorhandene Verwaltungs- und Sozialgebäude geplant, um die Mitarbeiter der Investitionsvorbereitung, die bisher im Verwaltungsgebäude in der Werftstraße untergebracht sind, in die Stadtentwässerung räumlich zu integrieren. Die freien Räume in der Werftstraße werden für zusätzliches Personal anderer Abteilungen auf Grund weiterer Aufgabenfelder dringend benötigt. Vor Einstellung in den Wirtschaftsplan erfolgte ein Vergleich zur möglichen räumlichen Erweiterung. Verglichen wurde der Anbau mit einem Neubau sowie mit der Anmietung zusätzlicher Räume. Ein Anbau ergab sich auf Dauer als die wirtschaftlichste Alternative, da die bereits vorhandenen Sozialräume mitgenutzt werden können. Auch konnte kein alternativer Standort bzw. entsprechende Räumlichkeiten gefunden werden. Zum Zeitpunkt der Planerstellung erfolgte eine gewissenhafte Kostenschätzung auf der Grundlage der aktuellen Baupreise.

2.2.2 Verpflichtungsermächtigungen

- 550 T€ Claus-Jesup-Straße 1. und 2. BA (FM)
- Wie vorstehend ausgeführt war diese Baumaßnahme bereits im Plan 2017 veranschlagt. Da die von der HWI beantragten Fördermittel nicht rechtzeitig ausgereicht werden konnten, musste die Maßnahme verschoben werden und wird nun neu in den Plan 2019 eingestellt. Die in diesem Zusammenhang erteilte Kreditgenehmigung wurde nicht genutzt und wird daher für das Jahr 2019 neu beantragt. Der 1. Bauabschnitt soll in 2019 umgesetzt werden, der 2. Im Jahr 2020. Um eine zeitnahe Ausschreibung zu ermöglichen wird für den 2. BA eine Verpflichtungsermächtigung beantragt.
- 100 T€ Werftanbindung GE Wismar (FM)
- Um die Werft in der Hansestadt Wismar aus verkehrstechnischer Sicht besser an das bestehende Straßenverkehrsnetz anzuschließen, plant die Hansestadt Wismar den Neubau einer Erschließungsstraße. In diesem Zuge wird der EVB, Bereich Stadtentwässerung, die Regenentwässerung aus einem Teilbereich des angrenzenden Lembkenhofes erweitern. Ebenso ist die Umverlegung der beiden ADRL DN 400 und 800 werden erforderlich. Der letzte Bauabschnitt ist hierfür im Jahr 2020 geplant (100 T€), wofür eine Verpflichtungsermächtigung beantragt wird.

2.3. Sonderposten

Sowohl für Investitionen im städtischen Kanalnetz als auch für die Erweiterung und Erneuerung der Kläranlage haben wir Fördermittel (im Wesentlichen für die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaft) oder andere Leistungen Dritter erhalten, die buchhalterisch in einen Sonderposten eingestellt wurden (Plan 2019 811 T α). Sonderposten wurden auch für die Abwasserabgabe in Höhe des verrechenbaren Teiles der Abwasserabgabe sowie für die von den Grundstückseigentümern entrichteten Kanalanschlussbeiträge gebildet. Die Sonderposten werden grundsätzlich entsprechend der Nutzungsdauer der Anlagegegenstände aufgelöst. Gem. Planansätzen wird der Bilanzwert zum 31.12.2019 43.121 T α betragen (44.797 T α zum 31.12.2017).

3. Bereich Stadtverkehr

Der Bereich Stadtverkehr ist für die Bewirtschaftung des städtischen Verkehrsraumes und der Parkflächen zuständig. Konkret sind das die hoheitliche und die gewerbliche Parkraumbewirtschaftung sowie die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung, der Lichtzeichenanlagen und der Beschilderung.

Dem EVB obliegen u.a. die Aufgaben der Bereitstellung öffentlicher Parkflächen in Parkhäusern, Tiefgaragen sowie zusammenhängender Parkflächen außerhalb von öffentlichen Straßen. Schrittweise werden die dafür erforderlichen Investitionen getätigt. In den folgenden Jahren werden zusätzliche Parkplätze hergerichtet.

Neben der gewerblichen Parkraumbewirtschaftung (BgA) umfasst das Konzept auch Aufgaben des hoheitlichen Bereiches. „Der Betrieb von Parkuhren oder von Parkscheinautomaten ist als Ausübung öffentlicher Gewalt anzusehen, soweit er im Rahmen der Straßenverkehrsordnung durchgeführt wird“ (R 10 Körperschaftssteuerrichtlinie). Dem hoheitlichen Bereich sind auch die Parkplätze zugeordnet, die nicht mit einer Einnahmeerzielungsabsicht hergerichtet und bewirtschaftet werden. Die mit der hoheitlichen Aufgabenerfüllung im Zusammenhang anfallenden Aufwendungen und Erträge werden im Bereich Stadtverkehr separat geplant und erfasst.

3.1 Erfolgsplan

Für die Durchführung der Verkehrs- und Parkraumbewirtschaftung in der Hansestadt Wismar entstehen im Wirtschaftsjahr 2019 voraussichtlich Aufwendungen in Höhe von 2.920 T α . Diesen stehen Erträge in Höhe von 4.144 T α gegenüber (davon Umsatzerlöse aus Parkgebühren und –entgelten 1.630 T α , VJ 1.680 T α), so dass mit einem positiven Ergebnis in Höhe von 1.224 T α gerechnet wird. Auch der geplante Beteiligungsertrag der Stadtwerke Wismar GmbH ist in Höhe von 1.377 T α in den Erlösen enthalten. Aus dem Ergebnis des BgA Stadtverkehr sollen 1.220 T α an den Haushalt der Hansestadt Wismar ausgeschüttet werden.

Ebenfalls in den Umsatzerlösen ist die Erstattung der Hansestadt Wismar für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der nicht gebührenfinanzierten Unterhaltung der Verkehrsanlagen (Straßenbeleuchtung etc.) mit einem Betrag in Höhe von 785 T α enthalten.

Die wesentlichen Kostenpositionen sind:

· Materialaufwendungen und bezogene Leistungen	1.119,3 T€ (VJ 924,3 T€)
darunter	
- Reparaturmaterial	35,2 T€ (VJ 30,0 T€)
- Elektroenergie Lichtzeichenanlagen/Straßenbeleuchtung	410,0 T€ (VJ 380,0 T€)
- Sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	290,0 T€ (VJ 216,0 T€)
- Reparatur und Instandhaltung von BGA und Parkplätzen	111,0 T€ (VJ 120,0 T€)
- Sonstige Instandhaltungen (z.B. Straßenbeleuchtung)	219,1 T€ (VJ 205,0 T€)

Im Sommer 2018 wurde das Parkhaus „Alter Hafen“ in Betrieb genommen werden. Wesentliche Dienstleistungen für den Parkhausbetrieb erfolgen durch Dritte. Diese Leistung wird Ende 2018 neu ausgeschrieben. Die erwarteten Kosten sind in der Position „Sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen“ enthalten.

· Abschreibungen	454,7 T€ (VJ 454,7 T€)
------------------	------------------------

Durch die Verzögerungen bei der Umsetzung der geplanten Investitionen 2018 stimmt der Planansatz mit dem des Vorjahres überein.

· Personalkosten	991,7 T€ (VJ 908,5 T€)
------------------	------------------------

Mit der Anzahl der zu bewirtschaftenden Parkierungsobjekte steigt auch der für die Betreuung erforderliche Bedarf an Mitarbeitern. Dieses führt zu einer Steigerung der Personalkosten. In den Stellenplan wurden zwei Stellen neu aufgenommen: 1 Elektriker, der nach der Ausbildung übernommen werden soll, sowie ein Sachbearbeiter für Immobilien-, Gebäudemanagement. Hinzu kommt die tarifbedingte Erhöhung der Personalkosten.

· Sonstige betriebliche Aufwendungen	286,6 T€ (VJ 242,4 T€)
darunter	
- Reinigung/Winterdienst	62,0 T€ (VJ 80,0 T€)
- Versicherungen/Beiträge/Abgaben	10,9 T€ (VJ 7,2 T€)
- Strom/Gas/Wasser/Reinigung	64,7 T€ (VJ 67,0 T€)
- Jahresabschluss- und Prüfungskosten	11,0 T€ (VJ 10,5 T€)
- Personalabrechnung	5,5 T€ (VJ 4,0 T€)

3.2 Finanzplan

Im Bereich Stadtverkehr sind im Investitionsplan 2019 Maßnahmen in einer Gesamthöhe von 298 T€ geplant. Hinzu kommen die Maßnahmen, die bereits für das Wirtschaftsjahr 2018 geplant aber noch nicht vollumfänglich umgesetzt werden konnten. Schwerpunkt liegt weiterhin in der Fertigstellung von Parkierungsobjekte.

Die einzelnen Investitionsmaßnahmen sind für die Aufrechterhaltung der uns per Betriebssatzung zugewiesenen Aufgabenerfüllung notwendig. Sie sind in der Anlage 4 (Seite 72 ff.) zum Wirtschaftsplan „Investitionsübersicht Bereich Stadtverkehr“ aufgeführt. Gem. § 25 EigVO MV wurden Investitionen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung in einer Investition zusammengefasst. Nach der neu gefassten Betriebssatzung des EVB gelten als Investitionen von geringer finanzieller Bedeutung diejenigen, die eine Wertgrenze von 50 T€ unterschreiten. Zum Zeitpunkt der Erstellung des

Wirtschaftsplanes erfolgte für alle in den Investitionsplan aufgenommenen Maßnahmen eine gewissenhafte Kostenschätzung.

Im laufenden Jahr werden wir nicht alle für 2018 geplanten Investitionen umsetzen können. Durch den späten Wintereinbruch im Frühjahr 2018 verzögerte sich die Fertigstellung des Parkhauses „Alter Hafen“ (Vorjahrespläne). Erst im Anschluss daran konnte sich verstärkt dem Projekt „Parkplatz Bahnhofsvorplatz“ zugewandt werden. Mit dieser Maßnahme wurde im Sommer 2018 begonnen, die Fertigstellung wird im Jahr 2019 sein. Die hierfür im Plan 2018 eingestellten Mittel werden daher weiterhin benötigt – ebenso die erteilte anteilige Kreditermächtigung für das Jahr 2018 (300 T€).

Mit der Maßnahme „Parkpalette“ war vorgesehen, im Dezember mit der Schaffung der Munitionsfreiheit zu beginnen. Die Ausschreibung dieser Leistung hat aber gezeigt, dass die Realisierung der Gesamtmaßnahme aufgrund der galoppierenden Kostenentwicklung ein finanzielles Risiko darstellt, das nach Abwägung aller Faktoren nicht vertretbar ist. Um den städtebaulichen Missstand dennoch zu bereinigen, ist nun der Ausbau dieser unbefestigten Fläche, die bisher bereits dem Parken dient, als normgerechter Parkplatz beabsichtigt. Aufgrund der im Bereich zwischen Dr. Leber-Straße und Turmstraße dann vorhandenen Stellplätzen (ca. 270) und den Reisbusstellplätzen wird ein Treffpunkt mit Stadtplan und Toilettenanlagen notwendig, der im Zusammenhang mit dem Ausbau des Parkplatzes errichtet werden soll. Diese Maßnahmen werden im Laufe des Jahres 2019 geplant und ab Frühjahr 2020 baulich realisiert. Hierzu wird eine Verpflichtungsermächtigung im Jahr 2019 erforderlich, um die Auftragsvergabe im Winter 2019/2020 durchführen zu können.

3.3. Verpflichtungsermächtigung

Wie bereits dargelegt ist beabsichtigt, in den Jahren 2019/2020 an der Umsetzung des Projektes „Parkplatz Turmstraße“ – bestehend aus einem Parkplatz sowie einem WC-Gebäude - zu arbeiten. Die Baumaßnahme soll im Spätjahr 2019 in einem Zuge ausgeschrieben und beauftragt werden. Daher wird für das Folgejahr eine Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 1.700 T€ beantragt.

3.4 Sonderposten

Zuschüsse für Investitionen wurden entsprechend den Regelungen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes für den Bau des ZOB sowie Städtebaufördermittel für die Errichtung des Parkhauses „Alter Hafen“ gewährt. Diese Zuschüsse wurden in einen Sonderposten eingestellt, der entsprechend der Nutzungsdauer der Anlagegegenstände zeitanteilig aufgelöst wird. Wir gehen davon aus, dass der Bilanzwert zum 31.12.2019 3.248 T€ beträgt (2.997 T€ zum 31.12.2017).

4. Stellenplan

Der Stellenplan weist für das Planjahr 2019 163,69 Stellen (Vorjahr 152,81) in Vollzeitäquivalenten aus. Hierin sind 10 Stellen enthalten, die nach dem Teilhabechancengesetz – 10. SGB II – ÄndG besetzt werden sollen (3.1030, 4.1147, 4.1148, 4.1149, 4.1150, 4.1151, 4.1403-1, 4.1405-1, 4.1423, 4.1424). Ziel ist, die Chancen von Langzeitarbeitslosen zu verbessern und ihnen zu helfen, in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse aufgenommen zu werden. Die Bundesagentur für Arbeit zahlt für diese Stellen einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt. Der Zuschuss beträgt in den

ersten beiden Jahren 100 % des gesetzlichen Mindestlohnes. Der Differenzbetrag zwischen Tariflohn und dem gesetzlichen Mindestlohn ist durch den EVB zu zahlen. Diese Stellen können wir derzeit nur für die Laufzeit dieses Arbeitsmarktprogramms zur Verfügung stellen, da hier die finanziellen Mittel nicht zur Verfügung stehen.

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 Erfolgsplan							
		Ist 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
1.	Umsatzerlöse	20.350,8	21.181,4	21.840,1	22.708,3	23.151,9	23.384,9
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3.	andere aktivierte Eigenleistungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4.	sonstige betriebliche Erträge	438,8	366,3	254,0	258,3	260,4	262,5
5.	Materialaufwand	6.336,5	6.899,7	6.825,4	6.888,1	6.951,5	7.021,0
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.346,5	1.358,4	1.421,4	1.435,4	1.449,7	1.464,2
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	4.990,0	5.541,3	5.404,0	5.452,7	5.501,8	5.556,8
6.	Personalaufwand	6.773,0	7.870,3	8.421,6	8.600,0	8.686,0	8.772,9
	a) Löhne und Gehälter	5.387,5	6.186,7	6.557,9	6.699,0	6.766,0	6.833,7
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	1.385,6	1.683,6	1.863,7	1.901,0	1.920,0	1.939,2
	- davon für Altersversorgung	309,9	334,0	346,2	353,1	357,1	361,2
7.	Abschreibungen auf						
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.997,5	4.380,5	4.463,4	4.553,4	4.628,4	4.693,4
	b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
8.	Erträge aus Auflösungen von Sonderposten nach § 33 Abs. 4-6 EigVO M-V	1.468,0	1.483,9	1.515,0	1.520,0	1.550,0	1.570,0
9.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.630,2	1.628,9	1.618,6	1.633,3	1.649,6	1.666,1
10.	Erträge aus Beteiligungen	1.734,0	1.597,0	1.377,0	1.377,0	1.479,0	1.530,0
11.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des	41,5	37,0	41,5	41,5	41,5	41,5
12.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	49,8	18,2	24,2	8,5	7,5	6,5
13.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
14.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.398,2	1.645,5	1.555,5	1.595,0	1.710,5	1.781,5
15.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
16.	Ergebnis nach Steuern	3.947,6	2.259,0	2.167,4	2.643,8	2.864,2	2.860,5
17.	Sonstige Steuern	26,0	28,1	29,0	28,1	28,2	28,3
18.	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	3.921,6	2.231,0	2.138,4	2.615,7	2.836,0	2.832,2
Verwendung des Jahresergebnisses							
	Verrechnung mit dem Verlustvortrag	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Verrechnung mit dem Gewinnvortrag	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Vortrag auf neue Rechnung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Einstellung in die Rücklagen	2.321,6	934,0	918,4	1.238,7	1.459,0	1.353,2
	Entnahme aus den Rücklagen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Ausschüttung an die Gemeinde	1.600,0	1.297,0	1.220,0	1.377,0	1.377,0	1.479,0
	Ausgleich durch die Gemeinde	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr Finanzplan							
		Ist 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
1	Periodenergebnis	3.922	2.231,0	2.138,4	2.615,7	2.836,0	2.832,2
2	Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	3.998	4.380,5	4.463,4	4.553,4	4.628,4	4.693,4
3	Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	-185	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) und Erträge (-)	-1.513	-1.520,9	-1.556,5	-1.561,5	-1.591,5	-1.611,5
5	Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-615	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6	Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.954	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
7	Gewinn (-)/Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	27	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
8	Zinsaufwendungen(+) / Zinsertrag (-)	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
9	sonstige Beteiligungserträge (-)	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
10	Aufwendungen (+) / Erträge (-) aus außerordentlichen Posten	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
11	Ertragsteueraufwand (+) / -ertrag (-)	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
12	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)	292	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
13	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
14	Ertragsteuerzahlungen	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
15	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	7.879	5.090,6	5.045,3	5.607,6	5.872,9	5.914,1
16	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens (+)	185	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
17	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen (-)	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
18	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens (+)	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
19	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen (-)	-7.419	-8.981,0	-8.516,5	-8.368,0	-6.073,0	-5.792,0
20	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens (+)	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
21	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen (-)	0	-40,0	0,0	0,0	0,0	0,0
22	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition (+)	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
23	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition (-)	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
24	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr Finanzplan							
		Ist 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
25	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
26	erhaltene Zinsen (+)	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
27	erhaltene Dividenden (+)	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
28	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-7.234	-9.021,0	-8.516,5	-8.368,0	-6.073,0	-5.792,0
29	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (+)	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
30	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen (-); Gewinnabführung	-1.600	-1.297,0	-1.220,0	-1.377,0	-1.377,0	-1.479,0
31	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten (+)	1.000	5.200,0	6.600,0	4.800,0	8.156,0	3.500,0
	- davon für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	1.000	5.200,0	5.100,0	4.800,0	3.400,0	3.100,0
	- davon zur Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0,0	1.500,0	0,0	4.756,0	400,0
32	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten (-)	-1.482	-1.703,0	-3.247,8	-1.827,8	-6.703,1	-2.379,1
	- davon für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	-1.482	-1.703,0	-1.747,8	-1.827,8	-1.947,1	-1.979,1
	- davon zur Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0,0	-1.500,0	0,0	-4.756,0	-400,0
33	Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen / Zuwendungen (+)	1.623	263,5	810,7	770,0	300,0	410,0
	a) von der Gemeinde	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter	53	50,0	30,0	30,0	30,0	30,0
	c) von sonstigen Dritten	1.570	213,5	780,7	740,0	270,0	380,0
34	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
35	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
36	gezahlte Zinsen (-)	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
37	gezahlte Dividenden (-)	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
38	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-459	2.463,5	2.942,9	2.365,2	375,9	51,9
39	zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	186	-1.467,0	-528,4	-395,2	175,7	174,0
40	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode (+)	4.362	2.738,4	1.271,5	743,2	348,0	523,7
41	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	4.548	1.271,4	743,2	348,0	523,7	697,7
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds							
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente							
jederzeit fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie andere kurzfristige Kreditaufnahmen, die zur Disposition der liquiden Mittel gehören							

Teilplan

Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb
der Hansestadt Wismar
Bereich Stadtreinigung

2019

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb
Teil-Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019
Zusammenstellung für den Bereich Stadtreinigung

Der Wirtschaftsplan wird mit folgenden Festsetzungen beschlossen:	in T€
Erfolgsplan	
Gesamtbetrag der Erträge	9.752,4
Gesamtbetrag der Aufwendungen	9.608,7
Jahresergebnis	143,7
Finanzplan	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.062,2
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	0,0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.062,2
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.358,5
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-1.358,5
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	500,0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	220,0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	280,0
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-16,3
Festsetzungen unter Genehmigungsvorbehalt	
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen mit Ausnahme von Umschuldungen	500,0
Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	955,9
Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	0,0
Sonstige Angaben	
Gesamtbetrag der aus Wirtschaftsplänen der Vorjahre voraussichtlich fortgeltenden Kreditermächtigungen	500,0
Finanzmittelbestand am Ende der Periode zum 31.12.2019	135,5
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2017	6.753,4
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2018 voraussichtlich	6.783,8
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2019 voraussichtlich	6.927,5

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 Bereichserfolgsplan für den Bereich Stadtreinigung							
		Ist 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
1.	Umsatzerlöse	8.230,3	9.033,7	9.556,4	9.747,5	9.845,0	9.845,0
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3.	andere aktivierte Eigenleistungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4.	sonstige betriebliche Erträge	304,4	276,3	181,0	182,8	184,6	186,5
5.	Materialaufwand	3.068,2	3.194,9	3.052,8	3.083,3	3.114,2	3.145,3
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	717,0	761,1	807,0	815,1	823,2	831,5
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.351,2	2.433,8	2.245,8	2.268,3	2.290,9	2.313,8
6.	Personalaufwand	3.932,9	4.466,0	4.904,3	5.002,4	5.052,4	5.102,9
	a) Löhne und Gehälter	3.126,5	3.525,5	3.820,0	3.896,4	3.935,4	3.974,7
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	806,4	940,5	1.084,3	1.106,0	1.117,0	1.128,2
	- davon für Altersversorgung	162,4	178,1	185,2	188,9	190,8	192,7
7.	Abschreibungen auf						
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	695,0	923,0	930,5	950,5	955,5	960,5
	b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
8.	Erträge aus Auflösungen von Sonderposten nach § 33 Abs. 4-6 EigVO M-V	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
9.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	631,9	652,9	669,7	676,4	683,2	690,0
10.	Erträge aus Beteiligungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
11.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	11,9	10,0	12,0	12,0	12,0	12,0
12.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	14,9	0,5	3,0	0,5	0,5	0,5
13.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
14.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	18,8	43,0	40,5	40,0	35,0	30,0
15.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
16.	Ergebnis nach Steuern	214,6	40,7	154,6	190,2	201,9	115,3
17.	Sonstige Steuern	12,4	10,3	10,9	10,4	10,5	10,6
18.	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	202,2	30,4	143,7	179,9	191,5	104,7
Verwendung des Jahresergebnisses							
Verrechnung mit dem Verlustvortrag							
Verrechnung mit dem Gewinnvortrag							
Vortrag auf neue Rechnung							
Einstellung in die Rücklagen		202,2	30,4	143,7	179,9	191,5	104,7
Entnahme aus den Rücklagen							
Ausschüttung an die Gemeinde							
Ausgleich durch die Gemeinde							

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 Bereichsfinanzplan für den Bereich Stadtreinigung							
		Ist 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
1	Periodenergebnis	202	30,4	143,7	179,9	191,5	104,7
2	Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	695	923,0	930,5	950,5	955,5	960,5
3	Zunahme (+)/Abnahme (-) der RST	-76	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) und Erträge (-) incl. SoPo	-12	-10,0	-12,0	-12,0	-12,0	-12,0
5	Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-55	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6	Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	509	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
7	Gewinn (-)/Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-55	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
8	Zinsaufwendungen(+) / Zinsertrag (-)						
9	sonstige Beteiligungserträge (-)						
10	Aufwendungen (+) / Erträge (-) aus außerordentlichen Posten						
11	Ertragsteueraufwand (+) / -ertrag (-)						
12	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)						
13	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten						
14	Ertragsteuerzahlungen						
15	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.208	943,4	1.062,2	1.118,4	1.135,0	1.053,2
16	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens (+)	55	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
17	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen (-)						
18	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens (+)						
19	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen (-)	-922	-1.626,0	-1.358,5	-1.265,0	-845,0	-979,0
20	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens (+)						
21	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen (-)						
22	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition (+)						
23	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition (-)						
24	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)						

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 Bereichsfinanzplan für den Bereich Stadtreinigung							
		Ist 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
25	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)						
26	erhaltene Zinsen (+)						
27	erhaltene Dividenden (+)						
28	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-867	-1.626,0	-1.358,5	-1.265,0	-845,0	-979,0
29	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (+)						
30	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen (-)						
31	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten (+)	0	500,0	500,0	300,0	100,0	0,0
	- davon für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0	500,0	500,0	300,0	100,0	0,0
	- davon zur Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
32	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und Krediten (-)	-245	-210,0	-220,0	-240,0	-260,0	-242,0
	- davon für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	-245	-210,0	-220,0	-240,0	-260,0	-242,0
	- davon zur Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
33	Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen / Zuwendungen (+)	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	a) von der Gemeinde						
	b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	c) von sonstigen Dritten	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
34	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)						
35	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)						
36	gezahlte Zinsen (-)						
37	gezahlte Dividenden (-)						
38	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-245	290,0	280,0	60,0	-160,0	-242,0
39	zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	96	-392,7	-16,3	-86,6	130,0	-167,8
40	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode (+)	1.272	544,3	151,8	135,5	48,8	178,8
41	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.368	151,7	135,5	48,8	178,8	11,0

Teilplan

Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb
der Hansestadt Wismar
Bereich Stadtentwässerung

2019

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb
Teil-Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019
Zusammenstellung für den Bereich Stadtentwässerung

Der Wirtschaftsplan wird mit folgenden Festsetzungen beschlossen:	in T€
Erfolgsplan	
Gesamtbetrag der Erträge	11.155,3
Gesamtbetrag der Aufwendungen	10.385,0
Jahresergebnis	770,3
Finanzplan	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	2.453,5
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	0,0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	2.453,5
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.860,0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-6.860,0
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	6.910,7
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.797,0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.113,7
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-292,8
Festsetzungen unter Genehmigungsvorbehalt	
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen mit Ausnahme von Umschuldungen	4.600,0
Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	971,2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	650,0
Sonstige Angaben	
Gesamtbetrag der aus Wirtschaftsplänen der Vorjahre voraussichtlich fortgeltenden Kreditermächtigungen	2.500,0
Finanzmittelbestand am Ende der Periode zum 31.12.2019	88,1
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2017	11.937,4
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2018 voraussichtlich	12.621,1
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2019 voraussichtlich	13.391,3

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 Bereichserfolgsplan für den Bereich Stadtentwässerung							
		Ist 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
1.	Umsatzerlöse	9.550,9	9.530,9	9.707,3	9.804,4	10.000,5	10.200,5
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3.	andere aktivierte Eigenleistungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4.	sonstige betriebliche Erträge	82,0	65,0	48,0	50,0	50,0	50,0
5.	Materialaufwand	2.417,0	2.681,2	2.653,4	2.679,9	2.706,7	2.733,8
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	572,1	552,9	570,3	576,0	581,7	587,5
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.844,9	2.128,3	2.083,1	2.104,0	2.125,0	2.146,2
6.	Personalaufwand	2.144,5	2.495,7	2.525,6	2.576,1	2.601,9	2.627,9
	a) Löhne und Gehälter	1.713,0	1.943,0	1.952,9	1.992,0	2.011,9	2.032,0
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	431,6	552,7	572,7	584,2	590,0	595,9
	- davon für Altersversorgung	105,2	110,0	115,0	117,3	118,5	119,7
7.	Abschreibungen auf						
	a) auf immaterielle Vermögens-gegenstände des Anlage-vermögens und Sachanlagen	2.947,6	3.002,8	3.078,2	3.138,2	3.198,2	3.258,2
	b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
8.	Erträge aus Auflösungen von Sonderposten nach § 33 Abs. 4-6 EigVO M-V	1.369,3	1.375,0	1.375,0	1.380,0	1.410,0	1.430,0
9.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	765,4	666,0	662,3	668,9	675,6	682,3
10.	Erträge aus Beteiligungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
11.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	20,2	19,0	20,0	20,0	20,0	20,0
12.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	11,2	5,0	5,0	3,0	2,0	1,0
13.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
14.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.353,2	1.460,0	1.460,0	1.500,0	1.600,5	1.676,5
15.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
16.	Ergebnis nach Steuern	1.405,8	689,3	775,9	694,3	699,6	722,8
17.	Sonstige Steuern	2,3	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6
18.	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	1.403,5	683,7	770,3	688,7	694,0	717,2
Verwendung des Jahresergebnisses							
Verrechnung mit dem Verlustvortrag							
Verrechnung mit dem Gewinnvortrag							
Vortrag auf neue Rechnung							
Einstellung in die Rücklagen		1.403,5	683,7	770,3	688,7	694,0	717,2
Entnahme aus den Rücklagen							
Ausschüttung an die Gemeinde							
Ausgleich durch die Gemeinde							

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 Bereichsfinanzplan für den Bereich Stadtentwässerung							
		Ist 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
1	Periodenergebnis	1.404	683,7	770,3	688,7	694,0	717,2
2	Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	2.948	3.002,8	3.078,2	3.138,2	3.198,2	3.258,2
3	Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	-136	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) und Erträge (-) incl. SoPo	-1.393	-1.394,0	-1.395,0	-1.400,0	-1.430,0	-1.450,0
5	Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	184					
6	Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	471					
7	Gewinn (-)/Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	82	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
8	Zinsaufwendungen(+) / Zinsertrag (-)						
9	sonstige Beteiligungserträge (-)						
10	Aufwendungen (+) / Erträge (-) aus außerordentlichen Posten						
11	Ertragsteueraufwand (+) / -ertrag (-)						
12	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
13	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten						
14	Ertragsteuerzahlungen						
15	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	3.559	2.292,5	2.453,5	2.426,9	2.462,2	2.525,4
16	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens (+)	19	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
17	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen (-)						
18	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens (+)	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
19	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen (-)	-3.520	-4.310,0	-6.860,0	-5.140,0	-4.665,0	-4.750,0
20	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens (+)	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
21	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen (-)	0	-40,0	0,0	0,0	0,0	0,0
22	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition (+)	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
23	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition (-)	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
24	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)						

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 Bereichsfinanzplan für den Bereich Stadtentwässerung							
		Ist 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
25	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)						
26	erhaltene Zinsen (+)						
27	erhaltene Dividenden (+)						
28	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-3.501	-4.350,0	-6.860,0	-5.140,0	-4.665,0	-4.750,0
29	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (+)						
30	Auszahlungen aus Eigenkapital-herabsetzungen (-)	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
31	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten (+)	1.000	2.500,0	6.100,0	3.500,0	7.890,0	3.500,0
	- davon für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	1.000	2.500,0	4.600,0	3.500,0	3.300,0	3.100,0
	- davon zur Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0	0,0	1.500,0	0,0	4.590,0	400,0
32	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und Krediten (-)	-1.121	-1.297,0	-2.797,0	-1.357,0	-6.003,0	-1.863,0
	- davon für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	-1.121	-1.297,0	-1.297,0	-1.357,0	-1.413,0	-1.463,0
	- davon zur Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0	0,0	-1.500,0	0,0	-4.590,0	-400,0
33	Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen / Zuwendungen (+)	108	263,5	810,7	770,0	300,0	410,0
	a) von der Gemeinde						
	b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter	53	50,0	30,0	30,0	30,0	30,0
	c) von sonstigen Dritten	55	213,5	780,7	740,0	270,0	380,0
34	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)						
35	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)						
36	gezahlte Zinsen (-)						
37	gezahlte Dividenden (-)						
38	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-13	1.466,5	4.113,7	2.913,0	2.187,0	2.047,0
39	zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	45	-591,1	-292,8	199,9	-15,8	-177,6
40	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode (+)	862	972,0	381,0	88,1	288,0	272,2
41	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	907	381,0	88,1	288,0	272,2	94,6

Teilplan

Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar Bereich Stadtverkehr

2019

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb
Teil-Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019
Zusammenstellung für den Bereich Stadtverkehr

Der Wirtschaftsplan wird mit folgenden Festsetzungen beschlossen:	in T€
Erfolgsplan	
Gesamtbetrag der Erträge	4.144,1
Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.919,7
Jahresergebnis	1.224,4
Finanzplan	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.529,6
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	0,0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.529,6
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	298,0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-298,0
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.450,8
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-1.450,8
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-219,2
Festsetzungen unter Genehmigungsvorbehalt	
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen mit Ausnahme von Umschuldungen	0,0
Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	397,0
Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	1.700,0
Sonstige Angaben	
Gesamtbetrag der aus Wirtschaftsplänen der Vorjahre voraussichtlich fortgeltenden Kreditermächtigungen	300,0
Finanzmittelbestand am Ende der Periode zum 31.12.2019	519,6
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2017	21.672,1
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2018 voraussichtlich	23.189,1
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2019 voraussichtlich	24.413,4

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 Bereichserfolgsplan für den Bereich Stadtverkehr							
		Ist 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
1.	Umsatzerlöse	2.569,7	2.616,8	2.576,4	3.156,4	3.306,4	3.339,5
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3.	andere aktivierte Eigenleistungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4.	sonstige betriebliche Erträge	52,4	25,0	25,0	25,5	25,8	26,0
	Materialaufwand	851,3	1.023,6	1.119,3	1.124,8	1.130,7	1.142,0
5.	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	57,4	44,4	44,2	44,4	44,8	45,3
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	793,9	979,2	1.075,1	1.080,5	1.085,9	1.096,7
	Personalaufwand	695,6	908,6	991,7	1.021,5	1.031,7	1.042,0
6.	a) Löhne und Gehälter	548,0	718,2	785,0	810,7	818,8	827,0
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	147,6	190,4	206,7	210,9	213,0	215,1
	- davon für Altersversorgung	42,3	45,9	46,0	46,9	47,9	48,8
	Abschreibungen auf						
7.	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	354,9	454,7	454,7	464,7	474,7	474,7
	b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
8.	Erträge aus Auflösungen von Sonderposten nach § 33 Abs. 4-6 EigVO M-V	98,8	108,9	140,0	140,0	140,0	140,0
9.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	232,9	310,0	286,6	288,0	290,9	293,8
10.	Erträge aus Beteiligungen	1.734,0	1.597,0	1.377,0	1.377,0	1.479,0	1.530,0
11.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	9,4	8,0	9,5	9,5	9,5	9,5
12.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	23,7	12,7	16,2	5,0	5,0	5,0
13.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
14.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	26,2	142,5	55,0	55,0	75,0	75,0
15.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
16.	Ergebnis nach Steuern	2.327,1	1.529,1	1.236,9	1.759,3	1.962,6	2.022,4
17.	Sonstige Steuern	11,3	12,2	12,5	12,2	12,2	12,2
18.	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	2.315,8	1.517,0	1.224,4	1.747,2	1.950,5	2.010,3
Verwendung des Jahresergebnisses							
Verrechnung mit dem Verlustvortrag							
Verrechnung mit dem Gewinnvortrag							
Vortrag auf neue Rechnung							
Einstellung in die Rücklagen		715,8	220,0	4,4	370,2	573,5	531,3
Entnahme aus den Rücklagen							
Ausschüttung an die Gemeinde		1.600,0	1.297,0	1.220,0	1.377,0	1.377,0	1.479,0
Ausgleich durch die Gemeinde							

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 Bereichsfinanzplan für den Bereich Stadtverkehr							
		Ist 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
1	Periodenergebnis	2.316	1.517,0	1.224,4	1.747,2	1.950,5	2.010,3
2	Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	355	454,7	454,7	464,7	474,7	474,7
3	Zunahme (+)/Abnahme (-) der RST	27					
4	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) und Erträge (-) incl. SoPo	-108	-116,9	-149,5	-149,5	-149,5	-149,5
5	Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-744					
6	Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	974					
7	Gewinn (-)/Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0					
8	Zinsaufwendungen(+) / Zinsertrag (-)						
9	sonstige Beteiligungserträge (-)						
10	Aufwendungen (+) / Erträge (-) aus außerordentlichen Posten						
11	Ertragsteueraufwand (+) / -ertrag (-)						
12	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)	292					
13	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten						
14	Ertragsteuerzahlungen						
15	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	3.112	1.854,8	1.529,6	2.062,4	2.275,7	2.335,5
16	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens (+)	111					
17	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen (-)						
18	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens (+)						
19	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen (-)	-2.977	-3.045,0	-298,0	-1.963,0	-563,0	-63,0
20	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens (+)						
21	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen (-)						
22	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition (+)						
23	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition (-)						
24	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)						

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 Bereichsfinanzplan für den Bereich Stadtverkehr							
		Ist 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
25	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)						
26	erhaltene Zinsen (+)						
27	erhaltene Dividenden (+)						
28	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-2.866	-3.045,0	-298,0	-1.963,0	-563,0	-63,0
29	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (+)						
30	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen (-); Gewinnabführung	-1.600	-1.297,0	-1.220,0	-1.377,0	-1.377,0	-1.479,0
31	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten (+)	0	2.200,0	0,0	1.000,0	166,0	0,0
	- davon für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0	2.200,0	0,0	1.000,0	0,0	0,0
	- davon zur Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0	0,0	0,0	0,0	166,0	0,0
32	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und Krediten (-)	-116	-196,0	-230,8	-230,8	-440,1	-274,1
	- davon für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	-116	-196,0	-230,8	-230,8	-274,1	-274,1
	- davon zur Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0	0,0	0,0	0,0	-166,0	0,0
33	Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen / Zuwendungen (+)	1.515	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	a) von der Gemeinde						
	b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter						
	c) von sonstigen Dritten	1.515	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
34	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)						
35	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)						
36	gezahlte Zinsen (-)						
37	gezahlte Dividenden (-)						
38	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-201	707,0	-1.450,8	-607,8	-1.651,1	-1.753,1
39	zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	45	-483,3	-219,2	-508,4	61,6	519,4
40	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode (+)	2.228	1.222,1	738,8	519,6	11,2	72,7
41	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2.273	738,8	519,6	11,2	72,7	592,1

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 Stellenübersicht					
laufende Nummer	Bezeichnung	Anzahl und Bewertung 2018	tatsächliche Besetzung am 30.06.18	Anzahl und Bewertung 2019	Bemerkungen
Betriebsleitung					
0.1000	Betriebsleiter	1,0 A 15 BBO	1,0 A 15 BBO	1,0 A 15 BBO	
0.1001	Sekretärin	1,0 TVöD EG 6	0,75 TVöD EG 6	1,0 TVöD EG 6	
0.1002	Technischer Leiter	1,0 TVöD EG 13	-	1,0 TVöD EG 14	
0.1003	Sachbearbeiter Innenrevision	0,25 TVöD EG 10	0,25 TVöD EG 9c	0,25 TVöD EG 9c	
Kaufmännischer Bereich					
1.1000	Kaufmännischer Leiter	1,0 TVöD EG 14	1,0 TVöD EG 14	1,0 TVöD EG 14	
1.1100	Leiter Rechnungswesen/Finanzen	1,0 TVöD EG 10	1,0 TVöD EG 9b	1,0 TVöD EG 10	
1.1101	Sachbearbeiter Buchhaltung	1,0 TVöD EG 8	1,0 TVöD EG 8	1,0 TVöD EG 8	
1.1102	Sachbearbeiter Buchhaltung	1,0 TVöD EG 8	1,0 TVöD EG 8	1,0 TVöD EG 8	
1.1103	Sachbearbeiter Buchhaltung	0,75 TVöD EG 8	0,75 TVöD EG 8	0,75 TVöD EG 8	
1.1104	Sachbearbeiter Buchhaltung	1,0 TVöD EG 8	1,0 TVöD EG 8	1,0 TVöD EG 8	
1.1105	Sachbearbeiter Controlling	0,75 TVöD EG 10	0,75 TVöD EG 9c	0,75 TVöD EG 9c	
1.1200	SG-Leiter Personalwesen/ Abgabenrecht/Organisation	1,0 A 11 BBO	1,0 A 11 BBO	1,0 A 11 BBO	
1.1201	Sachbearbeiter Organisation	-	-	1,0 TVöD EG 10	Org.ändg. vorher 1.1304 + Stellenbewertung
1.1202	Sachbearbeiter Gebührenverwaltung / Widersprüche	1,0 A 9 BBO	1,0 A 9 BBO	1,0 TVöD EG 8	
1.1203	Sachbearbeiter Gebührenverwaltung	1,0 TVöD EG 5	-	-	kw
1.1204	Sachbearbeiter Gebührenverwaltung/	1,0 TVöD EG 8	1,0 TVöD EG 8	1,0 TVöD EG 8	
1.1205	Sachbearbeiter Personalwesen	1,0 TVöD EG 7	1,0 TVöD EG 7	1,0 TVöD EG 8	Stellenbewertung
1.1206	Sachbearbeiter Ordnungswidrigkeiten/ Service	1,0 TVöD EG 8	0,75 TVöD EG 5	0,875 TVöD EG 5	Stellenbewertung
1.1207	Sachbearbeiter Service	0,75 TVöD EG 5	0,75 TVöD EG 5	0,75 TVöD EG 5	
1.1208	Sachbearbeiter Service	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	
1.1209	Sachbearbeiter Ordnungswidrigkeiten/ Service	0,75 TVöD EG 5	0,75 TVöD EG 5	0,75 TVöD EG 5	
1.1210	Sachbearbeiter Gebührenverwaltung/ Vergabe	1,0 TVöD EG 8	1,0 TVöD EG 8	1,0 TVöD EG 8	
1.1300	SG-Leiter EDV	1,0 TVöD EG 11	-	1,0 TVöD EG 12	Stellenbewertung
1.1301	Sachbearbeiter GIS	1,0 TVöD EG 10	1,0 TVöD EG 10	-	Org.ändg. zu 2.1014
1.1302	Sachbearbeiter EDV	1,0 TVöD EG 10	1,0 TVöD EG 9b	1,0 TVöD EG 9b	
1.1303	Sachbearbeiter GIS/Bestandsdatenpflege	1,0 TVöD EG 9b	1,0 TVöD EG 9b	-	Org.ändg. zu 3.1020
1.1304	Projektbeauftragter DMS	1,0 TVöD EG 8	-	-	Org.ändg. zu 1.1201
1.1305	Sachbearbeiter EDV	1,0 TVöD EG 10	1,0 TVöD EG 9b	1,0 TVöD EG 10	

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 Stellenübersicht					
laufende Nummer	Bezeichnung	Anzahl und Bewertung 2018	tatsächliche Besetzung am 30.06.18	Anzahl und Bewertung 2019	Bemerkungen
Bereich Stadtentwässerung					
2.1000	Bereichsleiter	1,0 TVöD EG 14	1,0 TVöD EG 14	1,0 TVöD EG 14	
2.1001	Sekretärin	0,75 TVöD EG 5	0,75 TVöD EG 5	0,75 TVöD EG 5	
2.1010	SGL-Invest (Kanal-und Straßeninstandhaltung)	1,0 TVöD EG 11	1,0 TVöD EG 11	1,0 TVöD EG 11	
2.1011	Bauleiter	1,0 TVöD EG 10	1,0 TVöD EG 10	1,0 TVöD EG 10	
2.1012	Bauleiter	1,0 TVöD EG 10	1,0 TVöD EG 10	1,0 TVöD EG 10	
2.1013	Kataster/Genehmigungswesen	1,0 TVöD EG 10	1,0 TVöD EG 10	1,0 TVöD EG 10	
2.1014	Sachbearbeiter GIS	-	-	1,0 TVöD EG 10	Org.ändg. vorher 1.1301
2.1020	Meister Kanalreinigung	1,0 TVöD EG 9a	1,0 TVöD EG 9a	1,0 TVöD EG 9a	
2.1021	Kanalwärter	1,0 TVöD EG 5	-	1,0 TVöD EG 4	
2.1022	Geräteleiter	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	
2.1023	Instandhalter/Tiefbauarbeiter	1,0 TVöD EG 4	1,0 TVöD EG 4	1,0 TVöD EG 4	
2.1024	Instandhalter/Tiefbauarbeiter	1,0 TVöD EG 4	1,0 TVöD EG 4	1,0 TVöD EG 4	
2.1025	Instandhalter/Tiefbauarbeiter	1,0 TVöD EG 4	1,0 TVöD EG 4	1,0 TVöD EG 4	
2.1030	Sachbearbeiter	1 TVöD EG 10	1,0 TVöD EG 10	1,0 TVöD EG 10	
2.1031	Straßenarbeiter	1,0 TVöD EG 4	1,0 TVöD EG 4	1,0 TVöD EG 4	
2.1032	Straßenarbeiter	1,0 TVöD EG 4	1,0 TVöD EG 4	1,0 TVöD EG 4	
2.1033	Straßenarbeiter	1,0 TVöD EG 4	1,0 TVöD EG 4	1,0 TVöD EG 4	
2.1034	Straßenarbeiter	-	-	1,0 TVöD EG 4	
2.1035	Wegebegeher	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	
2.1100	Techniker E-/MSR	1,0 TVöD EG 9a	1,0 TVöD EG 9a	1,0 TVöD EG 9a	
2.1101	Elektrofachkraft	1,0 TVöD EG 7	1,0 TVöD EG 7	1,0 TVöD EG 7	
2.1102	Elektrofachkraft	1,0 TVöD EG 9a	1,0 TVöD EG 9a	1,0 TVöD EG 9a	kw
2.1201	Meister Instandhaltung	1,0 TVöD EG 7	1,0 TVöD EG 9a	1,0 TVöD EG 9a	
2.1202	Instandhalter	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	
2.1203	Instandhalter	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	
2.1204	Mehranlagenbediener	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	
2.1205	Mehranlagenbediener	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	
2.1206	Mehranlagenbediener	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	
2.1207	Mehranlagenbediener	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	
2.1301	Meister Klärwärter	1,0 TVöD EG 9a	1,0 TVöD EG 9a	1,0 TVöD EG 9a	
2.1302	Klärwärter	1,0 TVöD EG 7	1,0 TVöD EG 7	1,0 TVöD EG 7	
2.1303	Klärwärter	1,0 TVöD EG 7	1,0 TVöD EG 7	1,0 TVöD EG 7	
2.1304	Klärwärter	1,0 TVöD EG 7	1,0 TVöD EG 7	1,0 TVöD EG 7	
2.1305	Klärwärter	1,0 TVöD EG 7	1,0 TVöD EG 7	1,0 TVöD EG 7	
2.1306	Klärwärter	1,0 TVöD EG 7	1,0 TVöD EG 7	1,0 TVöD EG 7	
2.1307	Klärwärter	1,0 TVöD EG 7	1,0 TVöD EG 7	1,0 TVöD EG 7	
2.1308	Klärwärter	1,0 TVöD EG 7	1,0 TVöD EG 7	1,0 TVöD EG 7	
2.1309	Mitarbeiter Schlammmentwässerung	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 7	1,0 TVöD EG 5	Pg. EG 7
2.1310	Mitarbeiter Schlammmentwässerung	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 6	1,0 TVöD EG 5	Pg. EG 6

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 Stellenübersicht					
laufende Nummer	Bezeichnung	Anzahl und Bewertung 2018	tatsächliche Besetzung am 30.06.18	Anzahl und Bewertung 2019	Bemerkungen
Bereich Stadtverkehr/Infrastruktur					
3.1000	Abteilungsleiter	1,0 TVöD EG 11	1,0 TVöD EG 11	1,0 TVöD EG 11	
3.1001	Sachbearbeiter Parkraumbewirtschaftung	1,0 TVöD EG 9c	1,0 TVöD EG 9c	1,0 TVöD EG 9c	
3.1002	Sachbearbeiter Immobilienbewirtschaftung	1,0 TVöD EG 8	1,0 TVöD EG 10	1,0 TVöD EG 8	Pg. EG 10
3.1003	Sachbearbeiter Gebäudemanagement / Immobilienbewirtschaftung	-	-	1,0 TVöD EG 8	
3.1004	Techniker Parkraum	1,0 TVöD EG 8	1,0 TVöD eG 8	1,0 TVöD EG 8	
3.1005	Mitarbeiter Wartung/Kontrolle	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	
3.1006	Hausmeister	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 6	1,0 TVöD EG 5	Pg. EG 6
3.1011	Meister Elektriker	1,0 TVöD EG 7	1,0 TVöD EG 8	1,0 TVöD EG 7	Pg. EG 8
3.1012	Elektriker	1,0 TVöD EG 6	1,0 TVöD EG 6	1,0 TVöD EG 6	
3.1013	Elektriker	1,0 TVöD EG 6	1,0 TVöD EG 6	1,0 TVöD EG 6	
3.1014	Elektriker	1,0 TVöD EG 6	1,0 TVöD EG 6	1,0 TVöD EG 6	
3.1015	Elektriker	1,0 TVöD EG 5	-	1,0 TVöD EG 6	
3.1020	Sachbearbeiter GIS/ Bestandsdatenpflege	-	-	1,0 TVöD EG 9b	Org.ändg. vorher 1.1303
3.1030	Helfender Mitarbeiter Wartung/Kontrolle	-	-	1,0 TVöD EG 3	FP
Bereich Stadtreinigung					
4.1000	Abteilungsleiter	1,0 TVöD EG 12	1,0 TVöD EG 12	1,0 TVöD EG 12	
4.1010	Einsatzleiter/Disponent	1,0 TVöD EG 9b	1,0 TVöD EG 9b	1,0 TVöD EG 9b	
4.1011	Disponent	1,0 TVöD EG 8	1,0 TVöD EG 8	1,0 TVöD EG 8	
4.1012	Disponent	1,0 TVöD EG 8	1,0 TVöD EG 8	1,0 TVöD EG 8	
4.1102	Kraftfahrer Straßenreinigung	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	
4.1103	Kraftfahrer Straßenreinigung	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	
4.1104	Kraftfahrer Straßenreinigung	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	
4.1105	Kraftfahrer Straßenreinigung	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	
4.1106	Kraftfahrer Straßenreinigung	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	
4.1107	Straßenreiniger (manuell)	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	
4.1108	Straßenreiniger (manuell)	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	
4.1109	Straßenreiniger (manuell)	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	
4.1110	Straßenreiniger (manuell)	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	
4.1111	Straßenreiniger (manuell)	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	
4.1112	Straßenreiniger (manuell)	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	
4.1113	Straßenreiniger (manuell)	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	
4.1114	Straßenreiniger (manuell)	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	
4.1115	Straßenreiniger (manuell)	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 3	Pg. EG 5

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019

Stellenübersicht

laufende Nummer	Bezeichnung	Anzahl und Bewertung 2018	tatsächliche Besetzung am 30.06.18	Anzahl und Bewertung 2019	Bemerkungen
4.1120	Kraftfahrer Abfall	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	
4.1121	Kraftfahrer Abfall	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	
4.1122	Kraftfahrer Abfall	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	
4.1123	Kraftfahrer Abfall	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	
4.1124	Kraftfahrer Abfall	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	
4.1125	Kraftfahrer Abfall	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	
4.1126	Kraftfahrer Abfall	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	
4.1127	Kraftfahrer Abfall	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	
4.1128	Kraftfahrer Abfall	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	
4.1129	Kraftfahrer Abfall	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	
4.1132	Müllwerker	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	
4.1133	Müllwerker	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	
4.1134	Müllwerker	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	
4.1135	Müllwerker/Kraftfahrer	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	
4.1136	Müllwerker	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	
4.1137	Müllwerker	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	
4.1138	Müllwerker	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	
4.1139	Müllwerker	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	
4.1140	Müllwerker/Kraftfahrer	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	
4.1141	Müllwerker	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	
4.1142	Müllwerker/Kraftfahrer	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	
4.1143	Müllwerker	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	
4.1144	Müllwerker	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	
4.1145	Müllwerker	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	
4.1146	Müllwerker	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	
4.1147	Müllwerker	-	-	1,0 TVöD EG 3	FP
4.1148	Müllwerker	-	-	1,0 TVöD EG 3	FP
4.1149	Müllwerker	-	-	1,0 TVöD EG 3	FP
4.1150	Müllwerker	-	-	1,0 TVöD EG 3	FP
4.1151	Müllwerker	-	-	1,0 TVöD EG 3	FP
4.1200	Meister AWH	1,0 TVöD EG 9a	1,0 TVöD EG 9a	1,0 TVöD EG 9a	
4.1210	Ver- und Entsorger	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	
4.1211	Ver- und Entsorger	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	
4.1212	Ver- und Entsorger	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	
4.1213	Ver- und Entsorger	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	
4.1214	Ver- und Entsorger	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	
4.1215	Ver- und Entsorger	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	
4.1216	Kraftfahrer Abfall	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	
4.1217	Kraftfahrer Abfall	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	
4.1300	Werkstattmeister	1,0 TVöD EG 9a	1,0 TVöD EG 9b	1,0 TVöD EG 9a	Pg. EG 9b
4.1301	Kfz-Schlosser	1,0 TVöD EG 6	1,0 TVöD EG 6	1,0 TVöD EG 6	
4.1302	Kfz-Schlosser/-Elektriker	1,0 TVöD EG 6	1,0 TVöD EG 7	1,0 TVöD EG 6	Pg. EG 7
4.1303	Kfz-Schlosser	1,0 TVöD EG 6	1,0 TVöD EG 6	1,0 TVöD EG 6	

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 Stellenübersicht					
laufende Nummer	Bezeichnung	Anzahl und Bewertung 2018	tatsächliche Besetzung am 30.06.18	Anzahl und Bewertung 2019	Bemerkungen
4.1401	SG-Leiter Grünflächenunterhaltung	1,0 TVöD EG 10	1,0 TVöD EG 10	1,0 TVöD EG 10	
4.1402	Sachbearbeiter Baumpflege	1,0 TVöD EG 9b	1,0 TVöD EG 10	1,0 TVöD EG 9b	Pg 10
4.1403	Spielplatzkontrolleur				
4.1403-1	Helfer Spielplatzkontrolleur	-	-	1,0 TVöD EG 1	FP
4.1404	Vorarbeiter Baumpfleger	1,0 TVöD EG 6	1,0 TVöD EG 6	1,0 TVöD EG 6	
4.1405	Baumpfleger	1,0 TVöD EG 6	1,0 TVöD EG 6	1,0 TVöD EG 6	
4.1405-1	Baumpfleger-Helfer	-	-	1,0 TVöD EG 1	FP
4.1406	Gärtner	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	
4.1407	Gärtner	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 5	
4.1408	Gärtner	1,0 TVöD EG 5	-	1,0 TVöD EG 5	
4.1410	Gartenhelfer	1,0 TVöD EG 4	1,0 TVöD EG 4	1,0 TVöD EG 4	
4.1411	Gartenhelfer	1,0 TVöD EG 4	1,0 TVöD EG 4	1,0 TVöD EG 4	
4.1412	Gartenhelfer	0,812 TVöD EG 4	0,75 TVöD EG 4	0,812 TVöD EG 4	
4.1413	Gartenhelfer	1,0 TVöD EG 4	1,0 TVöD EG 4	1,0 TVöD EG 4	
4.1414	Gartenarbeiter	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	
4.1415	Gartenarbeiter	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	
4.1416	Gartenarbeiter	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	
4.1417	Gartenarbeiter	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 5	1,0 TVöD EG 3	Pg. EG 5
4.1418	Gartenarbeiter	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	
4.1419	Gartenarbeiter	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	
4.1420	Gartenarbeiter	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	
4.1421	Gartenarbeiter	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	
4.1422	Gartenarbeiter	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	1,0 TVöD EG 3	
4.1501	Sachbearbeiter Grünflächenunterhaltung	1,0 TVöD EG 5	-	1,0 TVöD EG 6	
4.1502	Reiniger Außenanlagen	1,0 TVöD EG 1	-	1,0 TVöD EG 1	
4.1503	Reiniger Außenanlagen	1,0 TVöD EG 1	-	1,0 TVöD EG 1	
4.1504	Reiniger Außenanlagen	1,0 TVöD EG 1	-	1,0 TVöD EG 1	
4.1505	Reiniger Außenanlagen	-	-	1,0 TVöD EG 1	FP
4.1506	Reiniger Außenanlagen	-	-	1,0 TVöD EG 1	FP

FP = Förderprogramm soziale Teilhabe

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019

Übersicht Auszubildende

Bezeichnung	Anzahl und Bewertung 2018	tatsächliche Besetzung am 30.06.2018	Anzahl und Bewertung 2019	Bemerkungen
Fachkraft für Abwassertechnik	2,0	2,0	1,0	01.08.2017 - 31.07.2020
Tiefbaufacharbeiter	0,5	0,0	0,5	01.08.2019 - 31.07.2021
Bürokauffrau/Bürokaufmann	0,0	0,0	0,5	01.08.2019 - 31.07.2022
Kfz- Mechatroniker	0,0	0,0	0,0	
Elektriker	1,5	1,0	0,0	01.09.2015 - 31.01.2019
gesamt:	4,0	3,0	2,0	

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019

Stellenübersicht - Veränderungsliste

Lfd. Nr. im Stellen- plan	Amt/Abteilung	Zahl der Stellen	Höher-, Herabstufungen und Umwandlungen		Zugänge	Abgänge	Bemerkungen
					Bes./Verg./	Bes./Verg./	
			von Bes./Verg./ Lohn.Gr.	nach Bes./Verg./ Lohn.Gr.	Lohn.Gr.	Lohn.Gr.	
0.1002	Technischer Leiter	1,0	EG 13	EG 14			Stellenbewertung
0.1003	Sachbearbeiter Innenrevision	0,25	EG 10	EG 9c			Stellenbewertung
1.1105	Sachbearbeiter Controlling	0,75	EG 10	EG 9c			Stellenbewertung
1.1201	Sachbearbeiter Organisation	1,0	EG 8	EG 10			Stellenbewertung
1.1203	Sachbearbeiter Gebührenverwaltung	1,0				EG 5	
1.1205	Sachbearbeiter Personalwesen	1,0	EG 7	EG 8			Stellenbewertung
1.1206	Sachbearbeiter Ordnungswidrigkeiten/ Service	1,0	EG 8	EG 5			Stellenbewertung
1.1300	SG-Leiter EDV	1,0	EG 11	EG 12			Stellenbewertung
2.1034	Straßenarbeiter	1,0			EG 4		
2.1201	Meister Instandhaltung	1,0	EG 7	EG 9a			Stellenbewertung
3.1003	Sachbearbeiter Gebäudemanagement/ Immobilienbewirtschaftung	1,0			EG 8		
3.1030	Helfender Mitarbeiter Wartung/ Kontrolle	1,0			EG 3		Förderprogramm Soziale Teilhabe
4.1147 - 4.1151	Müllwerker	5,0			EG 3		Förderprogramm Soziale Teilhabe
4.1403-1	Helfer Spielplatzkontrolleur	1,0			EG 1		Förderprogramm Soziale Teilhabe
4.1405-1	Baumpfleger-Helfer	1,0			EG 1		Förderprogramm Soziale Teilhabe
4.1423 - 4.1424	Gartenarbeiter	2,0			EG 1		Förderprogramm Soziale Teilhabe

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019

Stellenplanquerschnitt

	Beamte (Besoldungsgruppen A)																zus.
	höherer Dienst				gehobener Dienst				mittlerer Dienst								
	16	15	14	13	13	12	11	10	9	8	7	6	5				
Betriebsleitung		1												1			
Kaufm. Bereich							1		0					1			
Summe		1					1							2			
Vorjahr		1					1		1					3			
mehr																	
weniger									-1					-1			

	Beschäftigte (Angestellte und Arbeiter)																		zus.	Beamte, Angestellte und Arbeiter insgesamt
	TVöD																			
	14	13	12	11	10	9a	9b	9c	8	7	6	5	4	3	2	1				
Betriebsleitung	1,00							0,25			1,00						2,25	3,25		
Kaufm. Bereich	1,00		1,00		3,00		1,00	0,75	7,75			3,38					17,88	18,88		
Stadtentwässerung	1,00			1,00	5,00	5,00				8,00		10,75	8,00				38,75	38,75		
Stadtverkehr				1,00		1,00	1,00	1,00	3,00	1,00	4,00	2,00		1,00			14,00	14,00		
Stadtreinigung			1,00		1,00	2,00	2,00		2,00		6,00	26,00	381	42,00		300	88,81	88,81		
Summe	3,00	0,00	2,00	2,00	9,00	7,00	4,00	2,00	12,75	9,00	11,00	42,13	11,81	43,00	0,00	300	161,69	163,69		
Vorjahr	2,00	1,00	1,00	3,00	9,00	6,00	3,00	1,00	11,80	11,00	10,00	45,25	981	33,00	0,00	300	149,86	152,86		
mehr	1,00		1,00			1,00	1,00	1,00	0,95		1,00		2,00	10,00			18,95	17,95		
weniger		-1,00		-1,00						-2,00		-3,13					-7,13	-7,13		
																		163,69		

Anzahl Mitarbeiter in Altersteilzeit (Freiphase): 0 VBE

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen EVB gesamt							
Veranschlagung in T€	in Höhe von	bisher in Anspruch genommen	davon zahlungswirksam im Wirtschaftsjahr				
			2019 (Planjahr)	2020 (1. Folgejahr)	2021 (2. Folgejahr)	2022 (3. Folgejahr)	2023 (Folgejahre)
im Wirtschaftsplan 2015	750	750					
im Wirtschaftsplan 2016	1.050	1.050	550				
im Wirtschaftsplan 2017	4.745	4.745	2.220				
im Wirtschaftsplan 2018	2.600	0	0	1.500			
im Planjahr 2019	2.350			2.350			
Summe	11.495	6.545	2.770	3.850			
davon finanziert durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten			2.770	3.150			

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen des Bereiches Stadtentwässerung							
Veranschlagung in T€	in Höhe von	bisher in Anspruch genommen	davon zahlungswirksam im Wirtschaftsjahr				
			2019 (Planjahr)	2020 (1. Folgejahr)	2021 (2. Folgejahr)	2022 (3. Folgejahr)	2023 (Folgejahre)
im Wirtschaftsplan 2015	750	750					
im Wirtschaftsplan 2016	1.050	1.050	550				
im Wirtschaftsplan 2017	4.745	4.745	2.220				
im Wirtschaftsplan 2018	1.500			1.500			
im Planjahr 2019	650			650			
Summe	8.695	6.545	2.770	2.150			
davon finanziert durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten			2.770	2.150			

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen des Bereiches Stadtverkehr							
Veranschlagung in T€	in Höhe von	bisher in Anspruch genommen	davon zahlungswirksam im Wirtschaftsjahr				
			2019 (Planjahr)	2020 (1. Folgejahr)	2021 (2. Folgejahr)	2022 (3. Folgejahr)	2023 (Folgejahre)
im Wirtschaftsplan 2015							
im Wirtschaftsplan 2016							
im Wirtschaftsplan 2017							
im Wirtschaftsplan 2018	1.100						
im Planjahr 2019	1.700			1.700			
Summe	2.800		0	1.700			
davon finanziert durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten				1.000			

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019

Übersicht über die internen Leistungsbeziehungen

	an Bereich Stadtreinigung	an Bereich Stadtentwässerung	an Bereich Stadtverkehr	Summe
von Bereich Stadtreinigung		12.000 ₪	41.000 ₪	53.000 ₪
von Bereich Stadtentwässerung	14.000 ₪		6.000 ₪	20.000 ₪
von Bereich Stadtverkehr		16.000 ₪		16.000 ₪
Summe	14.000 ₪	28.000 ₪	47.000 ₪	

Anlage 1

Investitionsübersicht des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar 2019

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 Investitionszusammenfassung							
	Gesamt	Plan/HR 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan ab 2023
		(Vorjahr)	(Planjahr)	(1. Folgejahr)	(2. Folgejahr)	(3. Folgejahr)	(Folgejahre)
Einzahlungen							
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen		8.981	8.517	8.368	6.073	5.792	
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen			232	220	100	100	
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen		8.981	8.285	8.148	5.973	5.692	
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung				2.350	0	0	
Saldo der Ein- und Auszahlungen		-8.981	-8.517	-8.368	-6.073	-5.792	
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten		5.200	5.100	4.800	3.400	3.000	
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen							
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter			30	30	30	30	
c) von sonstigen Dritten			781	740	270	380	
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds			2.606	2.798	2.373	2.382	
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)							
Zuschuss							
Verlustrücklage							
Leistungsvergütung							
Ausschüttung							

Anlage 2

Investitionsübersicht Bereich Stadtreinigung Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar 2019

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 Investitionszusammenfassung für den Bereich Stadtreinigung							
	Gesamt	Plan/HR 2018 (Vorjahr)	Plan 2019 (Planjahr)	Plan 2020 (1. Folgejahr)	Plan 2021 (2. Folgejahr)	Plan 2022 (3. Folgejahr)	Plan ab 2023 (Folgejahre)
Einzahlungen							
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des davon Sonstige							
Auszahlungen		1.626	1.359	1.265	845	979	
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen			34	120	0	0	
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen		1.626	1.325	1.145	845	979	
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen		-1.626	-1.359	-1.265	-845	-979	
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten		500	500	300	100	0	
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen							
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten							
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds		1.126	859	965	745	979	
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)							
Zuschuss							
Verlustrücklage							
Leistungsvergütung							
Ausschüttung							

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb							
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019							
Investitionsübersicht für den Bereich Stadtreinigung							
Maßnahme:	Behälter (MGB, Container)			Bereich:	Stadtreinigung		
Kurzbeschreibung:	Ersatzbeschaffung Behälter für die Abfallentsorgung						
Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.							ja / nein
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.							ja / nein
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht							ja / nein
in T€	Gesamt	Plan/HR 2018 (Vorjahr)	Plan 2019 (Planjahr)	Plan 2020 (1. Folgejahr)	Plan 2021 (2. Folgejahr)	Plan 2022 (3. Folgejahr)	Plan ab 2023 (Folgejahre)
Einzahlungen			0	0	0	0	
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und davon Sonstige							
Auszahlungen			68	65	48	53	
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen							
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen			68	65	48	53	
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen			-68	-65	-48	-53	
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme							
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen							
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten							
finanziert durch eine Entnahme aus dem			68	65	48	53	
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)							
Zuschuss							
Verlustausgleich							
Leistungsvergütung							
Ausschüttung							

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb							
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019							
Investitionsübersicht für den Bereich Stadtreinigung							
Maßnahme:	LKW			Bereich:	Stadtreinigung		
Kurzbeschreibung:	Ersatzbeschaffung Einsatzfahrzeug Container-/Winterdienst						
Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung handelt.							ja / nein
Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.							ja / nein
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.							ja / nein
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht entgegen.							ja / nein
in T€	Gesamt	Plan/HR 2018 (Vorjahr)	Plan 2019 (Planjahr)	Plan 2020 (1. Folgejahr)	Plan 2021 (2. Folgejahr)	Plan 2022 (3. Folgejahr)	Plan ab 2023 (Folgejahre)
Einzahlungen			0	0	0	0	
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen			160	0	130	130	
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen							
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen			160	0	130	130	
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen			-160	0	-130	-130	
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten			80		100		
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen							
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten							
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds			80	0	30	130	
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)							
Zuschuss							
Verlustrücklage							
Leistungsvergütung							
Ausschüttung							

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb							
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019							
Investitionsübersicht für den Bereich Stadtreinigung							
Maßnahme:	Abfallsammelfahrzeug			Bereich:	Stadtreinigung		
Kurzbeschreibung:	Ersatzbeschaffung Abfallsammelfahrzeug						
Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung handelt.							ja / nein
Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.							ja / nein
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.							ja / nein
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht entgegen.							ja / nein
in T€	Gesamt	Plan/HR 2018 (Vorjahr)	Plan 2019 (Planjahr)	Plan 2020 (1. Folgejahr)	Plan 2021 (2. Folgejahr)	Plan 2022 (3. Folgejahr)	Plan ab 2023 (Folgejahre)
Einzahlungen			0	0	0	0	
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen			150	250	160	260	
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen							
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen			150	250	160	260	
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen			-150	-250	-160	-260	
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten			70	150			
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen							
Zuschüssen/Zuwendungen							
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte							
Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten							
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds			80	100	160	260	
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)							
Zuschuss							
Verlustausgleich							
Leistungsvergütung							
Ausschüttung							

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb							
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019							
Investitionsübersicht für den Bereich Stadtreinigung							
Maßnahme:	Kehrtechnik			Bereich:	Stadtreinigung		
Kurzbeschreibung:	Ersatzbeschaffung Fahrzeug für die Straßenreinigung incl. Kehrtechnik						
Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung handelt.							ja / nein
Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.							ja / nein
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.							ja / nein
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht entgegen.							ja / nein
in T€	Gesamt	Plan/HR 2018 (Vorjahr)	Plan 2019 (Planjahr)	Plan 2020 (1. Folgejahr)	Plan 2021 (2. Folgejahr)	Plan 2022 (3. Folgejahr)	Plan ab 2023 (Folgejahre)
Einzahlungen			0	0	0	0	
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen			220	120	165	155	
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen							
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen			220	120	165	155	
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen			-220	-120	-165	-155	
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten			100	50			
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen							
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten							
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds			120	70	165	155	
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)							
Zuschuss							
Verlustausgleich							
Leistungsvergütung							
Ausschüttung							

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 Investitionsübersicht für den Bereich Stadtreinigung							
Maßnahme:	Fahrzeug AWH			Bereich:	Stadtreinigung		
Kurzbeschreibung:	Ersatzbeschaffung Radlader für den Abfallwirtschaftshof						
Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung handelt.							ja / nein
Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.							ja / nein
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.							ja / nein
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht entgegen.							ja / nein
in T€	Gesamt	Plan/HR 2018 (Vorjahr)	Plan 2019 (Planjahr)	Plan 2020 (1. Folgejahr)	Plan 2021 (2. Folgejahr)	Plan 2022 (3. Folgejahr)	Plan ab 2023 (Folgejahre)
Einzahlungen			0	0	0	0	
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen			160	0	0	0	
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen							
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen			160	0	0	0	
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen			-160	0	0	0	
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten			100				
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen							
Zuschüssen/Zuwendungen							
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten							
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds			60	0	0	0	
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)							
Zuschuss							
Verlustrückgleich							
Leistungsvergütung							
Ausschüttung							

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 Investitionsübersicht für den Bereich Stadtreinigung							
Maßnahme:	Fahrzeug GFU			Bereich:	Stadtreinigung		
Kurzbeschreibung:	Ersatzbeschaffung eines Fahrzeugs für die Grünflächenunterhaltung						
Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung handelt.							ja / nein
Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.							ja / nein
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.							ja / nein
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht entgegen.							ja / nein
in T€	Gesamt	Plan/HR 2018 (Vorjahr)	Plan 2019 (Planjahr)	Plan 2020 (1. Folgejahr)	Plan 2021 (2. Folgejahr)	Plan 2022 (3. Folgejahr)	Plan ab 2023 (Folgejahre)
Einzahlungen			0	0	0	0	
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen			130	190	165	190	
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen							
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen			130	190	165	190	
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen			-130	-190	-165	-190	
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten							
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen							
Zuschüssen/Zuwendungen							
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten							
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds			130	190	165	190	
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)							
Zuschuss							
Verlustausgleich							
Leistungsvergütung							
Ausschüttung							

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb							
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019							
Investitionsübersicht für den Bereich Stadtreinigung							
Maßnahme:	PKW			Bereich:	Stadtreinigung		
Kurzbeschreibung:	Ersatzbeschaffung PKW Verwaltung						
Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung handelt.							ja / nein
Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.							ja / nein
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.							ja / nein
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht entgegen.							ja / nein
in T€	Gesamt	Plan/HR 2018 (Vorjahr)	Plan 2019 (Planjahr)	Plan 2020 (1. Folgejahr)	Plan 2021 (2. Folgejahr)	Plan 2022 (3. Folgejahr)	Plan ab 2023 (Folgejahre)
Einzahlungen			0	0	0	0	
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen			30	0	0	0	
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen							
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen			30	0	0	0	
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen			-30	0	0	0	
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten							
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen							
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten							
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds			30	0	0	0	
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)							
Zuschuss							
Verlustausgleich							
Leistungsvergütung							
Ausschüttung							

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb							
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019							
Investitionsübersicht für den Bereich Stadtreinigung							
Maßnahme:	Geräte Winterdienst			Bereich:	Stadtreinigung		
Kurzbeschreibung:	Gerätschaften für den Winterdienst						
Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung handelt.							ja / nein
Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.							ja / nein
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.							ja / nein
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht entgegen.							ja / nein
in T€	Gesamt	Plan/HR 2018 (Vorjahr)	Plan 2019 (Planjahr)	Plan 2020 (1. Folgejahr)	Plan 2021 (2. Folgejahr)	Plan 2022 (3. Folgejahr)	Plan ab 2023 (Folgejahre)
Einzahlungen			0	0	0	0	
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen			150	100	100	50	
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen							
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen			150	100	100	50	
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen			-150	-100	-100	-50	
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten			50	50			
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen							
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten							
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds			100	50	100	50	
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)							
Zuschuss							
Verlustrücklage							
Leistungsvergütung							
Ausschüttung							

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb							
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019							
Investitionsübersicht für den Bereich Stadtreinigung							
Maßnahme:	Kleingeräte			Bereich:	Stadtreinigung		
Kurzbeschreibung:	Ersatzbeschaffung Kleingeräte für die Straßenreinigung, die Grünflächenunterhaltung und den Abfallwirtschaftshof						
Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung handelt.							ja / nein
Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.							ja / nein
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.							ja / nein
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht entgegen.							ja / nein
in T€	Gesamt	Plan/HR 2018 (Vorjahr)	Plan 2019 (Planjahr)	Plan 2020 (1. Folgejahr)	Plan 2021 (2. Folgejahr)	Plan 2022 (3. Folgejahr)	Plan ab 2023 (Folgejahre)
Einzahlungen			0	0	0	0	
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen			20	55	10	10	
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen							
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen			20	55	10	10	
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen			-20	-55	-10	-10	
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten							
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen							
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte							
c) von sonstigen Dritten							
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds			20	55	10	10	
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)							
Zuschuss							
Verlustausgleich							
Leistungsvergütung							
Ausschüttung							

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 Investitionsübersicht für den Bereich Stadtreinigung							
Maßnahme:	Baumaßnahmen			Bereich:	Stadtreinigung		
Kurzbeschreibung:	Erneuerung des Bürocontainers am Abfallwirtschaftshof / 2020: Sozialräume Werftstraße						
Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung handelt.							ja / nein
Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.							ja / nein
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.							ja / nein
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht entgegen.							ja / nein
in T€	Gesamt	Plan/HR 2018 (Vorjahr)	Plan 2019 (Planjahr)	Plan 2020 (1. Folgejahr)	Plan 2021 (2. Folgejahr)	Plan 2022 (3. Folgejahr)	Plan ab 2023 (Folgejahre)
Einzahlungen			0	0	0	0	
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen			130	300	0	50	
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen							
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen			130	300	0	50	
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen			-130	-300	0	-50	
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten			100	50			
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen							
Zuschüssen/Zuwendungen							
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten							
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds			30	250	0	50	
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)							
Zuschuss							
Verlustausgleich							
Leistungsvergütung							
Ausschüttung							

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 Investitionsübersicht für den Bereich Stadtreinigung							
Maßnahme:	EDV			Bereich:	Stadtreinigung		
Kurzbeschreibung:	Ersatz- und Neuanschaffung Hard- und Software						
Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung handelt.							ja / nein
Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.							ja / nein
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.							ja / nein
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht entgegen.							ja / nein
in T€	Gesamt	Plan/HR 2018 (Vorjahr)	Plan 2019 (Planjahr)	Plan 2020 (1. Folgejahr)	Plan 2021 (2. Folgejahr)	Plan 2022 (3. Folgejahr)	Plan ab 2023 (Folgejahre)
Einzahlungen			0	0	0	0	
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen			96	140	22	36	
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen			34	120	0	0	
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen			62	20	22	36	
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen			-96	-140	-22	-36	
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten							
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen							
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten							
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds			96	140	22	36	
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)							
Zuschuss							
Verlustrücklage							
Leistungsvergütung							
Ausschüttung							

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 Investitionsübersicht für den Bereich Stadtreinigung							
Maßnahme:	Betriebsausstattung			Bereich:	Stadtreinigung		
Kurzbeschreibung:	sonstige Betriebsausstattung						
Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung handelt.							ja / nein
Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.							ja / nein
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.							ja / nein
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht entgegen.							ja / nein
in T€	Gesamt	Plan/HR 2018 (Vorjahr)	Plan 2019 (Planjahr)	Plan 2020 (1. Folgejahr)	Plan 2021 (2. Folgejahr)	Plan 2022 (3. Folgejahr)	Plan ab 2023 (Folgejahre)
Einzahlungen			0	0	0	0	
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen			45	45	45	45	
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen							
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen			45	45	45	45	
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen			-45	-45	-45	-45	
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten							
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen							
Zuschüssen/Zuwendungen							
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten							
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds			45	45	45	45	
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)							
Zuschuss							
Verlustrückgleich							
Leistungsvergütung							
Ausschüttung							

Anlage 3

Investitionsübersicht Bereich Stadtentwässerung Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar 2019

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 Investitionszusammenfassung für den Bereich Stadtentwässerung							
	Gesamt	Plan/HR 2018 (Vorjahr)	Plan 2019 (Planjahr)	Plan 2020 (1. Folgejahr)	Plan 2021 (2. Folgejahr)	Plan 2022 (3. Folgejahr)	Plan ab 2023 (Folgejahre)
Einzahlungen							
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen		4.310	6.860	5.140	4.665	4.750	
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen			162	100	100	100	
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen		4.310	6.698	5.040	4.565	4.650	
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung				650			
Saldo der Ein- und Auszahlungen		-4.310	-6.860	-5.140	-4.665	-4.750	
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten		2.500	4.600	3.500	3.300	3.000	
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen							
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter		30	30	30	30	30	
c) von sonstigen Dritten		180	781	740	270	380	
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds		1.600	1.449	870	1.065	1.340	
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)							
Zuschuss							
Verlustausgleich							
Leistungsvergütung							
Ausschüttung							

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 Investitionsübersicht für den Bereich Stadtentwässerung							
Maßnahme:	Kanalnetz			Bereich:	Stadtentwässerung		
Kurzbeschreibung:	Erneuerung / Erweiterung des Kanalnetzes						
Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung handelt.							ja / nein
Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.							ja / nein
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.							ja / nein
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht entgegen.							ja / nein
in T€	Gesamt	Plan/HR 2018 (Vorjahr)	Plan 2019 (Planjahr)	Plan 2020 (1. Folgejahr)	Plan 2021 (2. Folgejahr)	Plan 2022 (3. Folgejahr)	Plan ab 2023 (Folgejahre)
Einzahlungen			0	0	0	0	
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen			6.090	4.780	4.450	4.535	
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen							
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen			6.090	4.780	4.450	4.535	
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung				650			
Saldo der Ein- und Auszahlungen			-6.090	-4.780	-4.450	-4.535	
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten			4.600	3.500	3.300	3.000	
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen							
Zuschüssen/Zuwendungen							
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte			30	30	30	30	
Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten			781	740	270	380	
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds			679	510	850	1.125	
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)							
Zuschuss							
Verlustausgleich							
Leistungsvergütung							
Ausschüttung							

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 Bereich Stadtentwässerung Anlage zur Maßnahme Kanalnetz				
Maßnahmen/Objekte	2019 in T€	2020 in T€	2021 in T€	2022 in T€
1. Einzahlungen	810,7	770,0	300,0	410,0
Anschlussbeiträge	30,0	30,0	30,0	30,0
1.1 Städtebaufördermittel				
Bahnhofsbereich				
• 3. BA Bahnhofsvorplatz-Poeler Straße				50,0
• 4. BA Bahnhofstraße/Hinter dem Chor Anpassung			40,0	
Baustraße 1. + 2. BA + Badstaven				100,0
Bauhofstraße			70,0	
Bei der Klosterkirche / Turnerweg		45,0		
Bergstraße/Schatterau		120,0		
Cl.-Jesup-Straße 1. BA + 2. BA + 3. BA	80,0			
Große Hohe Straße				10,0
Kagenmarkt				
• Rigaer Straße		5,0		
Rabenstraße 1. + 2. BA				20,0
Spiegelberg/Fischerstraße/Poeler Tor			150,0	150,0
Straßenunterführung DB Bahn	700,7			
Turmstraße				50,0
Werftanbindung GE Wismar-West B1		570,0		
Wollenweberstraße			10,0	
2. Auszahlungen	6.090,0	4.780,0	4.450,0	4.535,0
Allgemeine Baumaßnahmen	100,0	100,0	100,0	50,0
Absetzbecken	50,0	350,0	50,0	200,0
ADRL 300/500 Poeler Straße	1.300,0			
Am Köppernitztal 1. BA + 2. BA			55,0	300,0
Am Gutshaus	400,0			
Am Schwedenstein RW/SW			25,0	100,0
Bahnhofsbereich				
• 3. BA Bahnhofsvorplatz-Poeler Straße				250,0
• 4. BA Bahnhofstraße/Hinter dem Chor Anpassung			300,0	
Bauhofstraße		30,0	300,0	
Baustraße 1. BA (Badstaven-Papenstraße) / Badstaven			75,0	350,0
Baustraße 2. BA (Papenstraße-Dankwartstraße) Petriberg				35,0
Bergstraße	20,0	300,0		
Schatterau		550,0		
Bleicherweg			25,0	300,0
Cl.-Jesup-Straße Ostseite	910,0	550,0		
Cl.-Jesup-Straße Kreuzung Ulmenstraße 4. BA	250,0			

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 Bereich Stadtentwässerung Anlage zur Maßnahme Kanalnetz				
Maßnahmen/Objekte	2019 in T€	2020 in T€	2021 in T€	2022 in T€
Dr.-Leber-Straße (OA Polizei/Vorflut PP Turmstraße)		65,0		200,0
Dahlberg RW Kanal	45,0	500,0		
Ernst-Scheel-Straße Sanierung RW DN 800		800,0		
Erweiterung Rohrnetz/Abwasserpumpwerke	100,0	100,0	100,0	100,0
Große Hohe Straße HA			15,0	65,0
Hanns-Eisler-Straße 1. + 2. BA		635,0	635,0	
Kagenmarkt				
• Rigaer Straße	250,0			
• Gdanker Straße Eigenheime	100,0			
Prof.-Frege-Straße 3. BA	70,0			
Kormoranweg/Bussardweg/Adlerweg/Möwenweg / RW-Vorflut			25,0	200,0
Kreuzung Bgm.-Haupt-Straße/Ph.-Müller-Straße			15,0	100,0
Lembkenhof 2. BA RW/SW Straße	510,0			
Mecklenburger Str. 3. BA (HA-Kleinschmiedestraße)	100,0			
Bei der Klosterkirche/Turnerweg		450,0		
Ph.-Müller-Straße 1. + 2. BA			55,0	
Philosophenweg 1. BA + 2. BA				50,0
Platter Kamp/Schwanenweg				40,0
Rabenstraße			50,0	310,0
Schillerring Wohnbebauung		20,0	450,0	
Schwanzenbusch Altbebauung 1. + 2. BA			40,0	350,0
Sicherung Leitungsrechte	15,0	15,0	15,0	15,0
Spiegelberg 1. - 3. BA (Spiegelberg/Fischerstr./Am Poeler Tor)			70,0	350,0
Straßenunterführung Poeler Straße kreuzungsbedingt 1. BA	600,0			
Straßenunterführung Poeler Straße EVB eigen 1. BA	650,0			
Straßenunterführung Poeler Straße kreuzungsbedingt 2. BA			720,0	
Straßenunterführung Poeler Straße EVB eigen 2. BA			720,0	
Turmstraße			45,0	300,0
Wallgartensammler 1. + 2. + 3.BA		75,0	300,0	300,0
Wendorf Süd (R.-Wagner-Str.-/Tschairowskistraße)		20,0	20,0	280,0
Wendorf Süd (R.-Wagner-Str.-/Wendenkrug) 1. + 2. BA				20,0
Wollenweberstraße (MW)			200,0	
Zierower Landstraße 1. BA			25,0	250,0
Gewerbegebiete	20,0	20,0	20,0	20,0
Werftanbindung GE Wismar-West B1	600,0	100,0		
Umverlegung RW-Betonwerk Lenensruhe		100,0		

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 Investitionsübersicht für den Bereich Stadtentwässerung							
Maßnahme:	Sozialgebäude			Bereich:	Stadtentwässerung		
Kurzbeschreibung:	Anbau an das bestehende Verwaltungsgebäude auf dem Gelände der Kläranlage						
Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung handelt.							ja / nein
Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.							ja / nein
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.							ja / nein
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht entgegen.							ja / nein
in T€	Gesamt	Plan/HR 2018 (Vorjahr)	Plan 2019 (Planjahr)	Plan 2020 (1. Folgejahr)	Plan 2021 (2. Folgejahr)	Plan 2022 (3. Folgejahr)	Plan ab 2023 (Folgejahre)
Einzahlungen			0	0	0	0	
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen			450	0	0	0	
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen							
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen			450				
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen			-450	0	0	0	
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten							
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen							
Zuschüssen/Zuwendungen							
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte							
Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten							
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds			450	0	0	0	
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)							
Zuschuss							
Verlustausgleich							
Leistungsvergütung							
Ausschüttung							

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 Investitionsübersicht für den Bereich Stadtentwässerung							
Maßnahme:	Kanalkataster, Generalentwässerungsplan			Bereich:	Stadtentwässerung		
Kurzbeschreibung:	Kanalkataster, Generalentwässerungsplan						
Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung handelt.							ja / nein
Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.							ja / nein
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.							ja / nein
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht entgegen.							ja / nein
in T€	Gesamt	Plan/HR 2018 (Vorjahr)	Plan 2019 (Planjahr)	Plan 2020 (1. Folgejahr)	Plan 2021 (2. Folgejahr)	Plan 2022 (3. Folgejahr)	Plan ab 2023 (Folgejahre)
Einzahlungen			0	0	0	0	
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen			100	100	100	100	
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen			100	100	100	100	
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen							
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen			-100	-100	-100	-100	
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten							
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen							
Zuschüssen/Zuwendungen							
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte							
Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten							
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds			100	100	100	100	
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)							
Zuschuss							
Verlustausgleich							
Leistungsvergütung							
Ausschüttung							

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb							
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019							
Investitionsübersicht für den Bereich Stadtentwässerung							
Maßnahme:	EDV			Bereich:	Stadtentwässerung		
Kurzbeschreibung:	Neu- und Ersatzbeschaffung Hard- und Software						
Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung handelt.							ja / nein
Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.							ja / nein
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.							ja / nein
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht entgegen.							ja / nein
in T€	Gesamt	Plan/HR 2018 (Vorjahr)	Plan 2019 (Planjahr)	Plan 2020 (1. Folgejahr)	Plan 2021 (2. Folgejahr)	Plan 2022 (3. Folgejahr)	Plan ab 2023 (Folgejahre)
Einzahlungen			0	0	0	0	
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen			135	30	30	30	
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen			62	0	0	0	
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen			73	30	30	30	
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen			-135	-30	-30	-30	
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten							
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen							
Zuschüssen/Zuwendungen							
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte							
Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten							
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds			135	30	30	30	
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)							
Zuschuss							
Verlustausgleich							
Leistungsvergütung							
Ausschüttung							

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb							
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019							
Investitionsübersicht für den Bereich Stadtentwässerung							
Maßnahme:	Büro-, Betriebsausstattung			Bereich:	Stadtentwässerung		
Kurzbeschreibung:	sonstige Büro- und Betriebsausstattung						
Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung handelt.							ja / nein
Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.							ja / nein
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.							ja / nein
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht entgegen.							ja / nein
in T€	Gesamt	Plan/HR 2018 (Vorjahr)	Plan 2019 (Planjahr)	Plan 2020 (1. Folgejahr)	Plan 2021 (2. Folgejahr)	Plan 2022 (3. Folgejahr)	Plan ab 2023 (Folgejahre)
Einzahlungen			0	0	0	0	
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen			85	125	85	85	
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen							
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen			85	125	85	85	
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen			-85	-125	-85	-85	
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten							
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen							
Zuschüssen/Zuwendungen							
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte							
Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten							
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds			85	125	85	85	
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)							
Zuschuss							
Verlustausgleich							
Leistungsvergütung							
Ausschüttung							

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb							
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019							
Investitionsübersicht für den Bereich Stadtentwässerung							
Maßnahme:	Fahrzeuge			Bereich:	Stadtentwässerung		
Kurzbeschreibung:	Ersatzbeschaffung Arbeitsfahrzeug						
Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung handelt.							ja / nein
Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.							ja / nein
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.							ja / nein
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht entgegen.							ja / nein
in T€	Gesamt	Plan/HR 2018 (Vorjahr)	Plan 2019 (Planjahr)	Plan 2020 (1. Folgejahr)	Plan 2021 (2. Folgejahr)	Plan 2022 (3. Folgejahr)	Plan ab 2023 (Folgejahre)
Einzahlungen			0	0	0	0	
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen			0	105	0	0	
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen							
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen				105			
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen			0	-105	0	0	
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten							
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen							
Zuschüssen/Zuwendungen							
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte							
Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten							
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds			0	105	0	0	
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)							
Zuschuss							
Verlustausgleich							
Leistungsvergütung							
Ausschüttung							

Anlage 4

Investitionsübersicht

Bereich Stadtverkehr

Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

der Hansestadt Wismar

2019

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 Investitionszusammenfassung für den Bereich Stadtverkehr							
in T€	Gesamt	Plan/HR 2018 (Vorjahr)	Plan 2019 (Planjahr)	Plan 2020 (1. Folgejahr)	Plan 2021 (2. Folgejahr)	Plan 2022 (3. Folgejahr)	Plan ab 2023 (Folgejahre)
Einzahlungen							
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen		3.045	298	1.963	563	63	
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen		0	36	0	0	0	
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen		3.045	262	1.963	563	63	
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung				1.700	0	0	
Saldo der Ein- und Auszahlungen		-3.045	-298	-1.963	-563	-63	
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten		2.200	0	1.000	0	0	
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen			0	0	0	0	
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten							
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds		845	298	963	563	63	
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)							
Zuschuss							
Verlustausgleich							
Leistungsvergütung							
Ausschüttung							

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 Investitionsübersicht für den Bereich Stadtverkehr							
Maßnahme:	Parkierungsanlage			Bereich:	Stadtverkehr		
Kurzbeschreibung:	Bau des Parkplatzes "Turmstraße"						
Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung handelt.							ja / nein
Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.							ja / nein
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.							ja / nein
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht entgegen.							ja / nein
in T€	Gesamt	Plan/HR 2018 (Vorjahr)	Plan 2019 (Planjahr)	Plan 2020 (1. Folgejahr)	Plan 2021 (2. Folgejahr)	Plan 2022 (3. Folgejahr)	Plan ab 2023 (Folgejahre)
Einzahlungen							
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen	1.500	0	80	1.420	0	0	
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen							
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen	1.500		80	1.420			
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung				1.420			
Saldo der Ein- und Auszahlungen	-1.500	0	-80	-1.420	0	0	
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten				1.000			
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen	0		0	0			
Zuschüssen/Zuwendungen							
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten							
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds	1.500	0	80	420	0	0	
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)							
Zuschuss							
Verlustrückgleich							
Leistungsvergütung							
Ausschüttung							

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb							
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019							
Investitionsübersicht für den Bereich Stadtverkehr							
Maßnahme:	WC-Gebäude			Bereich:	Stadtverkehr		
Kurzbeschreibung:	Bau eines WC-Gebäude angrenzend an den Parkplatz "Turmstraße"						
Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung handelt.							ja / nein
Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.							ja / nein
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.							ja / nein
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht entgegen.							ja / nein
in T€	Gesamt	Plan/HR 2018 (Vorjahr)	Plan 2019 (Planjahr)	Plan 2020 (1. Folgejahr)	Plan 2021 (2. Folgejahr)	Plan 2022 (3. Folgejahr)	Plan ab 2023 (Folgejahre)
Einzahlungen							
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen	300	0	20	280	0	0	
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen							
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen	300		20	280			
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung				280			
Saldo der Ein- und Auszahlungen	-300	0	-20	-280	0	0	
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten							
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen	0		0	0			
Zuschüssen/Zuwendungen							
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten							
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds	300	0	20	280	0	0	
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)							
Zuschuss							
Verlustausgleich							
Leistungsvergütung							
Ausschüttung							

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb							
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019							
Investitionsübersicht für den Bereich Stadtverkehr							
Maßnahme:	Erweiterung ZOB			Bereich:	Stadtverkehr		
Kurzbeschreibung:	Bau eines zweiten Pavillons am ZOB						
Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung handelt.							ja / nein
Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.							ja / nein
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.							ja / nein
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht entgegen.							ja / nein
in T€	Gesamt	Plan/HR 2018 (Vorjahr)	Plan 2019 (Planjahr)	Plan 2020 (1. Folgejahr)	Plan 2021 (2. Folgejahr)	Plan 2022 (3. Folgejahr)	Plan ab 2023 (Folgejahre)
Einzahlungen							
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen	208	0	8	200	0	0	
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen							
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen	208		8	200	0	0	
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen	-208	0	-8	-200	0	0	
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten	0						
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen							
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten							
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds	208	0	8	200	0	0	
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)							
Zuschuss							
Verlustausgleich							
Leistungsvergütung							
Ausschüttung							

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb							
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019							
Investitionsübersicht für den Bereich Stadtverkehr							
Maßnahme:	Parkierungsanlage			Bereich:	Stadtverkehr		
Kurzbeschreibung:	Parkplatz Kuhweide						
Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung handelt.							ja / nein
Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.							ja / nein
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.							ja / nein
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht entgegen.							ja / nein
in T€	Gesamt	Plan/HR 2018 (Vorjahr)	Plan 2019 (Planjahr)	Plan 2020 (1. Folgejahr)	Plan 2021 (2. Folgejahr)	Plan 2022 (3. Folgejahr)	Plan ab 2023 (Folgejahre)
Einzahlungen							
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen	0	0	0	0	500	0	
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen							
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen			0	0	500	0	
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0	-500	0	
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten							
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen							
Zuschüssen/Zuwendungen							
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten							
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds	0	0	0	0	500	0	
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)							
Zuschuss							
Verlustrücklage							
Leistungsvergütung							
Ausschüttung							

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 Investitionsübersicht für den Bereich Stadtverkehr							
Maßnahme:	EDV		Bereich:	Stadtverkehr			
Kurzbeschreibung:	Neu- bzw. Ersatzbeschaffung Hard- und Software						
Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung handelt.							ja / nein
Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.							ja / nein
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.							ja / nein
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht entgegen.							ja / nein
in T€	Gesamt	Plan/HR 2018 (Vorjahr)	Plan 2019 (Planjahr)	Plan 2020 (1. Folgejahr)	Plan 2021 (2. Folgejahr)	Plan 2022 (3. Folgejahr)	Plan ab 2023 (Folgejahre)
Einzahlungen							
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen		0	55	0	0	0	
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen			36	0	0	0	
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen			19	0	0	0	
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen			-55				
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten							
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen							
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten							
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds			55				
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)							
Zuschuss							
Verlustrückgleich							
Leistungsvergütung							
Ausschüttung							

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 Investitionsübersicht für den Bereich Stadtverkehr							
Maßnahme:	Fahrzeuge			Bereich:	Stadtverkehr		
Kurzbeschreibung:	elektrische Kehrmaschine für die Parkierungseinrichtungen						
Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung handelt.							ja / nein
Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.							ja / nein
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.							ja / nein
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht entgegen.							ja / nein
in T€	Gesamt	Plan/HR 2018 (Vorjahr)	Plan 2019 (Planjahr)	Plan 2020 (1. Folgejahr)	Plan 2021 (2. Folgejahr)	Plan 2022 (3. Folgejahr)	Plan ab 2023 (Folgejahre)
Einzahlungen							
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen			45				
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen							
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen			45				
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen			-45				
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten							
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen							
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten							
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds			45				
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)							
Zuschuss							
Verlustrücklage							
Leistungsvergütung							
Ausschüttung							

Hansestadt Wismar - Der Bürgermeister - Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb							
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019							
Investitionsübersicht für den Bereich Stadtverkehr							
Maßnahme:	Büro- und Betriebsausstattung			Bereich:	Stadtverkehr		
Kurzbeschreibung:	sonstige Büro- und Betriebsausstattung						
Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung handelt.							ja / nein
Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.							ja / nein
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.							ja / nein
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht entgegen.							ja / nein
in T€	Gesamt	Plan/HR 2018 (Vorjahr)	Plan 2019 (Planjahr)	Plan 2020 (1. Folgejahr)	Plan 2021 (2. Folgejahr)	Plan 2022 (3. Folgejahr)	Plan ab 2023 (Folgejahre)
Einzahlungen							
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens							
davon Sonstige							
Auszahlungen			90	63	63	63	
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen							
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen			90	63	63	63	
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen							
davon für Sonstige							
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen			-90	-63	-63	-63	
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten							
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen							
a) von der Gemeinde							
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter							
c) von sonstigen Dritten							
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds			90	63	63	63	
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)							
Zuschuss							
Verlustausgleich							
Leistungsvergütung							
Ausschüttung							

Seniorenheime der Hansestadt Wismar

Wirtschaftsplan der Seniorenheime der Hansestadt Wismar

1. Vorbericht
2. Zusammenstellung
3. Erfolgsplan
4. Finanzplan
5. Investitionszusammenfassung
6. Investitionsübersicht
7. Stellenübersicht

Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2019

Die Seniorenheime der Hansestadt Wismar werden als organisatorisch eigenständiger Betrieb ohne Rechtspersönlichkeit und damit als städtischer Eigenbetrieb geführt.

Der Eigenbetrieb stellt nach §§ 51 bis 68 Abgabenordnung einen Zweckbetrieb dar, der gemeinnützige Zwecke verfolgt.

Bei dem Eigenbetrieb handelt es sich laut Satzung um eine Einrichtung der ganzheitlichen Betreuung, Versorgung und Pflege von Menschen entsprechend aktuellen Erkenntnissen und Standards mit dem Ziel der Erhaltung, Förderung und Wiedergewinnung individueller Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Aufrechterhaltung eines weitestgehend selbständigen und sinnerfüllten Lebens in einem anregenden und unterstützenden Umfeld.

Die Seniorenheime der Hansestadt Wismar betreiben drei Pflegeeinrichtungen:

- Haus Friedenshof, Störtebekerstraße 2+2a, mit einer Kapazität von 204 Plätzen für die vollstationäre Pflege, 46 Wohnungen für betreutes Wohnen und einer Wohngruppe mit 9 Plätzen
- Haus Wendorf, Rudolf-Breitscheid-Straße 62, mit einer Kapazität von 81 Plätzen für die vollstationäre Pflege,
- Das Pflegezentrum Lübsche Burg, Lübsche Burg 2+4, mit einer Kapazität von 84 Plätzen für die vollstationäre Pflege, 21 Wohnungen für betreutes Wohnen und 16 Tagespflegeplätzen.

Die Seniorenheime der Hansestadt Wismar haben für die einzelnen Einrichtungen Versorgungsverträge nach §72 SGB XI, sowie Pflegesatzvereinbarungen mit den Landesverbänden der Pflegekassen abgeschlossen.

Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde entsprechend der Eigenbetriebsverordnung und der Pflegebuchführungsverordnung erstellt.

Den Erträgen in Höhe von 13.382,0 T€ stehen Aufwendungen in Höhe von 13.007,0 T€ gegenüber, so dass die Seniorenheime einen Jahresgewinn in Höhe von 375,0 T€ planen.

Der geplante Jahresgewinn soll, abzüglich einer Ausschüttung in Höhe von 30 T€ an die Hansestadt Wismar für gemeinnützige Zwecke, den Gewinnrücklagen zugeführt werden und erhöhen somit das Eigenkapital der Seniorenheime.

1. Erfolgsplan

Die Seniorenheime der Hansestadt Wismar haben die Pflegesätze zum 01.06.2018 mit den Landesverbänden der Pflegekassen für alle Einrichtungen neu verhandelt.

Die Planung der Umsatzerlöse erfolgt auf der Basis des Einrichtungseinheitlichen Eigenanteils, der Leistungsbeträge der Pflegekassen, Pflegesätze für Unterkunft und Verpflegung, sowie der Pflegesätze für die Kurzzeitpflege, für die Verhinderungspflege, die Tagespflege und der Investitionskostensätze der jeweiligen Einrichtungen.

Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil ab 01.09.2018 (Änderung der Auszubildendenvergütung) – vollstationäre Pflege:

Einrichtung	Entgelt monatlich
Haus Friedenshof	699,55 €
Haus Wendorf	678,69 €
PZ Lübsche Burg	679,83 €

Pflegeentgelte pro Tag ab 01.09.2018 – Kurzzeit-/Verhinderungspflege, Tagespflege:

Einrichtung	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Haus Friedenshof	37,97 €	48,31 €	64,48 €	81,35 €	88,91 €
Tagespflege	44,76 €	52,86 €	60,23 €	67,60 €	71,29 €

Entgelte ab 01.06.2018 – Unterkunft und Verpflegung

Einrichtung	Unterkunft täglich	Verpflegung täglich	monatlich Gesamt
Haus Friedenshof	10,37 €	8,48 €	573,42 €
Haus Wendorf	10,35 €	8,47 €	572,50 €
PZ Lübsche Burg	10,20 €	8,35 €	564,29 €
Tagespflege	5,74 €	5,74 €	

Die Investitionskosten werden gesondert gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI i.V.m. § 10 Landespflegegesetz M-V berechnet und betragen:

Einrichtung	Entgelt täglich	monatlich Gesamt
Haus Friedenshof	5,25 €	159,71 €
Haus Wendorf	3,00 €	91,26 €
PZ Lübsche Burg	13,48 €	410,06 €
Tagespflege	6,53 €	

Es wird jährlich von einer Kapazitätsauslastung von 80% im Haus Friedenshof, 98% im Haus Wendorf, 98% im Pflegezentrum Lübsche Burg und 80% in der Tagespflege ausgegangen. Die andauernde personelle Situation im Bereich der Pflege wird die Auslastung künftig beeinflussen, daher die Reduzierung im Haus Friedenshof von 95% auf 80%.

Für die Planung wurde die Bewohnerstruktur zum 30.09.2018 zu Grunde gelegt. Diese hat sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt verändert:

Einrichtung	Haus Friedenshof			Haus Wendorf			PZ Lübsche Burg		
	31.12.17	30.09.18	Änderung	31.12.17	30.09.18	Änderung	31.12.17	30.09.18	Änderung
PG 1	0,12%	0,00%	-0,12						
PG 2	20,33%	18,37%	-1,96	10,83%	8,98%	-1,85	14,28%	12,47%	-1,81
PG 3	30,56%	36,33%	+5,77	39,31%	39,05%	-0,26	32,68%	34,48%	+1,80
PG 4	31,16%	25,98%	-5,18	28,00%	30,03%	+2,03	31,64%	31,08%	-0,56
PG 5	17,83%	19,32%	+1,49	21,86%	21,94%	+0,08	21,40%	21,97%	+0,57

Bei der Planung des Kostenaufwandes fanden zu erwartende Veränderungen Berücksichtigung, die wesentlichen Positionen sind:

- Materialaufwendungen und bezogene Leistungen 1.538 T€
 - davon
 - Lebensmittel 599 T€
 - Energiekosten 464 T€
 - Wirtschafts- und Verwaltungsbedarf 439 T€
 - Zentrale Dienstleistungen 36 T€

- Personalaufwendungen 10.115 T€

Der Personalaufwand umfasst mit fast 77,77% den größten Teil der gesamten Aufwendungen. Beim Ansatz wurde der auf die Kapazität angeglichene Stellenplan zu Grunde gelegt. Außerdem spielen die Entwicklung der Pflegegrade sowie die Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst eine wesentliche Rolle.

Für das Jahr 2019 wurden die Tarifsteigerungen in Höhe von 3,30 % (TVöD-B ab 01.03.2019) bzw. 3,09 % (TVöD VKA ab 01.04.2019) eingeplant.

- Abschreibungen 880 T€

Die Abschreibungen werden nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften linear bemessen.

- Sonstige betriebliche Aufwendungen 389 T€
 - davon Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung

	Friedenshof	Wendorf	Lübsche Burg	Tagespflege	Summe
2019	100 T€	100 T€	80 T€	10 T€	290 T€
2020	50 T€	50 T€	50 T€	10 T€	160 T€
2021	50 T€	50 T€	50 T€	10 T€	160 T€
2022	50 T€	50 T€	50 T€	10 T€	160 T€

Wesentliche Einzelvorhaben: Erneuerung Heizung Haus Wendorf,
 Erneuerung Notlichtbeleuchtung Haus Wendorf,
 Erneuerung Warmwasserversorgung Haus 1 Friedenshof

Die Auflösung der Sonderposten beinhaltet die Abschreibung der Anlagegüter, die mit Fördermitteln angeschafft wurden. Der Ausweis ist in der Pflegebuchführungsverordnung vorgeschrieben.

2. Finanzplan

Im Wirtschaftsjahr 2019 und den Folgejahren planen die Seniorenheime Investitionen von:

	Friedenshof	Wendorf	Lübsche Burg	Tagespflege	Summe
2019	243,0 T€	344,0 T€	28,0 T€	1,4 T€	616,4 T€
2020	58,0 T€	29,0 T€	28,0 T€	1,4 T€	116,4 T€
2021	58,0 T€	29,0 T€	28,0 T€	2,4 T€	117,4 T€
2022	58,0 T€	29,0 T€	28,0 T€	2,4 T€	117,4 T€

Die Planung der Investitionen für das Haus Friedenshof im Jahr 2019 beinhaltet die Gestaltung eines zusätzlichen Besucherparkplatzes auf der Freifläche Störtebekerstraße (siehe Investitionsübersicht 1 von 3).

Im Haus Wendorf planen die Seniorenheime im Jahr 2019 einen Anbau zur Erweiterung des Saals (siehe Investitionsübersicht 2 von 3).

Die übrigen Investitionsauszahlungen werden (siehe Investitionsübersicht 3 von 3) für Zukauf von Wirtschaftsgütern und Ersatzbeschaffungen benötigt, beispielsweise für Pflegebetten.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt aus Eigenmitteln der Seniorenheime der Hansestadt Wismar.

Auch zukünftig werden die Seniorenheime der Hansestadt Wismar das Anlagevermögen durch Eigenkapital finanzieren, die Liquidität wird im Jahr 2019 konstant bleiben.

Eigenbetrieb Seniorenheime der Hansestadt Wismar

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019

Zusammenstellung

Der Wirtschaftsplan wird mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

Erfolgsplan

Gesamtbetrag der Erträge	13.382
Gesamtbetrag der Aufwendungen	13.007
Jahresergebnis	375

Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.255
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-288
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	967

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	16
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-616
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-600

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-47
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-47

Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	320
--	-----

Festsetzungen unter Genehmigungsvorbehalt

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit Ausnahme von Umschuldungen	0
--	---

Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	
--	--

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	
--	--

In der Stellenübersicht ausgewiesene Stellen in Vollzeitäquivalenten	243,900
--	---------

Sonstige Angaben

Gesamtbetrag der aus Wirtschaftsplänen der Vorjahre voraussichtlich fortgeltenden Kreditermächtigungen	
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	6.891
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2017	17.262
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2018 voraussichtlich	17.858
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2019 voraussichtlich	18.203

Eigenbetrieb Seniorenheime der Hansestadt Wismar
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019
Erfolgsplan

	Ist 2017 (Vorvorjahr)	HR 2018 (Vorjahr)	Plan 2019 (Planjahr)	Plan 2020 (1. Folgejahr)	Plan 2021 (2. Folgejahr)	Plan 2022 (3. Folgejahr)
1 Umsatzerlöse	12.438	12.744	13.076	13.113	13.056	13.055
2 Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen						
3 andere aktivierte Eigenleistungen						
4 sonstige betriebliche Erträge	5	4	3	3	3	3
5 Materialaufwand	1.582	1.555	1.538	1.541	1.540	1.542
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	636	627	599	601	599	599
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	946	928	939	940	941	943
6 Personalaufwand	9.584	9.715	10.193	10.303	10.406	10.509
a) Löhne und Gehälter	8.037	8.263	8.586	8.672	8.758	8.846
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.547	1.452	1.607	1.631	1.648	1.663
- davon für Altersversorgung	274					
7 Abschreibungen	938	898	880	800	809	800
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	935	897	880	800	809	800
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	3	1				
8 Erträge aus öffentlicher/nichtöffentlicher Förderung von Investitionen	177	8	8	8	8	8
9 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach § 33 Absatz 4 bis 6 EigVO M-V	283	279	279	278	278	278
10 Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten	170					
11 sonstige betriebliche Aufwendungen	421	259	389	370	261	262
12 Erträge aus Beteiligungen						
13 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens						
14 sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	44	26	16	4	15	24
15 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens						
16 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8	8	7	7	7	7
17 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag						
18 Ergebnis nach Steuern	244	626	375	385	337	248
19 sonstige Steuern						
20 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	244	626	375	385	337	248
Verwendung des Jahresergebnisses						
Verrechnung mit dem Verlustvortrag						
Verrechnung mit dem Gewinnvortrag						
Vortrag auf neue Rechnung						
Einstellung in die Rücklagen	214	596	345	355	307	218
Entnahme aus den Rücklagen						
Ausschüttung an die Gemeinde	30	30	30	30	30	30
Ausgleich durch die Gemeinde						

Eigenbetrieb Seniorenheime der Hansestadt Wismar
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019
Finanzplan Seite 1

	Ist 2017 (Vorvorjahr)	HR 2018 (Vorjahr)	Plan 2019 (Planjahr)	Plan 2020 (1. Folgejahr)	Plan 2021 (2. Folgejahr)	Plan 2022 (3. Folgejahr)
1 Periodenergebnis	244	626	375	385	337	248
2 Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	935	897	880	800	809	800
3 Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	-102	-14				
4 Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)	-283	-279	-279	-278	-278	-278
5 Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-58	2				
6 Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-277	-29				
7 Gewinn (-) / Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens						
8 Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-)	-36	-18	-9	3	-8	-17
9 Sonstige Beteiligungserträge (-)						
10 Aufwendungen (+) / Erträge (-) aus außerordentlichen Posten						
11 Ertragsteueraufwand (+) / -ertrag (-)						
12 Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)						
13 Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)						
14 Ertragsteuerzahlungen (-/+)						
15 Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	423	1.185	967	910	860	753
16 Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens (+)						
17 Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen (-)	-3					
18 Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens (+)						
19 Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen (-)	-1.017	-121	-616	-117	-117	-117
20 Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens (+)						
21 Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen (-)						
22 Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition (+)						
23 Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition (-)						
24 Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)						

Eigenbetrieb Seniorenheime der Hansestadt Wismar
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019
Finanzplan Seite 2

	Ist 2017 (Vorvorjahr)	HR 2018 (Vorjahr)	Plan 2019 (Planjahr)	Plan 2020 (1. Folgejahr)	Plan 2021 (2. Folgejahr)	Plan 2022 (3. Folgejahr)
25 Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)						
26 Erhaltene Zinsen (+)	44	26	16	4	15	24
27 Erhaltene Dividenden (+)						
28 Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-976	-95	-600	-113	-102	-93
29 Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (+)						
30 Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen (-)	-20	-30	-30	-30	-30	-30
31 Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten (+)						
- davon für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen						
- davon zur Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen						
32 Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten (-)	-10	-10	-10	-10	-10	-10
- davon für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-10	-10	-10	-10	-10	-10
- davon zur Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen						
33 Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen (+)	170	0	0	0	0	0
a) von der Gemeinde						
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter						
c) von sonstigen Dritten	170	0	0	0	0	0
34 Einzahlungen aus außerordentlichen Posten (+)						
35 Auszahlungen aus außerordentlichen Posten (-)						
36 Gezahlte Zinsen (-)	-8	-8	-7	-7	-7	-7
37 Gezahlte Dividenden (-)						
38 Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	132	-48	-47	-47	-47	-47
39 Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-421	1.042	320	750	711	613
40 Finanzmittelfonds am Anfang der Periode (+)	5.950	5.529	6.571	6.891	7.641	8.352
41 Finanzmittelfonds am Ende der Periode	5.529	6.571	6.891	7.641	8.352	8.965
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds						
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	5.529	6.571	6.891	7.641	8.352	8.965
jederzeit fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie andere kurzfristige Kreditaufnahmen, die zur Disposition der liquiden Mittel gehören						

Eigenbetrieb Seniorenheime der Hansestadt Wismar
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019
Investitionszusammenfassung

	Gesamt	HR bis 2018 (Vorjahr)	Plan 2019 (Planjahr)	Plan 2020 (1. Folgejahr)	Plan 2021 (2. Folgejahr)	Plan 2022 (3. Folgejahr)	Plan ab 2023 (Folgejahre)
Einzahlungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
davon Sonstige	221,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen	1.206,0	121,0	616,4	116,4	117,4	117,4	117,4
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen	1.206,0	121,0	616,4	116,4	117,4	117,4	117,4
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
davon für Sonstige	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung				0,0	0,0	0,0	0,0
Saldo der Ein- und Auszahlungen	-1.206,0	-121,0	-616,4	-116,4	-117,4	-117,4	-117,4
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
a) von der Gemeinde	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) von sonstigen Dritten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds	1.206,0	121,0	616,4	116,4	117,4	117,4	117,4
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)							
Zuschuss							
Verlustausgleich							
Leistungsvergütung							
Ausschüttung							

Eigenbetrieb Seniorenheime der Hansestadt Wismar
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019
Investitionsübersicht 1 von 3

Maßnahme:	Parkplatz Haus Friedenshof			Bereich:			
Kurzbeschreibung:	zusätzlicher Parkplatz auf dem Gelände Störtebekerstraße 2						
Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung handelt.							ja
Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.							ja
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.							ja
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht entgegen.							ja
	Gesamt	HR bis 2018 (Vorjahr)	Plan 2019 (Planjahr)	Plan 2020 (1. Folgejahr)	Plan 2021 (2. Folgejahr)	Plan 2022 (3. Folgejahr)	Plan ab 2023 (Folgejahre)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens	0						
davon Sonstige	221						
Auszahlungen	221	21	200	0	0	0	0
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0						
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen	221	21	200				
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0						
davon für Sonstige	0						
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen	-221	-21	-200	0	0	0	0
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten	0						
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	0						
a) von der Gemeinde	0						
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter	0						
c) von sonstigen Dritten	0						
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds	221	21	200	0	0	0	0
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)							
Zuschuss							
Verlustausgleich							
Leistungsvergütung							
Ausschüttung							

Beschluss vom:

Angaben in TEUR

Eigenbetrieb Seniorenheime der Hansestadt Wismar
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019
Investitionsübersicht 2 von 3

Maßnahme:	Saalerweiterung Haus Wendorf			Bereich:			
Kurzbeschreibung:	Durch Zunahme von Bewohnern mit Rollstühlen, insbesondere spezielle Pflegerollstühle, bedarf es einer Erweiterung (Anbau) des Saals um die Teilnahmen aller Bewohner zu ermöglichen.						
Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung handelt.							ja
Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.							ja
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.							ja
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht entgegen.							ja
	Gesamt	HR bis 2018 (Vorjahr)	Plan 2019 (Planjahr)	Plan 2020 (1. Folgejahr)	Plan 2021 (2. Folgejahr)	Plan 2022 (3. Folgejahr)	Plan ab 2023 (Folgejahre)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens	0						
davon Sonstige	0						
Auszahlungen	300	0	300	0	0	0	0
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0						
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen	300		300				
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0						
davon für Sonstige	0						
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen	-300	0	-300	0	0	0	0
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten	0						
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	0						
a) von der Gemeinde	0						
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter	0						
c) von sonstigen Dritten	0						
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds	300	0	300	0	0	0	0
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)							
Zuschuss							
Verlustausgleich							
Leistungsvergütung							
Ausschüttung							

Beschluss vom:

Angaben in TEUR

Eigenbetrieb Seniorenheime der Hansestadt Wismar
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019
Investitionsübersicht 3 von 3

Maßnahme:	Ersatzausstattungen aller Häuser			Bereich:			
Kurzbeschreibung:	Zukauf von Wirtschaftsgütern, Ersatzbeschaffungen (z.B. Niedrigflurbetten)						
Es wurde durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, ermittelt, dass es sich bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten um die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung handelt.							ja
Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, liegen vor.							ja
Der Eigenbetrieb ist gesetzlich oder vertraglich zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet oder die Maßnahme ist für die Erfüllung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar.							ja
Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung ihrer Folgekosten der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit innerhalb des Planungszeitraumes oder steht ihr zumindest nicht entgegen.							ja
	Gesamt	HR bis 2018 (Vorjahr)	Plan 2019 (Planjahr)	Plan 2020 (1. Folgejahr)	Plan 2021 (2. Folgejahr)	Plan 2022 (3. Folgejahr)	Plan ab 2023 (Folgejahre)
Einzahlungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
davon aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzanlagevermögens	0,0						
davon Sonstige	0,0						
Auszahlungen	685,0	100,0	116,4	116,4	117,4	117,4	117,4
davon für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0,0						
davon für Investitionen in das Sachanlagevermögen	685,0	100,0	116,4	116,4	117,4	117,4	117,4
davon für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,0						
davon für Sonstige	0,0						
davon zu leisten aufgrund einer im Planjahr eingegangenen Verpflichtung							
Saldo der Ein- und Auszahlungen	-685,0	-100,0	-116,4	-116,4	-117,4	-117,4	-117,4
finanziert durch Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten	0,0						
finanziert durch Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	0,0						
a) von der Gemeinde	0,0						
b) einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter	0,0						
c) von sonstigen Dritten	0,0						
finanziert durch eine Entnahme aus dem Finanzmittelfonds	685,0	100,0	116,4	116,4	117,4	117,4	117,4
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde (Entstehung/ Wegfall/Erhöhung/Verminderung)							
Zuschuss							
Verlustausgleich							
Leistungsvergütung							
Ausschüttung							

Eigenbetrieb Seniorenheime der Hansestadt Wismar
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019
Stellenübersicht

laufende Nummer	Bezeichnung	Anzahl und Bewertung 2018	tatsächliche Besetzung am 30.06.2018	Anzahl und Bewertung 2019	Bemerkungen
1	1.0 Betriebsleiterin	1,000 E14	1,000	1,000 E14	
2	1.01 Sekretärin	0,875 E5	0,875	0,875 E5	befr. AZ-Erhöhung
3	10.0 Kaufmännische Leiterin	1,000 E11	1,000	1,000 E11	
4	10.1 SB Finanzbuchhaltung	0,750 E8	0,750	0,875 E8	befr. AZ-Erhöhung
5	10.2 SB Finanzbuchhaltung	0,875 E8	0,875	0,875 E8	
6	10.3 SB Heimverwaltung	0,750 E5	0,750	0,750 E5	
7	10.4 SB Heimverwaltung	0,625 E5	0,625	0,625 E5	
8	10.5 SB Heimaufnahme	0,750 E8	0,875	0,875 E8	befr. AZ-Erhöhung; Entgeltgruppe künftig umwandeln (ku)
9	11.0 Personalleiterin	1,000 E10	1,000	1,000 E10	
10	11.1 Bezügerechner	0,500 E9a	0,500	0,500 E9a	Entgeltgruppe ku
11	11.2 Bezügerechner	0,750 E5	0,750	0,875 E6	Höhergruppierung; befr. AZ-Erhöhung
12	12.0.0 Hauswirtschaftsleiter	1,000 E10	1,000	1,000 E10	
13	12.0.1 SB Lager u. Material	0,875 E5	0,875	0,875 E5	
14	12.0.2 AB Lager u. Material	0,500 E5	0,000	0,750 E5	neue Stelle ab 01.10.2018
15	12.1.0 Hausmeister/Vorarbeiter	1,000 E5	1,000	1,000 E5	
16	12.1.1 Hausmeister	1,000 E4	1,000	1,000 E4	
17	12.1.2 Hausmeister	1,000 E4	1,000	1,000 E4	
18	12.1.3 Hausarbeiter	0,625 E2Ü	0,625	0,625 E2Ü	
19	12.1.4 Hausarbeiter	0,600 --	0,600	0,600 --	Minijob (2 MA mit je 0,3 VK)
20	12.1.5 Hausmeister	1,000 E4	0,000	1,000 E4	neue Stelle ab 01.10.2018
21	12.2.0 Wäscherin/Näherin/Vor.	0,750 E3	0,750	0,750 E3	
22	12.2.1 Wäscherin/Näherin	0,750 E1	0,750	0,750 E1	
23	12.2.2 Wäscherin/Näherin	0,750 E1	0,750	0,750 E1	
24	12.2.3 Wäscherin/Näherin	0,750 E1	0,750	0,750 E1	
25	12.2.4 Wäscherin/Näherin	0,750 E1	0,750	0,750 E1	
26	12.3.0 Küchenleiter	1,000 E9a	0,000	1,000 E9a	Entgeltgruppe ku
27	12.3.1 Koch/Köchin	0,750 E5	0,750	0,750 E5	
28	12.3.2 Koch/Köchin	0,750 E5	0,750	0,750 E5	
29	12.3.3 Diätkoch/Diätköchin	0,750 E5	0,750	0,750 E5	
30	12.3.4 Küchenhilfe	0,750 E2Ü	0,750	0,750 E2Ü	
31	12.3.5 Küchenhilfe	0,750 E2Ü	0,750	0,750 E2Ü	
32	12.3.6 Küchenhilfe	0,750 E1	0,750	0,750 E1	
33	12.3.7 Küchenhilfe	0,750 E2Ü	0,750	0,750 E2Ü	
34	12.3.8 Küchenhilfe	0,750 E2Ü	0,750	0,750 E2Ü	
35	12.3.9 Küchenhilfe	0,750 E2Ü	0,750	0,750 E2Ü	
36	12.3.10 Küchenhilfe	0,750 E1	0,750	0,750 E1	
37	12.3.11 Küchenhilfe	0,750 E1	0,750	0,750 E1	
38	12.3.12 Küchenhilfe	0,750 E2Ü	0,750	0,750 E2Ü	
39	12.3.13 Küchenhilfe	0,750 E1	0,750	0,750 E1	
40	12.3.14 Küchenhilfe	0,750 E1	0,750	0,750 E1	
41	12.3.15 Küchenhilfe	0,750 E1	0,750	0,750 E1	
42	12.3.16 Küchenhilfe	0,750 E1	0,750	0,750 E1	
43	12.3.17 Küchenhilfe	0,750 E1	0,750	0,750 E1	
44	12.3.18 Küchenhilfe	0,750 E1	0,750	0,750 E1	
45	12.3.19 Küchenhilfe	0,750 E1	0,750	0,750 E1	
46	12.3.20 Küchenhilfe	0,750 E1	0,750	0,750 E1	
47	12.3.21 Küchenhilfe	0,750 E1	0,000	0,750 E1	
48	12.3.22 Küchenhilfe	0,750 E1	0,750	0,750 E1	
49	12.3.23 Küchenhilfe	0,750 E1	0,750	0,750 E1	
50	12.3.24 Koch/Köchin	0,750 E5	0,750	0,750 E5	
51	12.3.25 Küchenhilfe	0,750 E1	0,750	0,750 E1	
52	12.3.26 Küchenhilfe	0,750 E1	0,750	0,750 E1	
53	12.3.27 Küchenhilfe	0,750 E1	0,750	0,750 E1	
54	12.3.28 Küchenhilfe	0,750 E1	0,750	0,750 E1	
55	12.3.29 Küchenhilfe	0,750 E1	0,750	0,750 E1	

56	12.3.30 Küchenhilfe	0,750	E1	0,750	0,750	E1	
57	12.3.31 Küchenhilfe	0,750	E1	0,750	0,750	E1	
58	12.3.32 Küchenhilfe	0,750	E1	0,750	0,750	E1	
59	12.3.33 Küchenhilfe	0,750	E1	0,750	0,750	E1	
60	12.3.34 Küchenhilfe	0,750	E1	0,000	0,750	E1	neue Stelle
61	12.4.0 Reinigungskraft/Vorarb.	0,750	E2	0,750	0,750	E2	
62	12.4.1 Reinigungskraft	0,750	E1	0,750	0,750	E1	
63	12.4.2 Reinigungskraft	0,750	E2	0,750	0,750	E2	
64	12.4.3 Reinigungskraft	0,750	E1	0,750	0,750	E1	
65	12.4.4 Reinigungskraft	0,750	E2	0,750	0,750	E2	
66	12.4.5 Reinigungskraft	0,750	E2	0,750	0,750	E2	
67	12.4.6 Reinigungskraft	0,750	E2	0,750	0,750	E2	
68	12.4.7 Reinigungskraft	0,750	E2	0,750	0,750	E2	
69	12.4.8 Reinigungskraft	0,750	E1	0,000	0,750	E1	
70	12.4.9 Reinigungskraft	0,750	E1	0,750	0,750	E1	
71	12.4.10 Reinigungskraft	0,750	E1	0,750	0,750	E1	
72	12.4.11 Reinigungskraft	0,750	E1	0,750	0,750	E1	
73	12.4.12 Reinigungskraft	0,750	E1	0,750	0,750	E1	
74	12.4.13 Reinigungskraft	0,750	E2	0,750	0,750	E2	
75	12.4.14 Reinigungskraft	0,750	E1	0,750	0,750	E1	
76	12.4.15 Reinigungskraft	0,750	E1	0,750	0,750	E1	
77	12.4.16 Reinigungskraft	0,750	E1	0,750	0,750	E1	
78	12.4.17 Reinigungskraft	0,750	E1	0,750	0,750	E1	
79	12.4.18 Reinigungskraft	0,750	E1	0,750	0,750	E1	
80	12.4.19 Reinigungskraft	0,750	E1	0,750	0,750	E1	
81	12.4.20 Reinigungskraft	0,750	E1	0,750	0,750	E1	
82	12.4.21 Reinigungskraft	0,750	E1	0,750	0,750	E1	
83	12.4.22 Reinigungskraft	0,750	E1	0,000	0,750	E1	neue Stelle
84	12.4.23 Reinigungskraft	0,500	E1	0,000	0,500	E1	neue Stelle
85	12.4.24 Reinigungskraft	0,000	--	0,000	0,500	E1	neue Stelle
86	13.01 Pflegedienstleiterin/QB	1,000	EP11	1,000	1,000	EP11	
87	13.02 Pflegedienstleiterin/QB	1,000	EP11	1,000	1,000	EP11	
88	13.03 Pflegedienstleiterin/QB	1,000	EP11	1,000	1,000	EP11	
89	13.04 Pflegedienstleiterin/QB	1,000	EP11	1,000	1,000	EP11	
90	13.1.0 Wohnbereichsleiterin	0,875	EP10	0,875	0,875	EP10	
91	13.2.0 Wohnbereichsleiterin	0,875	EP10	0,875	0,875	EP10	
92	13.3.0 Wohnbereichsleiterin	0,875	EP10	0,875	0,875	EP10	
93	13.4.0 Wohnbereichsleiterin	0,875	EP10	0,875	0,875	EP10	
94	13.5.0 Wohnbereichsleiterin	0,875	EP10	0,875	0,875	EP10	
95	13.6.0 Wohnbereichsleiterin	0,875	EP10	0,875	0,875	EP10	
96	13.7.0 Wohnbereichsleiterin	0,875	EP10	0,875	0,875	EP10	
97	13.8.0 Wohnbereichsleiterin	0,875	EP10	0,875	0,875	EP10	
98	13.9.0 Wohnbereichsleiterin	0,875	EP10	0,875	0,875	EP10	
99	13.10.0 stellv. Pflegedienstl.	1,000	EP10	1,000	1,000	EP10	
100	13.11.1 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,000	0,750	EP7	
101	13.11.2 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
102	13.11.3 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
103	13.11.4 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
104	13.11.5 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
105	13.11.6 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
106	13.11.7 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
107	13.11.8 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
108	13.11.9 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
109	13.11.10 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,875	0,750	EP7	Krankenvertretung WBL, daher 0,875V/K vorübergehend
110	13.11.11 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
111	13.11.12 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
112	13.11.13 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
113	13.11.14 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,000	0,750	EP7	befr. Azubi-Übernahme
114	13.11.15 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
115	13.11.16 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
116	13.11.17 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
117	13.11.18 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
118	13.11.19 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
119	13.11.20 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,000	0,750	EP7	

120	13.11.21 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
121	13.11.22 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
122	13.11.23 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
123	13.11.24 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
124	13.11.25 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
125	13.11.26 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
126	13.11.27 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
127	13.11.28 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
128	13.11.29 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
129	13.11.30 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
130	13.11.31 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
131	13.11.32 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
132	13.11.33 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,000	0,750	EP7	
133	13.11.34 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
134	13.11.35 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
135	13.11.36 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
136	13.11.37 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
137	13.11.38 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
138	13.11.39 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,000	0,750	EP7	
139	13.11.40 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
140	13.11.41 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
141	13.11.42 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
142	13.11.43 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,000	0,750	EP7	
143	13.11.44 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
144	13.11.45 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,000	0,750	EP7	
145	13.11.46 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,000	0,750	EP7	
146	13.11.47 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,000	0,750	EP7	
147	13.11.48 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
148	13.11.49 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
149	13.11.50 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
150	13.11.51 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
151	13.11.52 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,000	0,750	EP7	
152	13.11.53 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
153	13.11.54 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
154	13.11.55 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
155	13.11.56 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
156	13.11.57 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
157	13.11.58 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
158	13.11.59 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
159	13.11.60 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
160	13.11.61 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
161	13.11.62 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
162	13.11.63 Altenpfleger/in	0,875	EP7	0,875	0,875	EP8	Höhergruppierung (ständig diensthabende FK)
163	13.11.64 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
164	13.11.65 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
165	13.11.66 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
166	13.11.67 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
167	13.11.68 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
168	13.11.69 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
169	13.11.70 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
170	13.11.71 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	unbefr. Azubi-Übernahme
171	13.11.72 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
172	13.11.73 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
173	13.11.74 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
174	13.11.75 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,000	0,750	EP7	
175	13.11.76 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
176	13.11.77 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,000	0,750	EP7	
177	13.11.78 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,000	0,750	EP7	
178	13.11.79 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
179	13.11.80 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,000	0,750	EP7	neue Stelle
180	13.11.81 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,000	0,750	EP7	neue Stelle
181	13.11.82 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,000	0,750	EP7	neue Stelle
182	13.12.1 Altenpflegehelferin mit Ausbildung	0,750	EP6	0,750	0,750	EP6	

183	13.12.2 Altenpflegehelfer/in mit Ausbildung	0,750	EP6	0,750	0,750	EP6	
184	13.12.3 Altenpflegehelfer/in mit Ausbildung	0,750	EP6	0,750	0,750	EP6	
185	13.12.4 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP6	0,000	0,750	EP5	
186	13.12.5 Altenpflegehelfer/in mit Ausbildung	0,750	EP6	0,750	0,750	EP6	
187	13.12.6 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
188	13.12.7 Altenpflegehelfer/in mit Ausbildung	0,750	EP6	0,750	0,750	EP6	
189	13.12.8 Altenpflegehelfer/in mit Ausbildung	0,750	EP6	0,750	0,750	EP6	
190	13.12.9 Altenpflegehelfer/in mit Ausbildung	0,750	EP6	0,750	0,750	EP6	
191	13.12.10 Altenpflegehelfer/in mit Ausbildung	0,750	EP6	0,750	0,750	EP6	
192	13.12.11 Altenpflegehelfer/in mit Ausbildung	0,750	EP6	0,750	0,750	EP6	
193	13.12.12 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
194	13.12.13 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
195	13.12.14 Altenpflegehelfer/in mit Ausbildung	0,750	EP6	0,750	0,750	EP6	
196	13.12.15 Altenpflegehelfer/in mit Ausbildung	0,750	EP6	0,000	0,750	EP6	
197	13.12.16 Altenpflegehelfer/in mit Ausbildung	0,750	EP6	0,750	0,750	EP6	
198	13.12.17 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP6	0,000	0,750	EP5	
199	13.12.18 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
200	13.12.19 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
201	13.12.20 Altenpflegehelfer/in mit Ausbildung	0,750	EP6	0,000	0,750	EP6	
202	13.12.21 Altenpflegehelfer/in mit Ausbildung	0,750	EP6	0,750	0,750	EP6	
203	13.12.22 Altenpflegehelfer/in mit Ausbildung	0,750	EP6	0,750	0,750	EP6	
204	13.12.23 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
205	13.12.24 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
206	13.12.25 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
207	13.12.26 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
208	13.12.27 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
209	13.12.28 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
210	13.12.29 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
211	13.12.30 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
212	13.12.31 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
213	13.12.32 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
214	13.12.33 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
215	13.12.34 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
216	13.12.35 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,000	0,750	EP5	
217	13.12.36 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
218	13.12.37 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
219	13.12.38 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
220	13.12.39 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
221	13.12.40 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
222	13.12.41 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
223	13.12.42 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
224	13.12.43 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
225	13.12.44 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
226	13.12.45 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
227	13.12.46 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,000	0,750	EP5	
228	13.12.47 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
229	13.12.48 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
230	13.12.49 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
231	13.12.50 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP6	0,750	0,750	EP5	
232	13.12.51 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
233	13.12.52 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	

234	13.12.53 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
235	13.12.54 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
236	13.12.55 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
237	13.12.56 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
238	13.12.57 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
239	13.12.58 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,000	0,750	EP5	
240	13.12.59 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
241	13.12.60 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
242	13.12.61 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
243	13.12.62 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
244	13.12.63 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
245	13.12.64 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
246	13.12.65 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
247	13.12.66 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
248	13.12.67 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
249	13.12.68 Altenpflegehelfer/in mit Ausbildung	0,750	EP6	0,750	0,750	EP6	
250	13.12.69 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
251	13.12.70 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
252	13.12.71 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
253	13.12.72 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
254	13.12.73 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
255	13.12.74 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
256	13.12.75 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
257	13.12.76 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,000	0,750	EP5	
258	13.12.77 Altenpflegehelfer/in	0,500	EP5	0,500	0,500	EP5	
259	13.12.78 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
260	13.12.79 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
261	13.12.80 Altenpflegehelfer/in mit Ausbildung	0,750	EP6	0,750	0,750	EP6	
262	13.12.81 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
263	13.12.82 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
264	13.12.83 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
265	13.12.84 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
266	13.12.85 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
267	13.12.86 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
268	13.12.87 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
269	13.12.88 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP6	0,000	0,750	EP5	
270	13.12.89 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
271	13.12.90 Altenpflegehelfer/in mit Ausbildung	0,750	EP6	0,750	0,750	EP6	
272	13.13.0 Beschäftigungstherapeut/in	0,750	E5	0,750	0,750	E5	
273	13.13.1 Beschäftigungstherapeut/in	0,750	E5	0,750	0,750	E5	
274	13.13.2 Beschäftigungstherapeut/in	0,750	E5	0,750	0,750	E5	
275	13.14.1 Betreuer §43b SGB XI	0,500	E2	0,500	0,500	E2	
276	13.14.2 Betreuer §43b SGB XI	0,500	E2	0,500	0,500	E2	
277	13.14.3 Betreuer §43b SGB XI	0,500	E2	0,000	0,500	E2	
278	13.14.4 Betreuer §43b SGB XI	0,500	E2	0,000	0,500	E2	
279	13.14.5 Betreuer §43b SGB XI	0,500	E2	0,000	0,500	E2	
280	13.14.6 Betreuer §43b SGB XI	0,500	E2	0,500	0,500	E2	
281	13.14.7 Betreuer §43b SGB XI	0,500	E2	0,500	0,500	E2	
282	13.14.8 Betreuer §43b SGB XI	0,500	E2	0,500	0,500	E2	
283	13.14.9 Betreuer §43b SGB XI	0,500	E2	0,500	0,500	E2	
284	13.14.10 Betreuer §43b SGB XI	0,500	E2	0,500	0,500	E2	
285	13.14.11 Betreuer §43b SGB XI	0,500	E2	0,500	0,500	E2	
286	13.14.12 Betreuer §43b SGB XI	0,500	E2	0,500	0,500	E2	
287	13.14.13 Betreuer §43b SGB XI	0,500	E2	0,500	0,500	E2	
288	13.14.14 Betreuer §43b SGB XI	0,625	E2	0,625	0,625	E2	
289	13.14.15 Betreuer §43b SGB XI	0,500	E2	0,625	0,500	E2	
290	13.14.16 Betreuer §43b SGB XI	0,500	E2	0,500	0,500	E2	
291	13.14.17 Betreuer §43b SGB XI	0,500	E2	0,500	0,500	E2	
292	13.14.18 Betreuer §43b SGB XI	0,500	E2	0,500	0,500	E2	
293	13.14.19 Betreuer §43b SGB XI	0,500	E2	0,500	0,500	E2	
294	13.14.20 Betreuer §43b SGB XI	0,625	E2	0,500	0,500	E2	Reduzierung der Arbeitszeit
295	13.14.21 Betreuer §43b SGB XI	0,500	E2	0,500	0,500	E2	

296	13.14.22 Betreuer §43b SGB XI	0,500	E2	0,500	0,500	E2	
297	13.14.23 Betreuer §43b SGB XI	0,500	E2	0,500	0,500	E2	
298	13.14.24 Betreuer §43b SGB XI	0,500	E2	0,500	0,500	E2	
299	13.14.25 Betreuer §43b SGB XI	0,500	E2	0,500	0,500	E2	
300	13.14.26 Betreuer §43b SGB XI	0,500	E2	0,625	0,500	E2	
301	13.14.27 Betreuer §43b SGB XI	0,500	E2	0,625	0,500	E2	
302	13.14.28 Betreuer §43b SGB XI	0,500	E2	0,625	0,500	E2	
303	13.14.29 Betreuer §43b SGB XI	0,500	E2	0,500	0,500	E2	
304	13.14.30 Betreuer §43b SGB XI	0,500	E2	0,500	0,550	E2	befr. AZ-Erhöhung
305	13.14.31 Betreuer §43b SGB XI	0,500	E2	0,500	0,500	E2	
306	13.14.32 Betreuer §43b SGB XI	0,500	E2	0,500	0,500	E2	
307	13.14.33 Betreuer §43b SGB XI	0,500	E2	0,500	0,500	E2	
308	13.14.34 Betreuer §43b SGB XI	0,500	E2	0,500	0,500	E2	
309	13.14.35 Betreuer §43b SGB XI	0,500	E2	0,500	0,500	E2	
310	13.14.36 Betreuer §43b SGB XI	0,500	E2	0,000	0,500	E2	neue Stelle
311	1.14.0 Altenpfleger/in/Leitg. TP	1,000	EP9	1,000	1,000	EP9	
312	1.14.1 Altenpfleger/in	0,750	EP7	0,750	0,750	EP7	
313	1.14.2 Altenpflegehelfer/in	0,750	EP5	0,750	0,750	EP5	
314	1.14.3 Betreuer §43b SGB XI	0,625	E2	0,625	0,625	E2	
315	1.15.1 Auszubildende/r	1,000	AE	1,000	1,000	AE	Ausbildungsentgelt
316	1.15.2 Auszubildende/r	1,000	AE	1,000	1,000	AE	Ausbildungsentgelt
317	1.15.3 Auszubildende/r	1,000	AE	1,000	1,000	AE	Ausbildungsentgelt
318	1.15.4 Auszubildende/r	1,000	AE	0,000	1,000	AE	Ausbildungsentgelt
319	1.15.5 Auszubildende/r	1,000	AE	1,000	1,000	AE	Ausbildungsentgelt
320	1.15.6 Auszubildende/r	1,000	AE	1,000	1,000	AE	Ausbildungsentgelt
321	1.15.7 Auszubildende/r	1,000	AE	1,000	1,000	AE	Ausbildungsentgelt
322	1.15.8 Auszubildende/r	1,000	AE	1,000	1,000	AE	Ausbildungsentgelt
323	1.15.9 Auszubildende/r	1,000	AE	1,000	1,000	AE	Ausbildungsentgelt
324	1.15.10 Auszubildende/r	1,000	AE	1,000	1,000	AE	Ausbildungsentgelt
325	1.15.11 Auszubildende/r	1,000	AE	1,000	1,000	AE	Ausbildungsentgelt
326	1.15.12 Auszubildende/r	0,000		0,000	1,000	AE	Ausbildungsentgelt; neue Stelle
325	1.15.13 Auszubildende/r	0,000		0,000	1,000	AE	Ausbildungsentgelt; neue Stelle
Summe		240,850		213,725	243,900		

Jahresabschlüsse per 31.12.2017 der Eigenbetriebe
der Hansestadt Wismar

Eigenbetrieb Seniorenheime
der Hansestadt Wismar

Seniorenheime der Hansestadt Wismar
Bilanz per 31.12.2017

Aktiva	31.12.2017 in €	31.12.2016 in €	31.12.2015 in €
A Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände <i>Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten</i>	9.789,51	31.313,51	53.997,51
II. Sachanlagen			
<i>1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken</i>	19.388.745,07	17.043.904,91	17.687.023,75
<i>2. technische Anlagen</i>	506.799,00	510.199,00	585.694,00
<i>3. Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge</i>	347.954,20	349.200,20	423.618,20
<i>4. Fahrzeuge</i>	16.502,51	30.550,51	44.598,51
<i>5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</i>	11.324,35	2.230.861,27	252.723,30
	20.271.325,13	20.164.715,89	18.993.657,76
Zwischenwert	20.281.114,64	20.196.029,94	19.047.655,27
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte <i>Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</i>	29.370,05	24.872,61	24.743,35
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
<i>1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</i>	89.741,05	95.617,30	102.120,92
<i>2. Sonstige Vermögensgegenstände</i>	98.609,49	39.108,53	33.253,99
	188.350,52	134.725,83	135.374,91
III. Kassenbestand <i>Guthaben bei Kreditinstituten</i>	5.529.481,85	5.950.776,11	6.477.867,82
Zwischenwert	5.747.202,42	6.110.374,55	6.637.986,08
C. Rechnungsabgrenzungsposten	10.169,31	10.022,35	9.023,54
	26.038.486,37	26.316.426,30	25.694.664,89

Seniorenheime der Hansestadt Wismar
Bilanz per 31.12.2017

Passiva	31.12.2017 in €	31.12.2016 in €	31.12.2015 in €
A Eigenkapital			
I. zur Verfügung gestelltes Kapital	8.303.350,33	8.303.350,33	8.303.350,33
II. Kapitalrücklagen	1.765.775,00	1.765.775,00	1.765.775,00
III. Gewinnrücklagen			
1. Rücklage § 62 Abs. 1 AO	6.355.655,03	5.804.605,34	5.758.105,34
2. Rücklage § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	593.000,00	497.400,00	543.900,00
IV. Gewinn-/ Verlustvortrag	0,00	-19.122,63	0,00
V. Jahresüberschuss	243.736,92	685.772,32	877,37
Zwischenwert	17.261.517,28	17.037.780,36	16.372.008,04
B. Sonderposten			
1. Sonderposten aus öffentlicher Förderung für Investitionen	26.544,02	31.218,02	0,00
2. Sonderposten aus nicht-öffentli- cher Förderung für Investitionen	7.013.631,99	7.121.585,88	
C. Rückstellungen	7.040.176,01	7.152.803,90	7.430.517,94
sonstige Rückstellungen	509.428,29	611.706,39	637.890,07
D. Verbindlichkeiten			
1. erhaltene Anzahlungen	225.983,76	257.467,96	238.485,14
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	150.177,01	400.863,91	154.581,09
3. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	757.546,43	767.368,25	777.092,57
4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger	178,94	26,78	296,70
5. sonstige Verbindlichkeiten	92.195,61	88.009,24	83.239,37
6. Verwahrgelder	314,58	399,51	553,97
Zwischenwert	1.226.396,33	1.514.135,65	1.254.248,84
E. Rechnungsabgrenzungsposten	968,46	0,00	0,00
	26.038.486,37	26.316.426,30	25.694.664,89

Seniorenheime der Hansestadt Wismar
Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2017

		2017 in €	2016 in €	2015 in €
1.	Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen gemäß PflegeVG	8.807.244,59	7.913.376,06	7.503.991,35
2.	Erträge aus Unterkunft und Verpflegung	2.146.336,02	2.215.493,53	2.159.413,67
3.	Erträge aus Zusatzleistungen	2.895,75	3.147,85	0,00
4.	Erträge aus gesonderter Berechnung von Investitionskosten gegenüber Pflegebedürftigen	871.163,11	897.637,87	877.811,20
4a	Umsatzerlöse nach § 277 (1) HGB	57.125,20	85.577,58	0,00
4b	Erträge aus betreutem Wohnen	477.326,74	312.179,24	316.789,38
5.	Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten	75.564,68	80.684,31	725.687,36
6.	sonstige betriebliche Erträge	5.479,19	10.943,10	70.884,24
7.	Personalaufwand			
	a) Löhne und Gehälter	8.037.004,72	7.488.187,74	7.196.503,51
	b) Sozialabgaben, Altersversorgung und sonstigen Aufwendungen	1.546.584,99	1.406.838,26	1.392.710,78
8.	Materialaufwand			
	a) Lebensmittel	636.359,27	631.367,74	631.297,44
	b) Aufwendungen für Zusatzleistungen	10.652,50	8.556,91	2.943,37
	c) Wasser, Energie, Brennstoffe	498.996,98	495.591,72	472.064,76
	d) Wirtschaftsbedarf/ Verwaltungsbedarf	398.952,52	454.503,95	417.001,60
9.	Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen	37.109,22	36.242,64	0,00
10.	Steuern, Abgaben, Versicherungen	79.641,67	75.915,62	70.171,44
11.	Mieten, Pachten, Leasing	12.496,54	1.989,15	5.436,00
12.	Erträge aus öffentlicher/ nicht-öffentlicher Förderung von Investitionen	177.340,13	10.643,00	4.617,00
13.	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	282.737,02	277.714,04	291.634,04
14.	Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten	170.109,13	0,00	0,00
15.	Abschreibungen			
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	935.447,29	877.058,96	899.554,62
	b) auf Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.504,74	0,00	3.515,38
16.	Aufwendung. für Instandhaltung und Instandsetzung	329.452,72	349.183,66	176.019,31

17.	Sonstige ordentliche und außer- ordentliche Aufwendungen	187,50	47,78	13.544,48
18.	Zinsen und ähnliche Erträge	43.673,46	30.401,71	44.725,79
19.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	7.649,18	7.746,68	7.843,20
20.	Jahresüberschuss	243.736,92	685.772,32	706.948,14

Eigenbetrieb Entsorgungs- und
Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar

Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar
Bilanz per 31.12.2017

Aktiva	31.12.2017 in €	31.12.2016 in €	31.12.2015 in €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände <i>entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten</i>	409.908,13	353.249,06	374.046,33
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	19.766.776,57	20.464.164,44	17.705.421,75
2. Technische Anlagen u. Maschinen	88.422.156,50	86.830.524,06	87.519.663,37
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	432.163,52	414.336,19	460.796,06
4. Leistungsfahrzeuge	2.125.711,13	1.815.113,19	1.343.230,56
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.906.162,85	5.178.056,71	3.072.884,66
	117.652.970,57	114.702.194,59	110.101.996,40
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	9.622.866,51	9.622.866,51	9.622.866,51
2. Sonstige Ausleihungen	272.868,47	231.344,77	181.108,36
	9.895.734,98	9.854.211,28	9.803.974,87
Zwischenwert	127.958.613,68	124.909.654,96	120.280.017,60
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	116.815,43	91.173,68	124.883,30
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	650.217,66	558.917,57	566.415,65
2. Forderung gegen verbundene Unternehmen	2.330.900,99	2.699.180,95	2.426.174,43
3. Forderung gegen die Hansestadt Wismar	1.068.999,93	752.881,30	884.173,13
4. Sonstige Vermögensgegenstände	1.104.130,48	1.140.729,35	1.207.383,59
	5.154.249,06	5.151.709,17	5.084.146,80
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	4548827,93	4.361.396,98	5.475.896,46

Zwischenwert	9.819.892,42	9.604.279,83	10.684.926,56
C. Rechnungsabgrenzungsposten	16.535,53	16.256,19	15.777,39
	137.795.041,63	134.530.190,98	130.980.721,55

Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar
Bilanz per 31.12.2017

Passiva	31.12.2017 in €	31.12.2016 in €	31.12.2015 in €
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital	8.800.000,00	8.800.000,00	8.800.000,00
II. allgemeine Rücklage	22.840.874,98	20.442.369,02	17.757.288,30
III. Gewinnvortrag	4.800.474,11	4.800.474,11	4.800.474,11
IV. Jahresüberschuss	3.921.550,52	3.909.181,45	3.629.937,19
Zwischenwert	40.362.899,61	37.952.024,58	34.987.699,60
B. Sonderposten zum Anlagevermögen			
1. Investitionszuschüsse	23.178.579,97	22.382.423,78	21.865.518,13
2. Beiträge Nutzungsberechtigter	17.753.369,79	18.199.933,40	18.684.746,37
3. Sonstige	6.861.686,17	7.056.155,13	7.250.624,09
Zwischenwert	47.793.635,93	47.638.512,31	47.800.888,59
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	680.811,60	622.863,60	516.446,69
2. Steuerrückstellungen	0,00	0,00	4.953,10
3. Sonstige Rückstellungen	2.374.265,41	2.617.649,69	2.090.015,06
Zwischenwert	3.055.077,01	3.240.513,29	2.611.414,85
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	43.753.049,85	44.234.797,78	44.054.202,80
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.900.849,20	1.184.049,06	996.711,56
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	137.502,61	82.185,16	128.459,62
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt Wismar	62.207,52	8.133,05	11.023,02
5. Sonstige Verbindlichkeiten	76.929,11	103.225,75	187.971,51
Zwischenwert	45.930.538,29	45.612.390,80	45.378.368,51
E. Rechnungsabgrenzungsposten	652.890,79	86.750,00	202.350,00
	137.795.041,63	134.530.190,98	130.980.721,55

Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2017

		2017 in €	2016 in €	2015 in €
1.	Umsatzerlöse	20.350.836,32	18.468.740,84	15.442.189,61
2.	Sonstige betriebliche Erträge	185.616,76	420.960,48	3.202.886,80
3.	Materialaufwand			
	<i>a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren</i>	1.346.505,26	1.230.883,67	1.194.112,58
	<i>b) Aufwendungen für bezogene Leistungen</i>	4.979.616,26	4.290.118,50	4.437.395,56
4.	Personalaufwand			
	<i>a) Löhne und Gehälter</i>	5.387.477,40	5.103.163,83	4.951.705,16
	<i>b) soziale Abgaben und Auf- wendungen für Altersversor- gung u. Unterstützung</i>	1.385.552,77	1.354.381,56	1.216.956,32
5.	Abschreibungen auf immateri- elle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.997.525,87	3.779.702,15	3.863.128,58
6.	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach § 21 IV-VI EigVO	1.468.034,11	1.473.962,13	1.479.550,35
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.387.388,07	1.483.177,25	1.317.319,51
8.	Erträge aus Beteiligungen	1.734.000,00	2.142.000,00	1.938.000,00
9.	Erträge aus anderen Wertpapie- ren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	41.523,70	50.236,41	27.852,48
10.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	19.031,39	19.571,37	7.506,66
11.	Zinsen und ähnliche Aufwen- dungen	1.367.412,10	1.400.140,89	1.463.333,35
12.	Ergebnis nach Steuern	3.947.564,55	3.933.903,38	3.654.034,84
13.	Sonstige Steuern	26.014,03	24.721,93	24.097,65
14.	Jahresüberschuss	3921550,52	3.909.181,45	3.629.937,19

Bericht/Antwort gem. KV M-V Federführend: 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Beteiligt: 1 Büro der Bürgerschaft I Bürgermeister II Senator 32.1 Abt. Verkehr 60.2 Abt. Planung	Nr.	BA/2018/2919 öffentlich
	Datum:	22.11.2018
	Verfasser:	Wäsch, Udo
Evaluierungsbericht Parkraum 2018		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.12.2018	Eigenbetriebsausschuss	zur Kenntnis
Öffentlich	13.12.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	zur Kenntnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie den Evaluierungsbericht Parkraum 2018.

Ziel der Evaluierung ist unter anderem den bisher 5-monatigen Betrieb des Parkhauses zu betrachten. Gleichzeitig gibt der Bericht Handlungsempfehlungen für die Bewirtschaftung von Parkhaus und Parkplätzen.

Anlagen:

Anlage 1_Evaluierungsbericht Parkraum 2018

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Parkraumkonzept der Hansestadt Wismar

Evaluierung 2018 bezüglich Parkhaus von Juni–Oktober 2018
und Handlungsempfehlungen zur weiteren Optimierung ab
2019

23.11.2018

Hansestadt Wismar, Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb
Matthes, Korinna

Inhaltsverzeichnis

1. **Aufgabenstellung**
2. **Bestandsaufnahme**
 - 2.1. Verfügbare Stellplätze im Altstadtring
 - 2.2. Aktuelle Tarifstruktur
3. **Auswertung des vorhandenen Statistikmaterials**
 - 3.1. Einnahmen Schrankenanlagen
 - 3.2. Einnahmen Parkscheinautomaten Altstadtring
 - 3.3. Parkvorgänge Schrankenanlagen
 - 3.4. Verweildauer Schrankenanlagen
 - 3.5. Kennzeichenerfassung Altstadt/Bahnhof/ZOB
4. **Handlungsempfehlungen**
 - 4.1. Parkhaus Altstadt-Hafen
 - 4.2. Parkplätze im Altstadtring mit Parkscheinautomaten
 - 4.3. Zusammenfassung

1. Aufgabenstellung

Das Parkraumkonzept der Hansestadt Wismar wurde im Jahr 2012 eingeführt. Die letzte umfangreiche Evaluierung des Konzeptes inklusive Aktualisierung des vorhandenen Parkraumbestandes fand 2016 statt und wurde durch das Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen und –systeme (IVAS) vorgenommen.

Am 07.06.2018 ist das Parkhaus Altstadt-Hafen in der Stockholmer Straße als erstes öffentliches Parkhaus in Wismar in Betrieb gegangen.

Mit dem Parkhaus wurde ein wichtiger Meilenstein für das Parkraumkonzept und für die Entwicklung der denkmalgeschützten Hafenhalbinsel gesetzt.

Ziel der Evaluierung 2018 ist unter anderem den bisher 5-monatigen Betrieb des Parkhauses näher zu betrachten. Einmal bezogen auf das Parkhaus selbst, zum anderen bezogen auf das Parkraumkonzept.

2. Bestandsaufnahme

2.1. Verfügbare Stellplätze im Altstadtring

Seit der letzten Evaluierung vor zwei Jahren hat es vor allem im Altstadtring einige Veränderungen im Bestand der Parkplätze, die das Parkraumkonzept erfasst, gegeben. Am Parkierungsschwerpunkt Altstadt/Turmstraße wurde die Zufahrt neu gebaut, die Promenade durch einen Fußgängerbereich, Spielgeräte, Bänke und Bäume aufgewertet sowie die Busparkplätze auf 10 erweitert. Im Zuge dieser Umgestaltung stehen 50 Stellplätze weniger zur Verfügung.

Darüber hinaus sind aus dem Parkraumkonzept (Stand 2016) drei Flächen entfallen:

- der Parkplatz Altstadt/Turmstraße P3 für den Bau der Kita „Bunte Stifte“,
- der Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB P3 für die Schaffung einer Ersatzfläche für die Anwohner Poeler Straße während der Baumaßnahme Unterführung Poeler Straße
- der Parkplatz Poeler Straße als Baustelleneinrichtung für die Baumaßnahme Unterführung Poeler Straße.

In Summe sind damit 104 bewirtschaftete Stellplätze und 130 entgeltfreie Stellplätze entfallen. Dagegen sind durch das Parkhaus 211 Stellplätze neu entstanden.

Die aktuelle Stellplatzbilanz im Altstadtring gestaltet sich wie folgt:

Bewirtschaftung	Parkplatz	Anzahl Stellplätze	Summe Stellplätze
Schranksanlage	Parkhaus Altstadt-Hafen	211	601
	Altstadt/Hafen	120	
	Altstadt/Westhafen	270	
Parkscheinautomat	Altstadt/Bahnhof/ZOB P1+P2	176	611
	Altstadt/Turmstraße P1+P2	271	
	Westhafen/Ostkai	100	
	Zeughaus	64	
entgeltfreie Stellplätze	Dahlmannstr./Reuterschule	71	713
	Kanalstraße	100	
	Kopenhagener Straße	66	
	Schiffbauerdamm	180	
	Volkshochschule	27	
	Wallgarten	57	
	Wasserwanderrastplatz	12	
	Weidendamm	200	

2.2. Aktuelle Tarifstruktur

Die bewirtschafteten Parkplätze im Altstadtring teilen sich in vier unterschiedliche Tarifgruppen.

Die erste Tarifgruppe bilden die Parkplätze Altstadt/Hafen, Altstadt/Turmstraße P1, Altstadt/Westhafen, Westhafen/Ostkai und Zeughaus:

- Sommertarif 15.03. – 31.10.
 - o 0,50 € je angefangene 30 min
 - o 4,- € Tagesticket
 - o Besonderheit Westhafen/Ostkai – 20,- € Wochenkarte
- Wintertarif 01.11. – 14.03.
 - o 0,50 € je angefangene 30 min
 - o 1,- € Tagesticket
 - o Besonderheit Westhafen/Ostkai – entgeltfrei.

Die zweite Tarifgruppe bilden die Parkplätze Altstadt/Bahnhof/ZOB und Altstadt/Turmstraße P2:

- Ganzjährig
 - o 0,50 € je angefangene 30 min
 - o 1,- € Tagesticket.

Zur Tarifgruppe drei gehört das Parkhaus Altstadt-Hafen:

- Tagestarif (07:00–19:00 Uhr) ganzjährig
 - o 1,50 € je angefangene 60 min
 - o 10,- € Tageshöchstbetrag
- Nachttarif (19:01–06:59 Uhr) ganzjährig
 - o 2,- € Nachttarif pauschal
- (Mehr-) Tagesticket
 - o 12,- € für 24 Stunden pauschal
- Dauerparker
 - o 100,- € je Monat für Dauerparker mit Einstellvertrag
 - o 50,- € je Monat für Nachtparker (tägl. von 17:00–09:00 Uhr).

Der vierten Gruppe gehören die entgeltfreien Parkplätze (vgl. Tabelle Seite 3) an.

Die folgende Grafik verdeutlicht noch einmal die Aufteilung der Parkplätze mit ihren Tarifstrukturen.

Rot = Parkhaus Altstadt-Hafen

Blau = Bewirtschaftung mit Sommer- / Wintertarif

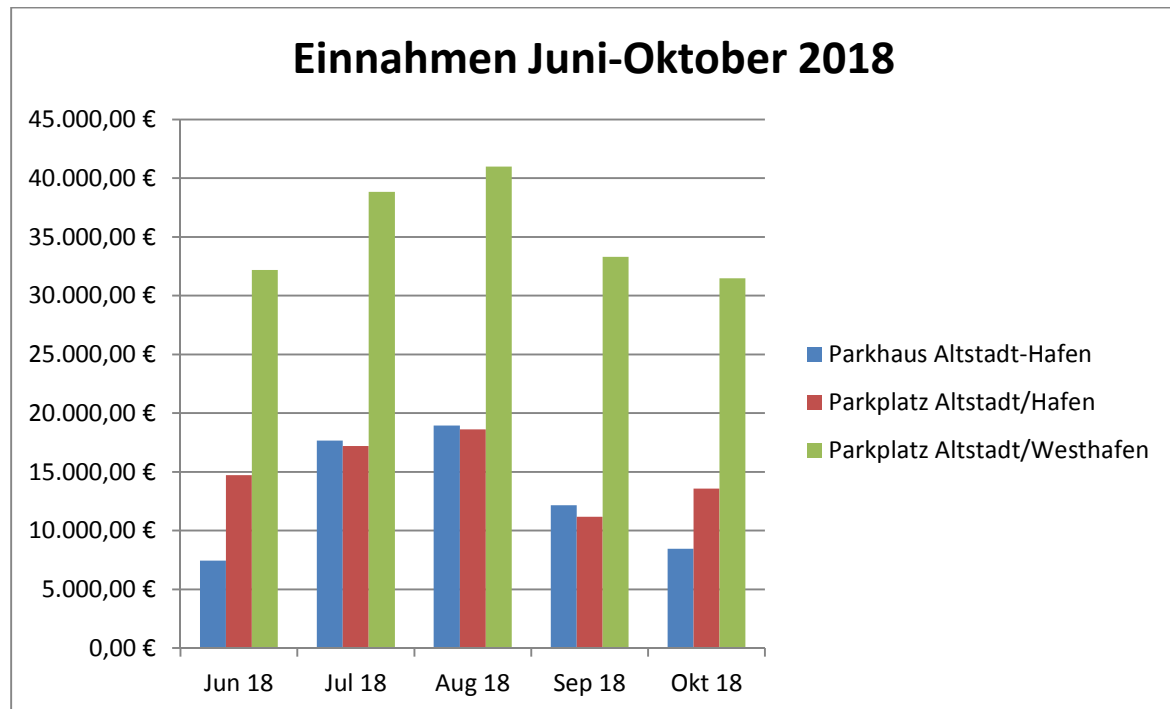
Orange = Bewirtschaftung mit Tagesticket 1,- € ganzjährig

Grün = entgeltfrei

3. Auswertung des vorhandenen Statistikmaterials

3.1. Einnahmen Schrankenanlagen

Im Zeitraum Juni bis Oktober 2018 wurden an den Kassenautomaten der Schrankenanlagen 316.757 € eingenommen. Davon entfallen 20,4% (64.667 €) auf das Parkhaus Altstadt-Hafen, 23,8% (75.288 €) auf den Parkplatz Altstadt/Hafen und 55,8% (176.802 €) auf den Parkplatz Altstadt/Westhafen.



Die Höhe der Einnahmen von Parkhaus Altstadt-Hafen und Parkplatz Altstadt/Hafen ist ähnlich. Wobei zu beachten ist, dass sich die Objekte in Taktung und Tarif merklich unterscheiden. Beobachtungen vor Ort zeigen, dass Einheimische und Wismar-Kenner vornehmlich auf den Parkplatz, Ortsfremde dagegen eher ins Parkhaus fahren. Mit Parkhauseröffnung wurden am Standort mehr Stellplätze geschaffen, das Kundenpotential hat sich damit ab diesem Zeitpunkt auf zwei Parkierungsobjekte verteilt. Dies belegt auch der Einnahmenvergleich 2017/2018 für den Parkplatz Altstadt/Hafen. Während im Zeitraum Juni bis Oktober 2017 noch 94.198 € eingenommen wurden, waren es für die gleichen Zeitraum in 2018 nur noch 75.288 €. Vor diesem Hintergrund sind Parkhaus und Parkplatz als wirtschaftliche Einheit zu betrachten. Sie bilden damit hinsichtlich ihrer Lage und der Anzahl der Stellplätze das perfekte Pendant zum Parkplatz Altstadt/Westhafen auf der gegenüberliegenden Seite des Hafens.

3.2 Einnahmen Parkscheinautomaten Altstadttring

An den Parkscheinautomaten wurden im Zeitraum Juni bis Oktober 2018 insgesamt 203.762 € eingenommen. Diese teilen sich auf die Parkplätze:

- Altstadt/Bahnhof/ZOB – 48.458 €
- Altstadt/Turmstraße – 128.029 €
- Westhafen/Ostkai – 15.309 €
- Zeughaus – 11.966 €.

3.3. Parkvorgänge Schrankenanlagen

Im Betrachtungszeitraum wurden die Schrankenanlagen wie folgt genutzt:

Monat	Parkhaus Altstadt-Hafen	Parkplatz Altstadt/Hafen	Parkplatz Altstadt/Westhafen
Jun 18	1.855	7.824	14.538
Jul 18	4.208	8.983	17.738
Aug 18	4.305	9.372	18.145
Sep 18	2.825	5.585	14.199
Okt 18	2.071	6.959	13.676
Gesamt	15.264	38.723	78.296

Auf der Grundlage der Parkvorgänge pro Parkplatz lässt sich eine Belegung pro Stellplatz am Tag ermitteln.

$$B_{ST} = \frac{PV}{NZ} \div PP$$

B_{ST} = Belegungen pro Stellplatz am Tag

PV = Parkvorgänge gesamt

NZ = 153 Tage Nutzungszeitraum

PP = Anzahl der Stellplätze

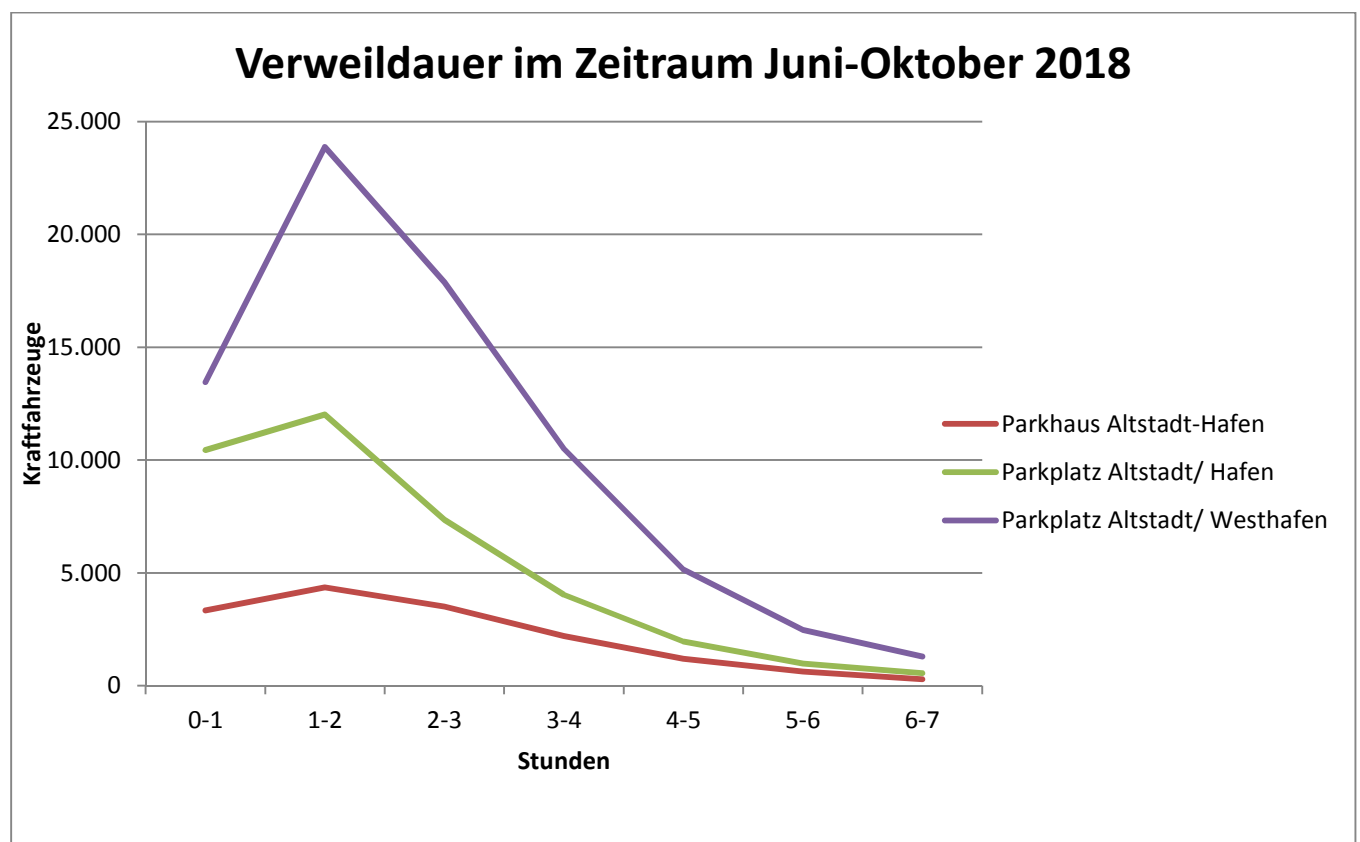
Objekt	Parkvorgänge gesamt	Nutzungszeitraum Juni-Okt. in Tagen	Anzahl Stellplätze	Belegung pro Stellplatz am Tag
Parkhaus Altstadt-Hafen	15.264	153	211	0,47
Parkplatz Altstadt/Hafen	38.723	153	120	2,11
Parkplatz Altstadt/Westhafen	78.296	153	270	1,90

Die vorangehende Tabelle zeigt, dass ein Stellplatz im Parkhaus Altstadt-Hafen durchschnittlich 0,47-mal am Tag, ein Stellplatz auf dem Parkplatz Altstadt/Hafen hingegen 2,11-mal am Tag und ein Stellplatz auf dem Parkplatz Altstadt/Westhafen 1,90-mal am Tag belegt ist.

Anhand dieser Daten wird deutlich, welche Kapazitäten im Parkhaus Altstadt-Hafen noch zur Verfügung stehen.

3.4. Verweildauer Schrankenanlagen

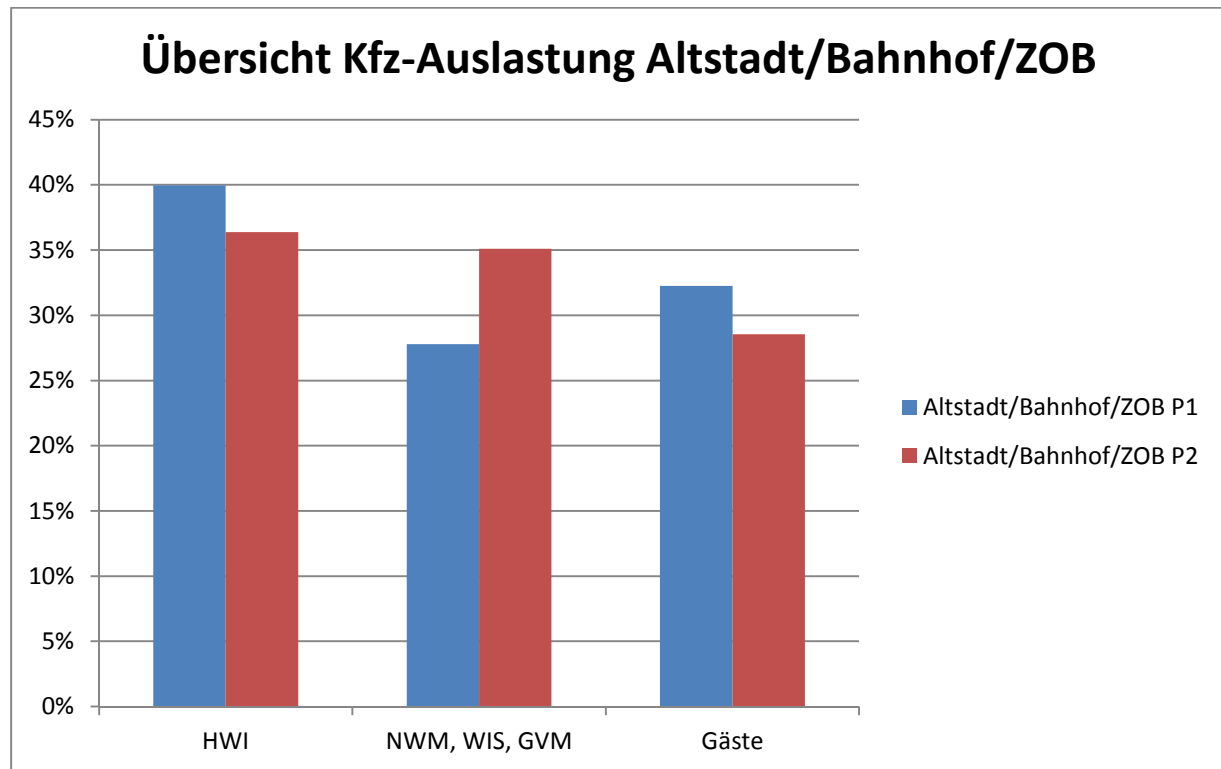
An den Schrankenanlagen bezahlt der Kunde am Ende der Parkzeit, so dass sehr zuverlässige Aussagen über die Standzeit bzw. die Verweildauer gemacht werden können.



Die Darstellung zeigt, dass im Schnitt 85% aller Parkvorgänge nach 4 Stunden beendet sind, unabhängig davon, in welchem Objekt geparkt wird.

3.5. Kennzeichenerfassung Altstadt/Bahnhof/ZOB

Im Parkraumkonzept wird der Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB als Angebot für die Beschäftigten ganzjährig mit Tagesticket 1,- € bewirtschaftet. Ziel der Erfassung war daher, die Nutzergruppen des Parkplatzes zu ermitteln.



Parkplatz	Altstadt/Bahnhof/ZOB P1	Altstadt/Bahnhof/ZOB P2
finanziell bewirtschaftete Stellplätze	53	95
Anzahl der Erfassungstage	33	33
Parkvorgänge insgesamt	1612	3206
• davon HWI	644 (40%)	1166 (36%)
• davon NWM, WIS, GMV	448 (28%)	1125 (35%)
• davon andere Kennzeichen	520 (32%)	915 (29%)

Der EVB hat in der Zeit vom 15.08. – 30.09.2018 auf dem Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB eine statistische Erhebung der Kfz-Kennzeichen vorgenommen. Die Erfassung der Kennzeichen erfolgt jeweils gegen 11:00 Uhr. Die Kennzeichen wurden in drei Gruppen eingeteilt:

- Gruppe 1 HWI – Anwohner
- Gruppe 2 NWM, WIS, GVM – Beschäftigte
- Gruppe 3 andere Kennzeichen – Gäste, Touristen etc.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Parkplatz zu jeweils etwa 1/3 von Anwohnern, Beschäftigten und Touristen genutzt wird.

Die Erfahrungen der Erfasser während der Zählung vor Ort war, dass auch die Touristen gezielt den Parkplatz aus Richtung Kopenhagener Straße anfahren, obwohl auf dem Weg deutlich zu sehen ist, dass auf dem Parkplatz Altstadt/Hafen freie Stellplatzkapazitäten sind. Es ist also davon auszugehen, dass sich die Touristen vorher online über die Tarife informieren.

Diese Aussage wird unterstützt durch die Tatsache, dass von 33 Tagen, an denen die Erfassung durchgeführt wurde, an 21 Tagen der Sandparkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB zu mehr als 100% belegt war.

4. Handlungsempfehlungen

4.1. Parkhaus Altstadt-Hafen

Für das Parkhaus Altstadt-Hafen werden folgende Handlungsempfehlungen gegeben:

Vorschläge	Ziel
<u>Änderung des Zeittaktes</u> IST: je angefangene Stunde 1,50 € NEU: je angefangene 20 Minuten 0,50 €	Der Zeittakt 20 Minuten ist aus der Innenstadt bekannt. Das Gerechtigkeitsempfinden und die Akzeptanz werden gesteigert, wenn die bezahlte Parkzeit der tatsächlichen Parkzeit näher ist.
<u>Änderung des Tagestickets</u> IST: 10,- € Tageshöchstbetrag zzgl. 2,- € Nachtpauschale NEU: 8,- € Tageshöchstbetrag zzgl. 2,- € Nachtpauschale	Die Senkung des Tageshöchstbetrages unter die psychologische Grenze von 10,- € soll mehr Parker animieren, das Parkhaus zu nutzen. Gleichzeitig wird damit das Entgelt den umliegenden Schrankenparkplätze angenähert.
<u>Einführung eines Wintertarifes</u> IST: ganzjährig 10,- € Tageshöchstbetrag zzgl. 2,- € Nachtpauschale NEU: 01.11. – 14.03. Tageshöchstbetrag 5,- € zzgl. 2,- € Nachtpauschale	In der Zeit vom 01.11. – 14.03. beträgt das Tagesticket auf allen Parkplätzen im Altstadtring 1,- €. Mit der Einführung eines Wintertarifes werden mehr Parker in der witterungsunbeständigen Zeit animiert, den Komfort des Parkhauses zu nutzen.
<u>Verlängerung der Nachtpauschale</u> IST: 19-07 Uhr 2,- € Nachtpauschale NEU: 17-09 Uhr 2,- € Nachtpauschale	Die Verlängerung des Nachttarifs kommt Bewohnern entgegen, ihren PKW für einzelne Nächte im Parkhaus abzustellen. Gleichzeitig können diesen Tarif Restaurantgäste der Hafenthalbinsel nutzen.
<u>Einführung eines Beschäftigtertarifes</u> NEU: Mo-Fr von 06-19 Uhr für 75,- € pro Monat mit Einstellvertrag im Zeitraum Nov-April	Beschäftigte erhalten im Zeitraum von November bis April die Möglichkeit von Mo-Fr ihr Fahrzeug mit Einstellvertrag zu einem angemessenen Entgelt zu parken.

4.2. Parkplätze im Altstadtring mit Parkscheinautomaten

Für die Parkplätze Altstadt/Bahnhof/ZOB und Altstadt/Turmstraße P2 wird folgende Handlungsempfehlung gegeben:

Vorschlag	Ziel
<u>Einführung „Guten-Morgen-Ticket“ auf den Parkplätzen Altstadt/Bahnhof/ZOB und Altstadt/Turmstraße P2</u> IST: 1,- € Tagesticket NEU: 1,- € Tagesticket, wenn der Parkschein von 06-09 Uhr gezogen wird, darüber hinaus kostet das Tagesticket 4,- € und Aufnahme in den Wechsel Sommer-/ Wintertarif	Im Sommer bleibt das vergünstigte Parken für die Beschäftigten erhalten, die später ankommenden Touristen zahlen auf allen Parkplätzen das gleiche Entgelt in Höhe von 4,- €. Darüber hinaus werden die Parkplätze in den Wechsel Sommer-/ Wintertarif aufgenommen.

Darüber hinaus wird an der Tarifstruktur der Parkplätze im Altstadtring kein Veränderungspotential gesehen.

4.3. Zusammenfassung

Das Parkhaus Altstadt-Hafen wurde am 07.06.2018 eröffnet. Es wird durch die Investoren der Hafenhalbinsel noch nicht in vollem Umfang genutzt, da die Baumaßnahmen noch nicht abgeschlossen sind. Außerdem wird das Parkhaus von Einheimischen kaum frequentiert, da genügend kostengünstigere Parkmöglichkeiten im Umfeld vorhanden sind.

Daher ist die Nutzung aller Parkieranlagen im Altstadtring ganzheitlich zu betrachten, d.h. die Entgelte sollten aufeinander abgestimmt sein.

Mit den Handlungsempfehlungen für das Parkhaus und für die 1,-€-Parkplätze wird eine Erhöhung der Attraktivität für alle Nutzergruppen innerhalb des Parkraumkonzeptes angestrebt.

Die Handlungsempfehlungen sollten zum Saisonbeginn 2019 umgesetzt werden.

In den kommenden zwei Jahren werden die Parkieranlagen Bahnhofsvorplatz und Altstadt/Turmstraße geschaffen bzw. umgestaltet. Danach wird empfohlen, die Auswirkungen des gesamten Parkraumkonzeptes erneut in Rahmen einer Evaluierung zu überprüfen.

Vorlage

Nr.:

VO/2018/2591

Federführend:
CDU-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 01.03.2018

Beteiligt:

Verfasser: CDU-Fraktion

Müllentsorgung in der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	29.03.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird gebeten, mit geeigneten Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass eine illegale Müllentsorgung durch die Einwohnerinnen und Einwohner aus den Umlandgemeinden auf dem Gebiet der Hansestadt Wismar unterbleibt.

Begründung:

In immer größerem Maße ist zu beobachten, dass die Einwohner der Umlandgemeinden das Gebiet der Hansestadt Wismar nutzen, um ihren Hausmüll kostenlos zu entsorgen. Dabei nutzen sie nicht nur herausgestellte Tonnen, sondern auch Papierkörbe und Iglu- Standorte. Diese sind regelmäßig dadurch vermüllt und in einem Zustand, der auch Ungeziefer wie Ratten anlockt. Zu beobachten ist leider auch, dass zum Teil der Müll einfach in die Straßengräben bzw. in das Straßenbegleitgrün geworfen wird. Hiergegen muss aus hygienischen Gründen, aber auch aus Gründen des Stadtbildes vorgegangen werden. In diesem Zusammenhang wäre es aus unserer Sicht auch hilfreich, ggf. mit dem Landkreis Gespräche zu führen. Denn nach unserer Einschätzung ist auch ein Grund der illegalen Entsorgung, dass die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises die Möglichkeit für Restmüll zulässt, von lediglich vier pflichtigen Abfuhrten im Jahr. Zum Vergleich, in der Hansestadt Wismar ist eine 14-tägige Abholpflicht. Bei einer Erhöhung der pflichtigen Abfuhrten würde sich aus unserer Sicht das Problem von alleine lösen. Über die Ergebnisse bzw. die geplanten Maßnahmen bitten wir, die Bürgerschaft bis zum 28.06.18 in geeigneter Form zu unterrichten.

Anlage/n: keine

Siegfried Ballentin
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2018/2627

Federführend:
Fraktion FDP/GRÜNE

Status: öffentlich

Datum: 19.03.2018

Beteiligt:

Verfasser: Fraktion FDP/GRÜNE

Aktionsplan gegen Vermüllung in einigen Stadtteilen

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	29.03.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beauftragt den Bürgermeister, einen Aktionsplan gegen die Vermüllung in einigen Stadtteilen zu erarbeiten. Dieser sollte folgende Eckpunkte berücksichtigen:

1. Evaluierung von illegalen Müllplätzen und Vermüllungsschwerpunkten in den Stadtteilen
2. Evaluierung der Situation im Umfeld der Müllbehälter
3. Evaluierung der Dichte an Papierkörben in den Problemregionen
4. Präventive Maßnahmen zur Erziehung zur Müllvermeidung in Zusammenarbeit mit Kitas und Schulen
5. Regelmäßige Kontrollen von illegal entsorgtem Müll und Ahndung mit Verwarn- und Bußgeldern
6. Überprüfung der Intervalle für Abfahren bzw. Papierkorbentleerung
7. Angebot für Hundebesitzer an Spendern für Hundekot-Tüten und Entsorgungsmöglichkeiten für diese
8. Verbesserung der Reaktionszeiten bei gemeldeter illegaler Müllentsorgung

Begründung:

Leider ist in der Hansestadt Wismar festzustellen, dass es in einigen Stadtteilen zu einer regelrechten Vermüllung kommt. Gerade in der laubfreien Zeit werden illegale Müllablageplätze in Grün- und Parkanlagen augenscheinlich. Das Umfeld der Müllbehälter-Stellplätze ist regelmäßig betroffen. Teilweise sind ganze Straßen und Wege vermüllt.

Zum einen muss alles getan werden, um ausreichend Müllbehälter, eine notwendige Dichte an Papierkörben und Entsorgungseinrichtungen bereit zu stellen. Zum andren muss auf Prävention gesetzt werden, dies oft schon bei den jüngsten und jungen Bewohnern.

Gegen illegale Müllentsorgung ist auch repressiv vorzugehen. Entsprechende Ordnungswidrigkeiten sollten angesichts der Zunahme des Problems angemessen geahndet werden.

Anlage/n: keine

René Domke
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)